Don. Lud. LXXXVII, I

lxV

<36619076060014

<36619076060014

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf der Verfassung

für das

Königreich Württemberg.

Vom Könige

der Stände-Versammlung mitgetheilt.

1817.

Stuttgart,

bey den Königlichen Hof- und Kanzley-Buchdruckern,

Gebrüder Mäntler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Verzeichniß

unter Beziehung auf die Abtheilungen in dem gedruckten Entwurfe des ständischen Instructions-Comité.

Verfassungs-Entwurf.

Seite

I. Capitel. Von dem Königreiche und dessen Bestandtheilen. §. 1—3. 1
(Landständischer Entwurf, Cap. II. S. 10.)

II. Cap. Von dem Könige, den Königlichen Regierungs-Rechten, der Thronfolge und der Regentschaft. §. 4—19. 3
(Landständ. Entw. Cap. I. S. 1. ff.)

III. Cap. Von den Staats-Dienern. §. 20—46. 11
(Landständ. Entw. Cap. V. S. 35. ff.)

A.) Allgemeine Bestimmungen. §. 20—32.
(A. Ebendaselbst ff.)

Seite

B.) Von dem Geheimen-Rathe. §. 33—39. 16
(B. S. 41. ff.)

C.) Von den Central-Stellen. §. 40—43. 21
(C. S. 48.)

D.) Von dem Gesetzgebungs-Collegium. §. 44—46. 26
(D. S. 48. ff.)

IV. Cap. Von den öffentlichen Rechts-Verhältnissen der Württembergischen Staats-Bürger. §. 47—76. 27
(Cap. IV. Abschn. 1. S. 11. ff.)

V. Cap. Von den Gemeinde- und Amts-Körperschaften. §. 77—142. 37
(Cap. VI. und VII. S. 51. ff.)

A.) Von den Rechten und Pflichten derselben im Allgemeinen. §. 77—82. . 37
(S. 51. ff.)

B.) Von den Gemeinden. §. 83—104. 39
(S. 54. ff.)

C.) Von den Amts-Körperschaften. §. 105—118. 46
(S. 65. ff.)

VI. Cap. Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchen-Gemeinden. §. 119—142. . 52
(Cap. XXI. Abschn. 1. S. 189. ff.)

Seite

A.) Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen. §. 119—124. . . 52
(A. S. 189. ff.)

B.) Von der evangelisch-lutherischen Kirche. §. 125—134. . . . 54
(B. S. 192.)

C.) Von der katholischen Kirche. §. 135—140. 58
(D. S. 196. ff.)

D.) Von der reformirten Kirche. §. 141—142. 59
(C. S. 195.)

Cap. Von der Regierungs-Gewalt. §. 143—242. 61

I. Abtheil. Ueber die Regierungs-Gewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse. §. 143—149.
(Cap. IX. S. 127. ff.)

II. Abtheil. Von der Gesetzgebung und den damit verbundenen Regierungs-Rechten. §. 150—158. . . . 63
(Cap. X. S. 130. ff.)

III. Abtheil. Von der bürgerlichen Gerechtigkeits-Pflege. §. 159—164. . 67
(Cap. XI. S. 134. ff.)

IV. Abtheil. Von der Strafrechts-Verwaltung. §. 165—182. . . 70
(Cap. XII. S. 138. ff.)

Seite

V. Abtheil. Von der Regierungs-Gewalt in Polizey-Sachen. §. 183—186. 76
(Cap. XIX. S. 165. ff.)

VI. Abtheil. Von den Unterrichts-Anstalten. §. 187—190.
(Cap. XXI. Abschn. 2. S. 198. ff.)

VII. Abtheil. Von der Militär-Verfassung. §. 191—165. 79
(Cap. XIII. S. 150. ff.)

VIII. Abtheil. Von der Finanz-Verwaltung. §. 196—242. . . . 82

1ter Abschnitt. Von dem Hof- und Domänen-Kammer-Gute. §. 196—201.
(Cap. XVIII. S. 164. ff.)

2ter Abschnitt. Vom Kammer-Gute. §. 202—210. 84
(Cap. XIV. S. 152. ff.)

3ter Abschnitt. Von den Steuern und der Steuer-Bewilligung. §. 211—237. 88
(Cap. XV. S. 153. ff. XVI. S. 159.)

4ter Abschnitt. Von der Schulden-Tilgungs-Casse. §. 238—242. . 98
(Cap. XVII. S. 163.)

VIII. Cap. Von den Landständen. §. 243—322. 101
(Cap. VIII. S. 71. ff. XVI. S. 163.)

Seite

IX. Cap. Von Mitteln, die Verfassung zu erhalten. §. 323—335. 141
(Cap. XXIV. S. 239. ff.)

Schluß. §. 336—337. 149
(Cap. XXV. S. 238.)

Beylagen zum Verfassungs-Entwurfe.

Gesetze und Statute.

I. Gesetz über die Preß-Freyheit. §. 1—20. 5

II. Adels-Statut. §. 1—66.

1. Von den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen. §. 1—19. 3
(Landst. Entw. Cap. IV. Abschn. 2. S. 20.)

2. Von der Ritterschaft. §. 20—66. . 12
(Cap. IV. Abschn. 3. S. 20. ff.)

III. Von den Kirchen-Gütern und Stiftungen. §. 1—26. 3
(Cap. XXII. S. 206. ff.)

Vom evangelischen Kirchen-Gute. §. 1—14. 3
(Cap. XXII. Abschn. 1. S. 206. ff.)

Vom katholischen Kirchen-Gute. §. 15—22. 10
(Abschn. 2. S. 220. ff.)

Von den örtlichen Kirchen- Schul- und Armen Stiftungen. §. 23—26. . . 14
(Cap. XXII. Abschn. 1. S. 218. ff.
Abschn. 2. S. 226. ff.)

IV. Von der Universität zu Tübingen. §. 1—19. 3
(Cap. XXI. Abschn. 2. S. 198. ff.)

Besondere Bestimmungen aus Veranlassung und in Hinsicht auf die Verfassung.

Seite

Zum V. Capitel.

Von Gemeinden und Amts = Körperschaften. §. 1—7. 3

Zum VII. Capitel, IV. Abtheil.

Von der Strafrechts=Verwaltung. §. 8—13. 6

Zum VII. Capitel, V. Abtheil.

Vom Polizeywesen. §. 14—26. . . . 8

Zum VII. Cap. VIII. Abtheil. 2. Abschn.

Vom Kammer=Gute. §. 27. . . . 12

Vom Forst= und Jagd=Wesen. §. 28—46. 12
(Landständ. Entwurf, Cap. XX. S. 171. ff.)

Zum VII. Cap. VIII. Abtheil. 3. Abschn.

Von den Steuern und der Steuer=Bewilligung. §. 47—52. 21

Zum VII. Cap. VIII. Abtheil. 4. Abschn.

Von der Schulden=Tilgungs=Casse. §. 53. 24

Capitel I.

Von dem Königreiche und dessen Bestandtheilen.

§. 1.

Sämmtliche Theile des Königreichs Württemberg, die ursprünglichen Erb- und die neuerworbenen Lande, sind in der Maße zu einem unzertrennbaren Ganzen vereinigt, daß alle Staats-Angehörigen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer früheren Verhältnisse und auf ihre vormalige Verbindung mit andern Gebiethen, gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten haben, und alle an den Wohlthaten der Verfassung und der darauf gegründeten Staats-Verwaltung gleichen Antheil nehmen.

§. 2.

Kein Bestandtheil des Königreichs kann außer dem Falle einer, durch äußere Verhältnisse herbeygeführten, unabwendbaren, auch von den Landständen anerkannten Nothwendigkeit, von

demselben getrennt und auf irgend eine Weise veräußert werden.

Sollte ein solcher Nothfall wirklich eintreten, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen der getrennten Landestheile eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästiget zu werden.

§. 3.

Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landes-Zuwachs erhalten, so wird das neue Land in die Gemeinschaft der Verfassung und Verwaltung des Königreichs aufgenommen, und die neuen Staatsangehörigen werden den älteren in Ansehung aller staatsbürgerlichen Verhältnisse gleichgestellt werden.

Als eine zum Königreiche gehörige Erwerbung soll diejenige angesehen werden, die der König nicht bloß für seine Person, sondern durch Anwendung Württembergischer Staats-Kräfte oder ausdrücklich als Zuwachs zu dem Württembergischen Staate erwirbt.

Capitel II.

Von dem Könige, den Königlichen Regierungs-Rechten, der Thronfolge und der Regentschaft.

---

§. 4.

Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

§. 5.

Er vertritt in dieser Hinsicht nicht nur den Staat in allen seinen auswärtigen Verhältnissen, sondern es steht auch die gesammte innere Staats-Verwaltung unter seiner verfassungsmäßigen Aufsicht, Leitung und Einwirkung. Er sanctionirt, verkündet und vollzieht die Gesetze; Er ertheilt Privilegien und Dispensationen. Unter seinem Nahmen und seiner Oberaufsicht wird die Gerechtigkeitspflege verwaltet; alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt sind von seiner Autorität abhängig; die bewaffnete Macht, sowohl im Kriege als im Frieden, steht ausschließlich unter seinem Befehl. Er allein hat das Recht, Standes-

Erhöhungen vorzunehmen, Orden zu errichten, Ehrentitel und andere Gnaden-Bezeugungen zu ertheilen.

§. 6.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7.

Der König darf jeder christlichen Kirche angehören.

§. 8.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 9.

Das Recht der Thronfolge gebührt, so lange Mannsstamm in dem Königlichen Hause vorhanden ist, diesem allein mit Ausschließung des weiblichen Geschlechts; die Ordnung der Thronfolge aber zwischen den Gliedern des Mannsstamms wird durch das Erstgeburtsrecht und die darauf gegründete Lineal-Erbfolge bestimmt.

§. 10.

Wenn der Mannsstamm des Königlichen Hauses erlöscht, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft, nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für jenen festgesetzt ist, über,

so daß die, zur Zeit des Todes des letztregierenden Königs aus dem Württembergischen Mannsstamme, lebenden Württembergischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von solchen, ohne Unterschied des Geschlechts, gleich als wären sie Prinzen des Würtembergischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Recht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades mit dem zuletzt regierenden Könige, zur Thronfolge berufen werden.

Sobald jedoch in dem sodann regierenden Königlichen Hause wieder Descendenten des ersten Grades von beyderley Geschlecht gebohren werden, tritt der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 11.

Weder die zur Zeit des Absterbens eines regierenden Königs verfallenen Einkünfte der Krone, noch die zu den Kron-Domänen gehörigen Vorräthe aller Art, können als Privat-Verlassenschaft in Anspruch genommen werden. Hingegen ist dasjenige, was von den Einkünften des Familien-Fideicommisses im engern Sinne, (Hof- und Domainen-Kammer) und der für den König ausgesetzten Civil-Liste, bis auf den Tag des Ablebens verfallen ist, so wie Alles, was derselbe anderwärts, unabhängig von den Verhältnissen

eines Staats-Oberhaupts und von der ihm zustehenden Verwaltung der Kron-Domainen, erworben hat, als Privat-Eigenthum desselben anzusehen.

§. 12.

Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs zuzustellenden feyerlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bey seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

§. 13.

Sollte der Fall sich ereignen, daß die Erbfolge an einem Familiengliede stände, dessen Geistes- oder körperliche Beschaffenheit schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig, mithin auch dasselbe zur Selbstregierung unfähig macht: so ist noch unter der Regierung des Königs, auf welchen es folgen würde, diese Geistes- oder körperliche Beschaffenheit auf eine rechtliche Weise außer Zweifel zu setzen, sofort aber in einer, vom Könige zu berufenden und unter dessen Vorsitze abzuhaltenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königli-

chen Hauses, und des Geheimen Raths, der Krankheitszustand noch einmal zu bewahrheiten, sofort, wenn dieselbe unheilbar befunden wird, durch ein förmliches Staatsgesetz die Ausschließung dieses Familienglieds von der Thronfolge festzusetzen.

Wird die Geistes- oder Körper-Krankheit nicht für unheilbar, aber doch von der Beschaffenheit erfunden, daß sie, so lange sie nicht gehoben ist, das Familienglied zur Selbstregierung unfähig macht: so tritt dann, wann die Erbfolge dasselbe dazu beruft, eine Regentschaft ein.

Eben so tritt eine Regentschaft ein, wenn der Thronerbe, auch bey einer unheilbaren Krankheitsbeschaffenheit, unter der Regierung des vorhergehenden Königs nicht auf vorstehende Weise durch ein Staats-Gesetz von der Thronfolge ausgeschlossen worden seyn, oder auch, wenn ein König während seiner Regierung in eine solche Geistes- oder körperliche Krankheit, die ihn zur Selbstregierung unfähig macht, verfallen sollte.

In einem solchen Falle soll der Geheime-Rath die oben bestimmten Mitglieder des Königlichen Hauses, jedoch mit Ausschluß des zunächst zur Thronfolge berufenen Agnaten, zu einem Zusammentritte einladen, die vollständig zu bewahrheitende Thatsache vortragen, den durch absolute

Stimmen-Mehrheit sich ergebenden Beschluß der Familien-Glieder aufnehmen, und denselben, wenn er auf die Ausschließung von der Thronfolge gerichtet ist, an die allgemeine Landes-Versammlung bringen, durch deren Zustimmung derselbe erst zu einem Staats-Gesetze erhoben werden kann.

Der König, oder wenn es den König selbst betrifft, der an Jahren älteste Prinz des Königl. Hauses hat dabey den Vorsitz, und neben einer mitzuzählenden, im Falle der Stimmen-Gleichheit, eine entscheidende Stimme. Die Stimm-Ordnung ist durch das natürliche Alter gegeben.

§. 14.

Während der Minderjährigkeit des Königs, und in den im vorhergehenden §. 13. bestimmten Fällen führt die Reichs-Verwesung der nach der Erbfolge-Ordnung nächste Agnat, nebst einem, aus den sämmtlichen im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses, und den sämmtlichen Mitgliedern des K. Geheimen Raths, welcher übrigens als oberste Staats-Behörde seine verfassungsmäßige Wirksamkeit unverrückt fortzusetzen hat, bestehenden Vormundschafts-Rathe.

Sollte kein zur Uebernahme der Reichs-Verwesung tüchtiger Agnat vorhanden seyn, so wird

diese von der Mutter, oder wenn diese nicht mehr leben sollte, von der Großmutter des Königs von väterlicher Seite, und wenn auch diese mit Tode abgegangen, vom Geheimen-Rathe geführt.

Hebt sich in der Folge das Hinderniß, so tritt die ordentliche agnatische Vormundschaft ein.

§. 15.

Der Reichs-Verweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feyerlich zuzusichern, und auf dieselbe diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses, welche durch das Gesetz zum Vormundschafts-Rathe berufen sind, feyerlich zu verpflichten.

§. 16.

Alle von der Entschließung des Staats-Oberhaupts abhängenden Staats-Verwaltungs-Gegenstände und Gnadensachen werden in dem Vormundschafts-Rathe unter dem Vorsitze des Reichs-Verwesers, welcher nicht nur eine mitzuzählende, sondern auch im Falle der Stimmen-Gleichheit den Vorzug einer entscheidenden Stimme hat, verhandelt und erledigt.

§. 17.

In Ermanglung einer vom Könige getroffenen, dem Geheimen Rathe zur Kenntniß gebrach-

ten und von diesem ins Haus-Archiv niedergelegten Anordnung, hat die Mutter, oder wenn diese nicht mehr lebt, die Großmutter von väterlicher Seite, unter Rücksprache mit dem Reichs-Verweser und dem Vormundschafts-Rathe, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs zu ernennen, und den Erziehungs-Plan zu bestimmen. Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten, hat der Reichs-Verweser und der Vormundschafts-Rath die Entscheidung, auch wenn die Mutter und die väterliche Großmutter nicht mehr leben, allein die Bestimmung zu geben.

Sollte der minderjährige König kein Sohn des verstorbenen Königs, sondern eines Agnaten seyn, und der Vater desselben eine Anordnung wegen der Erziehung getroffen haben, so wird die väterliche Anordnung, nach dem Eintritte des Sohnes in die Thronfolge, der Prüfung und Bestimmung der Regentschaft unterworfen.

§. 18.

Die Reichs-Verwesung hört auf, sobald der minderjährige König mit Zurücklegung des 18ten Jahrs seines Alters die Volljährigkeit erreicht hat.

§. 19.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses zum Könige, als Oberhaupte der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Haus-Gesetze bestimmt.

Capitel III.

Von den Staats-Dienern.

A.) Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Alle Staats-Diener, durch welche die Königliche Staats-Gewalt ausgeübt wird, werden in der Regel durch den König auf Vorschläge der dazu geeigneten Central-Behörden ernannt.

§. 21.

Diese sind verpflichtet, bey ihren Vorschlägen alle Bewerber aufzuzählen und vor allem andern auf den Grad der moralischen und intellectuellen Tüchtigkeit zu dem Amte, dann aber auch auf den Vorzug des Alters und auf schon erworbene Verdienste Rücksicht zu nehmen.

§. 22.

Niemand kann ein solches Amt erhalten, der nicht früher von der geeigneten Behörde für tüchtig erklärt worden ist.

§. 23.

Landes-Eingebohrene sind, wenn sie die erforderliche Tüchtigkeit haben, vorzugsweise vor den Fremden zu berücksichtigen.

§. 24.

In den Dienst-Eid, welchen sämmtliche Staats-Diener dem Könige abzulegen haben, ist ausdrücklich auch die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung sammt den auf dieselbe sich gründenden oder dadurch bestätigten Landes-Freyheiten gewissenhaft zu wahren.

§. 25.

Ein Staats-Diener kann ohne seine Zustimmung, nur wegen Unbrauchbarkeit und Unfähigkeit zu Versehung seines Amts, oder wegen Vergehen, nach vorhergegangener Untersuchung, auf eine geringere Stelle zurückgesetzt oder mit Verlust seines Dienst-Gehalts aus dem Königlichen Dienste entfernt werden.

Dienst-Entsetzungen — Cassationen — werden ausschließlich von der Criminal-Justiz-Stelle erkannt.

Bloße Entlassung und Zurücksetzung auf eine geringere Stelle kann, wenn sie wegen leichterer gemeiner Vergehen oder wegen Dienst-Verfehlungen geschieht, auch auf den Collegial-Antrag der Regierungs-Behörde, oder falls der Diener zum Justiz-Departement gehört, des betreffenden oberen Justiz-Collegii als Strafe erkannt werden. Geschieht sie aber bloß wegen Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit, so kann sie auf den Collegial-Antrag der Stelle, welche dem Diener vorgesetzt ist, oder zu welcher er gehört, Statt finden.

Die Collegial-Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staats-Dieners sind dem Königlichen Geheimen Rathe vorzulegen.

§. 26.

Die nähmlichen Bestimmungen treten bey Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehalts verbunden sind.

§. 27.

Die Fälle, welche die Zurücksetzung eines Staats-Dieners oder dessen Entfernung vom Amte, oder eine das Coercitions-Recht der Verwaltungs-Behörden übersteigende Strafe nach sich ziehen, werden durch ein Gesetz genau bestimmt werden, wobey im Allgemeinen der Grundsatz berücksichtigt werden wird, daß Staats-Die-

ner, welche durch vorsätzliche Uebertretung der ihnen ertheilten Amts-Vorschriften oder auch durch grobe Nachläßigkeit oder Unwissenheit, das gemeine Wesen oder die ihrer amtlichen Fürsorge anvertrauten Privat-Personen in bedeutenden Schaden versetzt, oder sonst durch absichtliche Verletzung wesentlicher Amtspflichten sich des zu Verwaltung ihres Amts erforderlichen Vertrauens, und Ansehens beraubt, oder auch nach erhaltenen Warnungen durch fortgesetzte, wenn gleich an sich geringere, Amtsfehler eine schwerere Verschuldung auf sich geladen haben, der auf ihre Dienst-Anstellung sich gründenden Rechte hierdurch verlustig werden.

§. 28.

Versetzungen der Staats-Diener sollen nicht ohne vorheriges Gutachten derjenigen Behörden, auf deren Vorschläge die Ernennung erfolgt ist, und überhaupt nicht ohne erhebliche Gründe vorgenommen werden.

Staats-Diener, welche nicht auf ihr Ansuchen und nicht wegen Vergehen oder Unfähigkeit versetzt werden, erhalten für die Umzugs-Kosten eine Entschädigung.

§. 29.

Wer aus eigener Entschließung ein Staats-Amt aufgibt, kann ohne Einwilligung des Königs nicht vor Ablauf eines Vierteljahrs nach geschehener Dienst-Aufkündigung seine Stelle verlassen.

§. 30.

Kein Staats-Diener, er mag sein Amt freywillig niedergelegt haben, oder davon entlassen worden seyn, darf sich aus dem Königreiche früher entfernen, als bis er wegen seiner Amts-Verwaltung Rechenschaft abgelegt, oder wenn seine persönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der innerhalb eines Jahrs nach seiner Resignation oder Entlassung etwa gegen ihn vorkommenden Ansprüche hinlängliche Sicherheit geleistet hat. Nach Bestellung dieser Sicherheit kann ohne ein Erkenntniß der betreffenden Justiz-Stelle weder die Auswanderung gehemmt, noch auch im Widerspruchs-Falle eine längere Dauer der Sicherheits-Leistung als auf ein Jahr, von dem Staats-Diener gefordert werden.

§. 31.

Für die Staats-Diener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfä-

hig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staats-Diener soll gesorgt werden.

§. 32.

Die Staats-Diener und Behörden sind für die von ihnen ertheilten Befehle verantwortlich, und haben bey eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie in Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey, so haben sie darüber bey ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bey dem Inhalt einer höheren Verfügung erhebliche Anstände finden, solche unter Beobachtung der geziemenden Formen und Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen.

B.) Von dem Geheimen-Rathe.

§. 33.

Der Königliche Geheime-Rath ist die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staats-Behörde, welcher alle übrigen Staats-Verwaltungs-Stellen untergeordnet sind. Er besteht

wenigstens aus 7 Mitgliedern.

§. 34.

Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen-Raths nach eigener freyer Entschließung. Er wird bey der Ernennung vorzüglichen Bedacht auf Eingebohrene nehmen, und jeden auf die Geburt oder das christliche Glaubens-Bekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen.

Wird ein Mitglied des Geheimen-Raths entlassen, ohne daß Dienst-Entsetzung gegen dasselbe erkannt worden wäre, so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen-Raths die Hälfte seiner Besoldung, insoferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 35.

Der Geheime-Rath ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landes-Verfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem er die deßhalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einschreitet. Er ist demnach für

alle, von ihm ausgehenden, Verfügungen allein verantwortlich.

§. 36.

In Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen dem Königlichen Geheimen-Rathe, und den einzelnen Departements-Ministern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit festgesetzt, daß in dem Geheimen-Rathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln sind:

1.) alle allgemeinen Staats- Landes- und Kirchen-Angelegenheiten; dahin ist nahmentlich zu rechnen:

a.) alles, was auf die Staats- und Landes-Verfassung und die Organisation der Staats-Behörden und Landes-Theile, oder

b.) auf die Staats-Verwaltung im allgemeinen und die Normen derselben sich bezieht, ferner

c.) alle Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so wie die Anstände über die Auslegung der Gesetze und Verordnungen, endlich

d.) was überhaupt ein allgemeines Staats-Interesse hat;

2.) alles, was auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug hat;

3.) alle Vorschläge zu Besetzung der höheren Staats- und Kirchen-Aemter mit Einschluß der Ober- und Cameral-Beamtungen und der Dekanate;

4.) Alle Angelegenheiten, welche in die Geschäftskreise verschiedener Ministerial-Departements einschlagen, insoferne die Departements-Chefs sich darüber nicht vereinigen können;

5.) Competenz-Streitigkeiten verschiedener Departements, insbesondere auch zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Stellen;

6.) Verhältnisse der Kirche zum Staate, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die Königlichen Central-Stellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen;

7.) Recurse an den Geheimen-Rath von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departements-Chefs, durch die ein dritter beschwert zu seyn glaubt;

8.) Vorstellungen, welche von Central-Stellen bey den ihnen vorgesetzten Ministern gegen einzelne Ministerial-Verfügungen eingereicht wer-

den, deren Erörterung der Minister, wenn er nicht selbst zu Berücksichtigung derselben sich bewogen findet, auf die Entscheidung des Geheimen-Raths auszusetzen hat;

9.) Anstände, welche sich bey Vollziehung der von dem Geheimen-Rathe an einzelne Ministerial-Departements erlassenen Verordnungen und Verfügungen ergeben, und endlich

10.) alles, was dem Geheimen-Rathe von dem Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen wird.

§. 37.

Kein Mitglied des Geheimen-Raths kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand ihn persönlich angeht, von den collegialischen Berathschlagungen dieses Collegiums ansgeschlossen werden.

§. 38.

Die Geschäfte werden in verschiedenen Departements bearbeitet; diese sind

1.) Ministerium der Justiz;

2.) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

3.) Ministerium des Innern;

4.) Ministerium des Kriegs-Wesens;

5.) Ministerium der Finanzen, und

6.) Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§. 39.

Jeder Departements-Minister ist für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt, persönlich verantwortlich.

C.) Von den Central-Stellen.

§. 40.

Bey der Geschäftsführung der den Königlichen Ministerien unmittelbar untergeordneten Central-Stellen werden folgende Gegenstände collegialisch behandelt:

1.) was sich auf die Gesetzgebung, auf Erlassung, Erläuterung oder Abänderung allgemeiner Anordnungen, Einrichtungen und Amts-Instructionen, auf Festsetzung oder Abänderung allgemeiner Verwaltungs-Grundsätze bezieht;

2.) Anträge oder Verfügungen, welche die Anstellung, Versetzung oder Entlassung Königlicher- oder Commun-Diener betreffen; die

Beurtheilung der mit den Dienst-Candidaten vorgenommenen Prüfungen; die Anordnung, Leitung und Prüfung der Untersuchungen gegen Beamte und andere Angestellte; die Erledigung der Relationen über Rechnungs-Revisionen und Rechnungs-Reste; wobey jedoch in den beyden letzten Beziehungen dem Departements-Chef, wie bisher, die Befugniß zukommt, in dringenden Fällen und wo eine gegründete Veranlassung zu unmittelbarer Einschreitung von seiner Seite vorliegt, diejenigen Verfügungen, die ihm angemessen erscheinen könnten, unter Beachtung der allgemeinen Gesetze für sich zu treffen.

3.) Straffälle, wo entweder wegen der Größe der auf das Vergehen gesetzten Strafe oder wegen der schwierigen Anwendung des Gesetzes auf das unterliegende Factum die Entscheidung auf das Erkenntniß der Central-Stelle ausgesetzt, oder gegen die Strafverfügung einer Unterbehörde der Recurs an die höhere Stelle genommen worden ist;

4.) Beurtheilung und Erledigung der Beschwerden über Verfügungen sowohl der Central-Stellen als der untergeordneten Behörden;

5.) Fälle, wo über streitige Rechtsverhältnisse oder über andere Einwendungen und Anstän-

de, welche einem Gesuche oder einer Verwaltungs-Maßregel entgegenstehen, entschieden werden muß;

6.) Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen in Beziehung auf den Wohlstand, die persönliche Freyheit und die Eigenthums-Rechte einzelner Staats-Angehörigen, oder wegen ihres Einflusses auf das Wohl des Ganzen oder einzelner Gemeinden oder Körperschaften eine reiflichere Ueberlegung erfordern;

7.) Fälle, wo, ohne daß hierüber bereits Vorschriften festgesetzt wären, ein zu den öffentlichen Fonds gehöriger Gegenstand veräußert oder wesentlich verändert, oder auf eine öffentliche Casse eine neue Ausgabe, nahmentlich eine neue Besoldung, eine Besoldungs-Zulage oder Pension übernommen, oder eine zu den Einkünften einer öffentlichen Casse gehörige Forderung ganz oder zum Theil nachgelassen, oder auch über einen bedeutenden Verwaltungs-Gegenstand ein Mieth-Vertrag oder anderer Contract abgeschlossen wird;

8.) alle höheren Verfügungen, welche zwar, wenn nicht besondere Anstände hierbey eintreten, von dem Vorstande des Collegiums zu vollziehen, zugleich aber auch jedesmal

dem versammelten Collegium zur Kenntniß zu bringen sind.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in den vorstehenden Puncten nicht bezeichnet, noch vermöge der Analogie darunter zu rechnen sind, noch überhaupt ihrer Natur nach unter die der Collegial-Behandlung zu unterwerfenden Geschäfte gehören, bleibt es dem Vorstande des Collegiums überlassen, dieselbe für sich zu behandeln.

Bey den zum Justiz-Departement gehörigen Collegial-Stellen werden, wie bisher, alle Geschäfts-Gegenstände collegialisch behandelt.

§. 41.

Der für Regierungs-Sachen angeordneten Central-Stelle ist insbesondere auch die außergerichtliche rechtliche Beurtheilung alles desjenigen übertragen, was bey der Staats-Verwaltung in Hinsicht auf innere sowohl, als äußere Verhältnisse zum Streit kommt, so wie die Erledigung der zur höheren Erkenntniß sich eignenden Straf-Sachen, in soweit sie weder der Criminal-Justiz-Behörde zugetheilt sind, noch zu dem Strafrecht der höheren Civil-Justiz-Stellen oder einzelner Central-Verwaltungs-Stellen gehören.

§. 42.

Die Gränzen der Straf-Befugniß der verschiedenen Central-Behörden sowohl, als der ih-

nen untergeordneten Beamten und Stellen werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

Immittelst wird vorläufig festgesetzt, daß die Criminal-Gerichte nicht nur über alle, die Strafgewalt der Ober-Beamten überschreitenden gemeinen Vergehen und Verbrechen, mit Einschluß der zur höheren Erkenntniß sich eignenden Injurien-Straffälle, ausschließlich zu erkennen haben, sondern auch die Bestrafung amtlicher Vergehen der Staats- und Commun-Diener, so wie der Uebertretung Königlicher Administrations-Verordnungen, nahmentlich der Polizey- Tax- Zoll- Umgelds- Accise- Forst- Handwerks- und anderer Ordnungen, in so weit zu dem Geschäftskreise derselben gehört, als in dem gegebenen Falle auf Dienst-Entsetzung, auf eine nicht bereits gesetzlich bestimmte Geldstrafe, welche die Summe von 50 Thalern übersteigt, oder auf eine länger als 4 Wochen dauernde Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erkannt, oder ein in das Arbeitshaus gesprochener Correctionär länger als ein halbes Jahr unter den Zwangs-Arbeitern beybehalten werden müßte.

§. 43.

Bey Amts-Vergehungen eines der Regierungs-Behörde untergeordneten Beamten hat dieselbe in allen Fällen die Untersuchung bis

zum Schlusse zu leiten, und wenn das Resultat sich zum Erkenntnisse der Justiz-Behörde eignet, die Acten der letztern zu übergeben.

D.) Von dem Gesetzgebungs-Collegium.

§. 44.

Theils zur Revision der Gesetze, theils zu deren Ergänzung und fortschreitenden Ausbildung wird ein besonderes Gesetzgebungs-Collegium errichtet.

§. 45.

Ohne die vorgängige Prüfung dieser Behörde, welche jedesmal vorher die Aeußerung der für den Gegenstand sich eignenden besondern Stelle einzuhohlen hat, kann, sobald sie in Wirksamkeit getreten seyn wird, weder an den König, noch an die Stände ein Gesetzes-Vorschlag gebracht werden.

§. 46.

Den Chefs der einzelnen Departements, in deren Fach das neue Gesetz einschlägt, steht es frey, an den Berathschlagungen des Gesetzgebungs-Collegiums gleichfalls Antheil zu nehmen.

Capitel IV.

Von den öffentlichen Rechts-Verhältnissen der Württembergischen Staatsbürger.

---

§. 47.

Die Rechte eines Württembergischen Staatsbürgers werden theils durch die Geburt, wenn bey ehlich Gebohrenen der Vater, oder bey unehlichen die Mutter das Staatsbürger-Recht hat, theils durch besondere, von dem Erkenntnisse der Regierungs-Behörde abhängende Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme in das Bürger-Recht oder Beysitz-Recht erhalten hat, oder einen Staats-Dienst bekleidet.

§. 48.

Staats-Diener, welche das Staatsbürger-Recht weder vermöge ihrer Geburt, noch kraft besonderer Aufnahme anzusprechen haben, sind gleichwohl während ihrer Dienstzeit als wirkliche Staats-Bürger zu behandeln, und ihre in die-

sem Zeitraum gebohrenen Kinder treten in die Rechte und Pflichten gebohrener Staats-Bürger ein.

Nach zehenjähriger Dienstleistung können die Staats-Diener verlangen, nebst ihren vorher im Auslande gebohrenen Kindern, für immer in das Staatsbürger-Recht aufgenommen zu werden.

§. 49.

Jeder Staats-Bürger ist zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet.

§. 50.

Außer dem Falle einer Regierungs-Veränderung hat jeder gebohrene Staats-Bürger, welcher das 16. Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und jeder Neu-Aufgenommene den Erbhuldigungs-Eid nach Vorschrift der Verfassung abzulegen. Auch ist der Erbhuldigungs-Eid jedem Dienst-Eide einzuverleiben.

§. 51.

Alle Staats-Bürger haben in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse gleiche Rechte, in so fern nicht die Verfassung ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

§. 52.

Kein Staats-Bürger darf in seiner Glaubens-Freyheit beschränkt werden.

§. 53.

Durch die Verschiedenheit der drey christlichen Glaubens-Bekenntnisse kann keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten begründet werden.

§. 54.

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen, welche einer christlichen Secte, oder einem nicht christlichen Glaubens-Bekenntnisse zugethan sind, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 55.

Kein Staats-Bürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staats-Amte ausgeschlossen werden.

§. 56.

Jeder hat die Freyheit, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden.

§. 57.

Insbesondere hat jeder das Recht, auswärtige Lehr-Anstalten zu besuchen, bey auswärtigen

Handwerks-Meistern, Handels-Leuten und Fabrikanten in die Lehre zu treten, als Handwerks-Gesell ins Ausland zu wandern, und als Dienst-Bothe auswärts zu dienen.

§. 58.

Wer jedoch auf einen Staats-Dienst, welcher besondere wissenschaftliche Ausbildung voraussetzt, Anspruch machen will, hat wenigstens Ein Jahr auf der Landes-Universität zu studiren.

§. 59.

Kein Staats-Bürger kann in dem Genusse seiner persönlichen Freyheit, und in der Benützung seines Eigenthums anders, als durch das Gesetz, oder vermöge besonderer gesetzlich sanctionirter Rechts-Verhältnisse beschränkt werden.

§. 60.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zufolge eines für gewisse Fälle gegebenen Gesetzes, oder mit besonderer, für den individuellen Fall erklärten Beystimmung der Landstände ertheilt werden.

Hingegen wird dem Ermessen der Regierung überlassen, dem Erfinder eines neuen Kunstwerks oder Waaren-Artikels, oder demjenigen, welcher

auf die erste Einführung eines neuen Gewerbs-Zweigs bedeutende Kosten verwendet, für die ausschließliche Benutzung der neuen Erfindung oder des neu eingeführten Gewerbs, bis auf die Dauer von 10 Jahren, ein Privilegium zu bewilligen.

§. 61.

Die Bestimmungen, unter welchen die auf besondere Rechts-Titel sich gründenden persönlichen Dienste und Abgaben, auch andere Real-Lasten losgekauft und verwandelt werden können, beruhen zwar im allgemeinen auf einer gütlichen Uebereinkunft oder auf einer, von dem Grundsatze der Entschädigung ausgehenden, richterlichen Bestimmung; wegen der Bauern-Lehen und Leibeigenschaft wird jedoch zum voraus festgesetzt:

1.) Dem Fall-Lehen-Vertrage kann unter den jetzt bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnissen die Folge nicht gegeben werden, daß der Lehenherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien solche entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben lästiger, als die zuletzt bestandenen machen dürfe; vielmehr wird, zum Besten der Landes-Cultur, jedem Fall-Lehen-Besitzer das Recht verliehen, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherrn für den aus seinen Rechten

fließenden Ertrag, das Lehen in Eigenthum zu verwandeln.

2.) Erblehen-Güter und andere geschlossene, nicht fall-lehenbare, Bauernhöfe dürfen sowohl durch Erbschaft, als auf andere Art, nach vorheriger Anzeige bey dem gutsherrlichen Beamten getrennt werden.

3.) Da mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte das Leibeigenschafts-Verhältniß nicht verträglich ist, so wird dasselbe, wo solches noch besteht, mit seinen Wirkungen in der Maße aufgehoben, daß die Berechtigten für die damit verbunden gewesenen Nutzungen eine, von den bisherigen Leibeigenen zu leistende billige Entschädigung erhalten.

Auswandernde hingegen sind von Bezahlung des Manumissions-Geldes frey.

§. 32.

Das Eigenthum des Einzelnen kann zu allgemeinen Staats-Zwecken nur gegen volle Entschädigung, und mit Einwilligung des Eigenthümers, im Widerspruchsfalle aber nicht anders, als wenn die für die Regiminal-Sachen verordnete Central-Stelle über die Nothwendigkeit entschieden hat, verwendet werden.

Wenn über die Summe der Entschädigung Streit entsteht, und der Eigenthümer bey der Entscheidung der Regierungs-Behörde sich nicht beruhigen will, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege gerichtlich zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 63.

Jeder waffenfähige Staats-Bürger ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Verfassung und der darauf sich gründenden Gesetze, zur Vertheidigung des Vaterlands die Waffen zu tragen.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 64.

Gegen Niemand kann anders, als in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Wegen, eine Verhaftung oder Strafe erkannt, oder sonst ein Verfahren in einer bürgerlichen oder peinlichen Rechts-Sache eingeleitet werden.

§. 65.

Jeder Staats-Bürger und jede Gemeinheit hat das Recht, sowohl bey der höchsten Staats-Behörde als bey der Stände-Versammlung begründete Anträge zu Abschaffung oder Abände-

rung bestehender Gesetze und Verordnungen, so wie zu Einführung neuer einzureichen.

§. 66.

Ferner hat jeder das Recht, das Verfahren einer Staats-Behörde, welches ihm gesetz- und ordnungswidrig erscheint, bey der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und wenn er selbst dadurch gefährdet worden, Beschwerde dagegen zu erheben, diese auch nöthigen Falls stufenweise bis zur höchsten Stelle zu verfolgen.

§. 67.

Findet im letzteren Falle, die vorgesetzte Behörde das Verfahren der angeklagten gerechtfertigt, so hat sie die Pflicht, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 68.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bey der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde der Stände-Versammlung mit der Bitte um Verwendung vortragen. Wenn dieselbe sich sodann überzeugt hat, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihr auf ihre Bitte von dem Königlichen Geheimen-Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 69.

Das Nähmliche gilt von Beschwerden über Verzögerung der Entscheidung.

§. 70.

Die Freyheit der Presse und des Verkaufs ausländischer Bücher finden nach dem in der Beylage Ziffer I. beyfolgenden Gesetze allgemein statt.

§. 71.

Jeder Staats-Bürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 72.

Der auswandernde Unterthan hat bey seinem Wegzuge keine Nachsteuer zu bezahlen.

§. 73.

Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staats-Bürgerrecht für sich und seine

mit ihm wegziehenden Kinder, welche ohne besondere Wieder-Aufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren können.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird in jedem Falle im Lande zurückbehalten.

§. 74.

Wenn Jemand ohne landesherrliche Erlaubniß und ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt seines Staats-Bürgerrechts, in auswärtige Dienste tritt, so wird derselbe hierdurch seines Staats-Bürgerrechts verlustig.

§. 75.

Eben so kann auch derjenige, der in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, sein Staats-Bürgerrecht nicht anders, als mit landesherrlicher Bewilligung und in der Voraussetzung beybehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet.

§. 76.

Die besonderen Rechts-Verhältnisse des Adels erhalten in dem in der Beylage Ziffer II. beyfolgenden Adels-Statute ihre Bestimmung.

Capitel V.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

A.) Von den Rechten und Pflichten derselben im Allgemeinen.

§. 77.

Das Eigenthum der Gemeinden und Amts-Körperschaften ist eben so unverletzlich, als jedes andere Privat-Eigenthum.

§. 78.

Die Verwaltung desselben ist den Orts-Magistraten und Amts-Versammlungen unter der Oberaufsicht der Königlichen Behörden, nach den Bestimmungen der Commun-Ordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze anvertraut. Diese Behörden sind auf keine Weise befugt, mit Hintansetzung der Gemeinden oder Amts-Vorsteher einseitig darüber zu verfügen.

§. 79.

In so weit die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zu Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht zureichen, sind die Gemeinde-Vorsteher befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Erforderliche auf den Orts-Steuerfond umzulegen.

§. 80.

Auf gleiche Weise werden auch die Bedürfnisse der Amts-Körperschaft durch die Amts-Vorsteher auf den Amts-Steuerfond umgelegt.

§. 81.

Weder die Amts-Körperschaften noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechts-Titel verbunden sind.

§. 82.

Was nicht der Aufwand auf örtliche Bedürfnisse oder auf Bedürfnisse der Oberamts-Körperschaft, sondern die allgemeinen Landes-Anstalten erfordern, kann nur, wie andere allgemeine Landes-Anlagen, auf das gesammte Land vertheilt werden.

B.) Von den Gemeinden.

§. 83.

Bey der Bildung der zu einem Oberamts-Districte gehörigen Gemeinde-Bezirke ist darauf zu sehen, daß, wo es irgend möglich, kein Grundstück in dem Ober-Amte sich befinde, welches nicht einem Gemeinde-Bezirke zugetheilt wäre.

§. 84.

Wo bey einer Gemeinde die Municipal-Verfassung noch nicht besteht, ist dieselbe einzuführen, und auf den ganzen Gemeinde-Bezirk auszudehnen. Einzelne Höfe und Weiler schließen sich an größere Gemeinden an, oder vereinigen sich zu einer besondern.

§. 85.

Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Bürger oder Beysitzer.

Die an einem Orte angestellten Staats-Diener, Amts- und Commun-Officialen sammt ihren Familien, genießen während ihrer Anstellung die Rechte der Orts-Bürger.

Eben dieses findet in Ansehung der in Ruhestand versetzten Diener und ihrer Familien Statt, so lange sie den, durch die Anstellung erhaltenen Wohnort nicht verändern.

Die Rechts-Verhältnisse dieser verschiedenen Arten von Gemeinde-Mitgliedern, nahmentlich ihr Antheil an den bürgerlichen Nutzungen und an den Gemeinde-Lasten, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 86.

Das Bürger- und Beysitz-Recht wird entweder durch die Geburt oder durch besondere Aufnahme in die Gemeinde-Genossenschaft erworben.

§. 87.

Die rechtmäßigen Kinder eines Staats-Bürgers sind, ohne besondere Aufnahme, gebohrene Bürger oder Beysitzer, wo der Vater zur Zeit ihrer Geburt, oder wenn diese erst nach dem Tode des Vaters erfolgt wäre, wo derselbe zur Zeit seines Todes Bürger oder Beysitzer war.

Sie haben, wenn sie in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeinde-Mitglieds eintreten, neben demjenigen, was die Gesetze jedem Neu-Eintretenden allgemein auferlegen, weder an die Königliche Cameral-Casse, noch an die Gemeinde, noch an die Grund-Herrschaft eine Aufnahms-Gebühr zu entrichten.

§. 88.

Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beysitz genießenden Mutter ein.

§. 89.

Die Aufnahme neuer Bürger oder Beysitzer geschieht, wenn vorher, nach Vorschrift des §. 47. des IV. Capitels, der Aufzunehmende das Staats-Bürger-Recht erlangt hat, durch die Gemeinde-Vorsteher, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Vorbehalt oberamtlicher Genehmigung und höherer Entscheidung in streitigen Fällen. In vormaligen Patrimonial-Orten ist jedesmal auch mit der Gutsherrschaft Rücksprache zu nehmen.

§. 90.

Wer weder die Rechte eines Bürgers oder Beysitzers bey einer Gemeinde hat, noch eine eigene Wohnung innerhalb des Gemeinde-Bezirks besitzt, noch als heimathlos, vermöge der Gesetze der Gemeinde zugetheilt ist, kann bey derselben nur mit Bewilligung der höheren Regierungs-Behörde seinen Wohnsitz nehmen.

§. 91.

Um theils die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, theils alles, was in

die Municipal-Verwaltung einschlägt, zu besorgen, ist jeder Gemeinde, neben dem Orts-Beamten oder Schultheißen, ein Magistrat vorgesetzt, welchem für einzelne Geschäftszweige eigene Deputationen und Commun-Officialen beygegeben und untergeordnet sind.

§. 92.

Sämmtliche Orts-Vorsteher und mit der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Commun-Officialen sind, eben so wie die Staats-Diener, auf die Festhaltung der Landes-Verfassung ausdrücklich zu verpflichten.

§. 93.

Wo die Stelle des ersten Orts-Vorstehers nicht von dem im Orte wohnenden Ober-Beamten oder einem aus der Staats-Casse besoldeten Unter-Amtmanne bekleidet wird, ist derselbe unter oberamtlicher Leitung durch die Gemeinde zu wählen, und von dem Ober-Amte zu bestätigen.

§. 94.

Der Magistrat, welcher in Städten wenigstens aus zwey Bürgermeistern und zwölf andern Mitgliedern, und auf Dörfern wenigstens aus acht Mitgliedern mit Einschluß der Bürgermeister besteht, zerfällt in zwey Abtheilungen.

Durch die eine, welche die Hälfte der Magistrats-Glieder, und in Städten außerdem noch die zwey Bürgermeister in sich begreift, wird das Gericht, durch die andere aber, der Rath genannt, in Verbindung mit der ersten, der Magistrat gebildet.

§. 95.

Sowohl die Mitglieder des Gerichts, als die des Raths, werden von der Bürgerschaft gewählt und oberamtlich bestätigt.

Bey Erledigungs-Fällen, welche sich im Gericht ergeben, hat zwar der Magistrat, wenn nur eine einzige Stelle offen ist, wenigstens 4 Candidaten, bey mehreren gleichzeitig zu ersetzenden Stellen aber wenigstens noch so viel Individuen, als Stellen zu besetzen sind, der Gemeinde vorzuschlagen; diese ist jedoch nicht an die Vorschläge gebunden.

§. 96.

Die Mitglieder des Gerichts werden auf ihre Lebenszeit ernannt. Von den Raths-Verwandten aber tritt jährlich die Hälfte nach dem Amtsalter, oder bey mehreren gleichzeitig gewählten, nach der Entscheidung des Looses aus.

Die Austretenden können jedoch gleich wieder gewählt werden.

§. 97.

Die Entlassung der gewählten Orts-Vorsteher wegen Amts-Verfehlungen oder Untüchtigkeit, hängt von dem Erkenntnisse der Regierungs-Behörde ab, deren pflichtmäßiger Beurtheilung auch freygestellt wird, einem Magistrats-Mitgliede, welches durch einen, wiewohl unverschuldeten Vermögens-Verfall das erforderliche Ansehen und Vertrauen verloren hat, das Amt mit Vorbehalt seiner Ehre abzunehmen.

§. 98.

Der Magistrat besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, nahmentlich die Annahme der Bürger und Beysitzer, die Verwaltung der Commun-Oekonomie, die Local-Polizey.

Er ernennt mit Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung die Mitglieder der für bestimmte Geschäftszweige verordneten Deputationen, so wie die einzelnen Commun-Officialen und Officianten.

Auch werden Landes- und Amts-Körperschafts-Angelegenheiten, in so weit sie sich zu einem Gegenstande magistratischer Deliberationen eignen, in dem Magistrate verhandelt.

§. 99.

Zu dem Geschäftskreise des Gerichts gehören alle den Magistraten überlassenen Handlungen der

streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, sammt der Aufsicht über das Vormundschafts-Wesen.

Für den Fall der Verhinderung einzelner Gerichts-Verwandten treten Stell-Vertreter ein, welche von dem Magistrate ein für allemal mit Bestimmung der Ordnung, nach welcher sie eintreten sollen, zu wählen sind.

§. 100.

Weder der Magistrat noch das Gericht allein, darf sich anders, als mit Einwilligung und in Beyseyn des ersten Orts-Vorstehers oder seines Amts-Verwesers, versammeln.

§. 101.

Dieser hat jedoch diese Versammlungen nicht zu erschweren, und dann, wann ein Magistrat, um Bitten oder Beschwerden vorzubereiten und zu berathen, zusammenkommen will, sie nie zu verhindern.

§. 102.

Die bey den Magistrats-Sitzungen das Präsidium führenden Beamten und Schultheißen haben sich auf die ihnen gesetzlich zustehende Leitung der Verhandlungen zu beschränken, und die Stimmfreyheit der Magistrats-Glieder auf keine Weise zu beeinträchtigen, auch außer dem Falle der

Stimmen-Gleichheit, wo ihnen die Entscheidung zukommt, sich der Ausübung eines Stimmrechts zu enthalten.

§. 103.

Die Versammlung einer ganzen Gemeinde kann nur auf besondere Zusammenberufung von Seite des Oberbeamten oder ersten Orts-Vorstehers Statt finden.

Die Fälle, wo die einzelnen Mitglieder der Gemeinde um ihre Meinung zu befragen sind, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 104.

Die Gemeinde hat die Befugniß, einige Stell-Vertreter zu Wahrnehmung ihres Interesses dem Magistrate gegenüber, zu wählen, und wird über die Wirksamkeit derselben ein Gesetz gegeben werden.

C.) Von den Amts-Körperschaften.

§. 105.

Sämmtliche zu einem Ober-Amte gehörigen Gemeinden bilden eine Amts-Körperschaft, und stehen mit einander in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Lasten, und an-

dere durch die Gesetze bestimmten Angelegenheiten in einer gesellschaftlichen Verbindung.

§. 106.

Die Veränderung der Ober-Amts-Districte, auf welchen die Amts-Körperschafts-Verfassung beruht, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 107.

Zu Besorgung der die Amts-Körperschaft angehenden Angelegenheiten besteht in jedem Ober-Amte neben dem Ober-Beamten, ein aus Abgeordneten einzelner Amts-Orte zusammengesetztes Collegium, unter dem Nahmen der Amts-Versammlung, sammt den für einzelne Geschäfts-Zweige bestellten Amts-Officialen.

§. 108.

In Hinsicht auf die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden eines Ober-Amts zu den Amts-Versammlungen abzuordnenden Mitglieder verbleibt es vor der Hand bey dem bisher bestandenen Verhältnisse, bis deßhalb durch ein Gesetz eine ins Ganze gehende Einrichtung getroffen werden wird.

§. 109.

In jedem Amts-Orte, welches einen eigenen Deputirten zur Amts-Versammlung abzuord-

nen hat, vertritt der erste Orts-Vorsteher vermöge seines Amts die Stelle des Amts-Deputirten. In der Oberamts-Stadt werden die Deputirten von dem Orts-Magistrate jährlich aus seiner Mitte gewählt.

§. 110.

Die Amts-Deputirten sind in allem, was sie als Amts-Vorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig, und an keine Instruction gebunden.

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden gegenüber von dem gesammten Oberamte handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen, so liegt ihnen ob, die ihnen deßhalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

§. 111.

Zu Erledigung minder wichtiger Amts-Angelegenheiten können die Amts-Versammlungen auch Ausschüsse erwählen, worüber durch ein besonderes Gesetz nähere Vorschriften werden ertheilt werden.

§. 112.

Sowohl bey den Amts-Versammlungen als bey den Ausschuß-Tägen hat der Ober-Amtmann oder dessen Amts-Verweser den Vorsitz.

Ohne seine Beystimmung und Anwesenheit kann keine Sitzung abgehalten werden.

In landschaftlichen Angelegenheiten, welche sich aber bloß auf Berathung über etwaige Beschwerden oder Bitten beschränken müssen, hat der erste Bürgermeister der Ober-Amtsstadt die Leitung. Er hat dem Ober-Amtmanne jedesmal zuvor den Gegenstand der Berathung anzuzeigen, und dieser ist bey der Verhandlung gegenwärtig, hat aber nur das Recht und die Verpflichtung, die Amts-Versammlung, da wo es nöthig, zu belehren, und die etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben. Er tritt unmittelbar vor der wirklichen Abstimmung und Ziehung des Beschlusses ab. Die Amts-Versammlung darf sich nach seinem Abtritt mit keinem andern, als dem angezeigten Gegenstande beschäftigen, und der Beschluß muß wieder in seiner Gegenwart verlesen und von ihm beglaubigt werden.

§. 113.

Gemeinschaftliche Zusammenkünfte und Berathungen von Amts-Deputirten verschiedener Ober-Aemter über landständische Angelegenheiten, finden nicht statt.

§. 114.

Die Stelle des Actuars bey den Amts- und Ausschuß-Versammlungen wird durch den Stadt-Schreiber versehen.

Der Amtspfleger hat, wenn er einer Amts-Versammlung anwohnt ohne zugleich Amts-Deputirter zu seyn, nur eine berathende Stimme.

§. 115.

Bey den zum Geschäftskreise der Amts-Versammlungen gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung statt. Auch darf in keinem Falle, wenn es nicht die dringendste Noth erfordert, die Beystimmung der einzelnen Amts-Deputirten, ohne daß dieselbe collegialisch versammelt wären, zu Bewirkung eines Amts-Versammlungs-Schlysses eingehohlt werden.

§. 116.

Die Officialen der Amts-Körperschaften, wohin nahmentlich die Stadt- und Amtsschreiber, und die Amtspfleger zu rechnen sind, werden, so wie die Ober-Acciser, von der Amts-Versammlung erwählt.

Das Resultat der Wahl ist derjenigen Centralstelle, deren Oberaufsicht der Gewählte untergeordnet ist, zur Bestätigung vorzulegen, wobey

in Hinsicht auf die Stadt- und Amtsschreiber und Amtspfleger vorausgesetzt wird, daß der Gewählte eine Prüfung, wie sie bey den Staats-Dienern vorgeschrieben ist, erstanden hat, und von der Prüfungs-Behörde für dienstüchtig erklärt worden ist.

§. 117.

Wo neben dem Central-Amtsschreiber noch besondere Amtsschreiber für einzelne Bezirke eines Oberamts aufgestellt sind, hängt die Besetzung der Bezirks-Amtsschreiberehen eben so, wie die der Central-Amtsschreiberehen von der Wahl der gesammten Amts-Versammlung, und von der Bestätigung der höheren Regierungs-Behörde ab.

§. 118.

Uebrigens ist die gesammte Einrichtung des Schreiberehwesens Gegenstand der Gesetz-Revision.

Capitel VI.

Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchen-Gemeinden.

A.) Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen.

§. 119.

Jede christliche Kirche, sie gehöre zu der protestantischen oder zu der katholischen Confession, hat an den Schutz des Staats gleiche Ansprüche.

§. 120.

Jeder wird die freye Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-Schul- und Armen-Fonds zugesichert.

§. 121.

Kein Religionstheil darf sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religions-Theils unter irgend einem Vorwande eindringen.

Doch wird hierdurch in Fällen, wo auf solchen Fonds besondere Abgaben für allgemeine Staats-Zwecke und Staats-Anstalten, oder für Gemeinde-Bedürfnisse, vermöge besonderer Rechts-Titel haften, die, den Staats- oder Gemeinde-Angehörigen ohne Unterschied des Religions-Bekenntnisses gebührende Theilnahme an den hieraus entstehenden Vortheilen nicht ausgeschlossen; so wie auch einzelnen armen Gemeinde-Mitgliedern, welche einem von der herrschenden Confession des Orts abweichenden Glaubens-Bekenntnisse zugethan sind, die erforderliche nothdürftige Unterstützung aus den Armen-Fonds der Orts-Gemeinde um der Religions-Verschiedenheit willen nicht versagt werden kann.

§. 122.

Wenn in dem Bezirke einer Pfarrey, wo bisher nur eine der verschiedenen christlichen Confessionen einen öffentlichen Gottesdienst gehabt hatte, die Genossen einer andern christlichen Confession sich so sehr vermehren, daß sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden können, so wird ihnen die freye Religions-Uebung nach ihren kirchlichen Vorschriften in dem Innern eines Kirchen-Gebäudes, sammt den Vorrechten einer eigenen Parochie, in der Maße gestattet werden, daß sie den dazu erforderlichen Aufwand, ohne Kosten und

Beschwerde der zu einer andern Confession gehörigen Gemeinde-Mitglieder und ihrer Fundationen, aufzubringen verpflichtet sind.

§. 123.

Die Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner, welche keine eigene Kirchen-Gemeinde bilden, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 124.

Die genauere Prüfung der Bestimmungen in Ansehung der Ehe-Verbindungen zwischen zwey Personen von verschiedenen christlichen Confessionen, und der religiösen Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder, bleibt der bevorstehenden Gesetz-Revision vorbehalten.

B) Von der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 125.

Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Ober-Consistorium und den Synodus, unter der obersten Leitung der höheren Staats-Behörden, nach Maßgabe der großen Kirchen-Ordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze verwaltet.

§. 126.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 127.

Die zu dieser Kirche gehörigen Pfarrer und Diakonen, mit Ausnahme derjenigen, in Ansehung welcher das Ernennungs-Recht andern Kirchen-Patronen vermöge besonderer Rechts-Titel zusteht, werden auf Vorschläge des Ober-Consistoriums von dem Könige ernannt.

Eben dieses findet in Hinsicht auf die General- und Special-Superintendenten statt.

§. 128.

Bey den Patronats-Pfarreyen und Diakonaten hängt das Ernennungs-Recht von der Confirmation des Ober-Consistoriums ab, welche jedoch, wenn der Ernannte die gesetzlichen Erfordernisse hat, nicht verweigert werden kann.

§. 129.

Wenn Kirchen-Diener sich einer amtlichen Verfehlung oder einer mit ihrer Amts-Würde

nicht verträglichen Lebensweise schuldig machen, so ist das Ober-Consistorium die kirchliche Jurisdictions-Behörde, welche die gegen sie eintretende correctionelle Strafe zu erkennen hat.

Macht sich ein Geistlicher durch seinen ärgerlichen Wandel oder durch gröbere Verletzung seiner Amts-Pflichten zu fernerer Bekleidung seines Kirchen-Amts unfähig, so kann derselbe nach einem der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegenden Antrage des Ober-Consistoriums von seinem Amte ganz entfernt werden.

§. 130.

Kirchen-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andaurende Kränklichkeit, zu Versehung ihres Amts unfähig werden, haben Anspruch darauf, mit einem angemessenen lebenslänglichen Gnaden-Gehalte zur Ruhe gesetzt zu werden.

§. 131.

Die den Kirchen-Dienern und ihren Angehörigen vermöge der Gesetze, nahmentlich der großen Kirchen-Ordnung und der Commun-Ordnung, zustehenden persönlichen Vorrechte sollen denselben auch für die Zukunft ungekränkt verbleiben.

§. 132.

In Hinsicht auf die geistliche Witwen-Casse wird alle Sorgfalt angewendet werden, um dieses wohlthätige Institut nicht nur zu erhalten, sondern auch in größere Aufnahme zu bringen.

§. 133.

In Beziehung auf die Theilnahme der Dekane und Pfarrer an der Behandlung der sogenannten gemischten Sachen, so wie in Ansehung der zweckmäßigen Einrichtung der Kirchen-Convente, bleibt die nähere Bestimmung auf eine künftige Gesetzgebung ausgesetzt.

§. 134.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der Sicherstellung, abgesonderten Verwaltung und fundationsmäßigen Verwendung des evangelischen Kirchen-Guts, und des Vermögens der milden Stiftungen, sind in einem besondern organischen Statute, unter den Beylagen Ziffer III., zusammengefaßt, welches einen integrirenden Theil der Verfassungs-Urkunde ausmacht, und mit derselben gleiche verbindende Kraft hat.

C.) Von der katholischen Kirche.

§. 135.

Die Gränzen zwischen der geistlichen Gewalt und den Staats-Hoheits-Rechten über die katholische Kirche werden durch eine, die katholische Kirchenfreyheit mit der Staatswohlfahrt vereinigende Uebereinkunft, näher bestimmt werden.

§. 136.

Die mit der Staatsgewalt verbundenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch einen aus katholischen Mitgliedern bestehenden Kirchen-Rath ausgeübt, welcher auch bey Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um seine Vorschläge vernommen wird.

§. 137.

Die katholischen Geistlichen genießen eben die persönlichen Vorrechte, welche den Geistlichen der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

§. 138.

Zu Unterstützung der Geistlichen, welche aus Alters-Schwäche oder wegen andaurender Kränklichkeit eines Amts-Gehülfen bedürfen, den sie von ihren Amts-Einkünften ohne Abbruch ihres eige-

nen Unterhalts nicht belohnen können, wird eine angemessene Einrichtung getroffen werden.

§. 139.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihre nothdürftige Unterkunft finden.

§. 140.

Für die Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen dieser Confession, ist durch ein eigenes Statut (Beylage Ziffer III), welches mit dieser Staats-Verfassungs-Urkunde gleiche Gültigkeit haben soll, Fürsorge geschehen.

D.) Von der reformirten Kirche.

§. 141.

In Hinsicht auf die in dem Königreiche befindlichen Kirchen-Gemeinden der evangelisch-reformirten Confession verbleibt es bey der durch ihre Synodal-Artikel bestimmten Kirchen-Verfassung.

§. 142.

Es soll aber nicht nur mit Beyziehung ihrer Kirchen-Vorsteher genauer untersucht werden, wie sowohl ihre kirchliche Einrichtung als besonders ihre Schulanstalten verbessert werden können, sondern es wird auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, zum Unterhalte ihrer Geistlichen und Schullehrer, und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse hinlängliche Fonds auszumitteln.

Capitel VII.

Von der Regierungs-Gewalt.

Abtheilung I.

Ueber die Regierungs-Gewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse.

§. 143.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

§. 144.

Er hat in dieser Hinsicht das Recht, Gesandte an auswärtige Regierungen abzusenden und daselbst zu unterhalten, fremde Gesandschaften

anzunehmen, über alles, was sich auf die wechselseitigen Verhältnisse des Königreichs und seiner Angehörigen gegen fremde Staaten bezieht, sich in Unterhandlungen einzulassen und Verträge darüber abzuschließen, zur Sicherheit des Königreichs Bündnisse mit andern Staaten einzugehen, zur Vertheidigung desselben und der zur gemeinschaftlichen Sicherheit mit ihm vereinigten Bundes-Genossen Krieg zu führen und Frieden zu schließen.

§. 145.

Durch Verträge mit Auswärtigen kann nichts von dem Staats-Gebiethe und Staats-Eigenthume veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landes-Gesetz abgeändert oder aufgehoben, kein Staats-Bürger in seinen Rechten beeinträchtiget werden, ohne daß die für dergleichen Fälle durch die Verfassung bestimmten Erfordernisse eingetreten, und die verfassungsmäßigen Formen beobachtet worden wären.

Nahmentlich kann kein Landes-Tausch-, kein Handels-Vertrag, wenn er eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hat, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der Königlichen Truppen in einem Teutschland nicht betreffenden Kri-

ge, ohne Einwilligung der Stände eingegangen werden.

§. 146.

Der König wird sich in keine Verbindungen einlassen, welche die Sicherheit und Integrität des Staats gefährden könnten. Er wird von den Tractaten und Bündnissen, die er mit auswärtigen Mächten anknüpfen wird, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 147.

Sollte die Vertheidigung des Vaterlandes, oder die in Gemäßheit des §. 144. übernommenen Pflichten einen Krieg unvermeidlich machen, so wird der König in Zeiten die Lage der Umstände den Landständen eröffnen, und sich gemeinschaftlich mit ihnen über die zur Führung desselben erforderlichen Hülfsmittel berathen.

§. 148.

Diejenigen Verbindlichkeiten, welche dem Königreich Württemberg, als einem Glied des teutschen Bundes, vermöge der Bundes-Gesetze oder Bundes-Tags-Beschlüsse obliegen, sind von der landständischen Einwilligung unabhängig; dagegen tritt, wenn die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Anwendung von Staats-Kräften erfor-

dert, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände in Hinsicht auf die Art der Herbeyschaffung der Mittel ein.

§. 149.

Subsidien, welche der König von einem verbündeten Staate bezieht, und Contributionen oder andere ähnliche Entschädigungs-Gelder, welche ein fremder Staat nicht unmittelbar an das Militär, sondern zu Folge besonderer Verträge an die Regierungs-Behörde entrichtet, werden jederzeit zum Besten des Landes, und zwar zunächst zu Bestreitung der Kriegs-Kosten und Unterhaltung des Militärs verwendet werden.

Abtheilung II.

Von der Gesetzgebung und den damit verbundenen Regierungs-Rechten.

§. 150.

Ohne die Beystimmung der Landstände kann kein neues Gesetz, welches die Landes-Verfassung selbst betrifft, oder die Freyheit der Person und des Eigenthums der Staats-Angehörigen zum Gegenstande hat, gegeben, noch ein mit Land-

ständischer Mitwirkung gegebenes aufgehoben, abgeändert oder avthentisch erläutert werden.

§. 151.

Der König hat aber das Recht, die zur Vorbereitung und Vollstreckung der Gesetze nothwendigen Verordnungen zu erlassen, und die zu gleicher Absicht erforderlichen Anstalten zu treffen.

Jede Verordnung, welche bloß zur Vorbereitung und zu Handhabung der Gesetze dient, oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichts-Rechts fließt, hat sogleich nach ihrer Bekanntmachung verbindliche Kraft. Eine solche Verordnung kann, wenn durch sie weder ein verfassungsmäßiges Volks-Recht, noch ein bestehendes Gesetz gekränkt wird, wohl Gegenstand der Bitte um Abänderung oder Zurücknahme, nie aber Gegenstand einer rechtlichen Beschwerde werden.

Jede Verordnung aber, welche ein verfassungsmäßiges Volks-Recht oder ein noch bestehendes Gesetz kränkt, ist von der Regierung, nach einer von der Stände-Versammlung erhobenen Beschwerde, zurückzunehmen.

§. 152.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfas-

fungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

Um jedem Mißbrauche in der Anwendung vorzubeugen, werden nähere Verordnungen erlassen werden.

Es wird auch das Königliche Gesetzgebungs-Collegium unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werden, um die übrigen, seit dem Jahre 1806 gegebenen Gesetze, welche vor der Hand ihre verbindende Kraft behalten, in so weit sie nicht von der Regierung selbst aufgehoben werden, einer genauern Prüfung zu unterwerfen, und die Resultate mit Gutachten vorzulegen; worauf, nachdem die Landes-Versammlung oder eine von ihr zur Revision der Gesetze niedergesetzte Commission darüber gehört worden seyn wird, jeder auf Wiederaufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung einer gesetzlichen Verordnung gerichtete gegründete Antrag gehörig berücksichtiget werden wird.

§. 153.

Landesherrliche Concessionen, welche nach den Gesetzen zu Ausübung eines Rechts erforderlich sind, können ohne Mitwirkung der Landstände ertheilt werden.

Es darf aber weder den allgemeinen Landes-Gesetzen und Landes-Freyheiten, nahmentlich der

gesetzlichen Gewerbe-Freyheit der Staats-Bürger, noch den wohlerworbenen Rechten eines Dritten dadurch Eintrag geschehen.

§. 154.

Auf gleiche Weise steht auch den Königlichen Behörden das Recht der Dispensations-Ertheilung zu, in so ferne solche in dem gegebenen Falle weder von dem Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen, noch mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbarlich ist, noch ein erworbenes Recht eines Dritten dadurch verletzt wird.

§. 155.

In Hinsicht auf Kirchen-Gesetze tritt die Königliche Gesetzgebungs-Gewalt sammt dem landständischen Mitwirkungs-Recht nur in so weit ein, als die Verhältnisse der verschiedenen Kirchen gegen den Staat dadurch bestimmt werden.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 156.

Bey der evangelisch-lutherischen Kirche ist der aus dem Königlichen Ober-Consistorium und den evangelischen General-Superintendenten be-

stehende Synodus die gesetzliche Stelle, auf deren Antrag der König, oder wenn dieser einer andern Confession zugethan wäre, die für solchen Fall gesetzlich beauftragten evangelisch-lutherischen Mitglieder des Geheimen-Raths, kirchliche Gesetze im engern Sinne zu sanctioniren haben; jedoch unter Vorbehalt des juris circa sacra des Königs.

§. 157.

Wegen der kirchlichen Gesetzgebung der katholischen Kirche werden die näheren Bestimmungen dermalen noch ausgesetzt.

§. 158.

Was die Gesetzgebung bey den reformirten Kirchen-Gemeinden anlangt, so verbleibt es bey der bisherigen, auf ihre besonderen Privilegien sich gründenden Einrichtung.

Abtheilung III.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege.

§. 159.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird im Nahmen des Königs und unter dessen Ober-Aufsicht,

durch collegialisch gebildete Gerichte in dreyfacher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 160.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig.

§. 161.

Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen einzelnen Staats-Angehörigen oder Körperschaften, und den Königlichen Verwaltungs-Stellen, sie mögen sich auf das Königliche Privat-Eigenthum, oder das Kammergut und die dazu gehörigen nutzbaren Rechte des Fiscus beziehen, sind, wenn die Sache nicht gütlich verglichen wird, durch die verfassungsmäßigen Gerichts-Stellen im Rechtswege zu entscheiden.

§. 162.

Wenn Staats-Angehörige von untergeordneten Verwaltungs-Behörden durch unrichtige Anwendung staatsrechtlicher Normen in ihren Rechten verletzt zu seyn glauben, so werden die sich hierauf beziehenden Beschwerden, welche nicht, wie die in dem §. 161. bezeichneten Streitigkeiten zu den eigentlichen bürgerlichen Rechts-Sachen gehören, zunächst bey der vorgesetzten Central-Stelle angebracht.

Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlaßt, so wird die Sache der für Regiminal-Sachen verordneten Central-Behörde zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, wobey wenigstens 6 rechtsgelehrte Räthe zugegen seyn müssen. Dieser Stelle bleibt es überlassen, die Sache, wenn sie Verzug leidet, und besonders verwickelt ist, an das Königliche Ober-Justiz-Collegium zu verweisen, an welches auch von dem Ausspruche der Regiminal-Behörde ein Recurs statt findet, wenn der Gegenstand nach den für eigentliche bürgerliche Rechts-Sachen gegebenen Vorschriften appellabel wäre.

Gegen das Erkenntniß dieser Gerichts-Stelle wird aber kein weiterer Recurs gestattet.

§. 163.

In den §. 162. bezeichneten Fällen hat das Ober-Justiz-Collegium nicht die gewöhnliche Verhandlungs-Maxime, sondern das Untersuchungs-Verfahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch Einschreiten von Amtswegen herbeyzuführen.

§. 164.

Ist die angebliche Rechts-Verletzung von der Regierungs-Behörde selbst zugefügt, so wird

die Beschwerde ohne eine anderwärtige Mittel-Behörde bey dem Geheimen-Rathe anhängig gemacht, gegen dessen Erkenntniß keine weitere Berufung Statt findet.

Abtheilung IV.

Von der Strafrechts-Verwaltung.

§. 165.

Die Königliche Strafgewalt wird theils durch die Königlichen Beamten, Orts-Vorsteher und Magistrate, theils in höherer Instanz durch die Königlichen Criminal-Gerichts-Stellen, die für Regiminal-Sachen verordnete Behörde und andere Königliche Central-Stellen, in Gemäßheit der Gesetze ausgeübt.

§. 166.

Fälle, welche sich zu Straf-Verfügungen der Ober-Beamten oder der höheren Stellen eignen, werden in der Regel durch den Ober-Beamten, zu dessen Gerichtszwang der Straffall gehört, untersucht.

§. 167.

Eine Untersuchung durch Commissarien kann, wenn sie eine die Strafgewalt bloßer Verwaltungs-Behörden übersteigende Strafe begründen

soll, nur durch eine Criminal-Gerichts-Stelle oder durch die für Regiminal-Sachen verordnete Behörde erkannt werden.

§. 168.

Die auf das Forst- und Jagdwesen sich beziehenden Vergehen werden, mit Ausnahme der den adelichen Gutsbesitzern und den Gemeinden vorbehaltenen Straffälle, von den Oberforstämtern untersucht, und in soweit die Strafe sich nicht zur höheren Cognition eignet, von denselben auch abgerügt.

§. 169.

So oft ein Straffall von der Beschaffenheit ist, daß er eine Verhaftung oder eine der Cognition des Criminal-Gerichts vorbehaltene Strafe nach sich zieht, so hat das Ober-Forstamt weder die Verhaftung, es wäre denn ein Wilderer oder ein ausländischer Unbekannter, oder sonst der Flucht verdächtiger Frevler über der That ergriffen worden, noch die Untersuchung einseitig vorzunehmen, sondern mit dem Ober-Amte gemeinschaftlich zu handeln.

§. 170.

Für die gerichtliche Strafrechts-Verwaltung werden zwey Criminal-Gerichte, und zwar das eine für die erste, das andere aber für die zweyte Instanz angeordnet.

§. 171.

Niemand kann seinem ordentlichen Richter, es stehe ihm solcher nach den allgemeinen Gesetzen des Landes, oder vermöge eines besondern Privilegiums zu, entzogen werden.

§. 172.

Kein Staats-Bürger kann anders, als nach Vorschrift der Gesetze verhaftet werden.

Die Staats-Beamten und andere obrigkeitliche Personen sind für jede von ihnen veranstaltete unbefugte oder gesetzwidrige Verhaftung verantwortlich.

§. 173.

Es darf Niemand länger als dreymal 24 Stunden über die Ursache seines Verhafts in Ungewißheit bleiben. Das Verhör selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

§. 174.

Zwangsmittel können bey Untersuchung eines Straffalls nicht anders als unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angewendet werden.

Die Tortur bleibt für immer aufgehoben.

§. 175.

Jedem Beschuldigten steht der Weg der schriftlichen Vertheidigung durch einen geprüften Rechtsgelehrten offen. Wenn die Erkennung einer Todesstrafe oder einer funf- oder mehrjährigen Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungs-Strafe zu erwarten ist, so hat das Criminal-Gericht diese Vertheidigung, obgleich der Beschuldigte selbst sie nicht verlangt, von Amtswegen anzuordnen.

§. 176.

Die Wahl des Vertheidigers ist dem Angeschuldigten freygestellt. Wählt dieser nicht, so wird der Vertheidiger durch das Criminal-Gericht bestellt.

§. 177.

Keine Strafverfügung kann ohne ein Erkenntniß der für den gegebenen Fall gesetzlich verordneten Strafbehörde stattfinden.

§. 178.

Die Erkenntnisse der Criminal-Gerichte sind, wie die der Civil-Gerichte, von jedem äußeren Einflusse unabhängig, und bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner weitern Bestätigung.

Auch darf bey solchen Straffällen von keiner Seite eine Einschreitung geschehen, wodurch der

ruhige gesetzliche Gang der Untersuchung und die Unbefangenheit der Urtheilssprecher auf irgend eine Weise gestört würde.

§. 179.

Dagegen steht dem Könige zu, die Criminal-Urtheile eben so, wie die Straf-Erkenntnisse der Verwaltungs-Behörden und Civil-Gerichte, vermöge seines Begnadigungsrechtes aufzuheben und zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren durch ein Gesetz näher zu bestimmenden Fällen, die Acten sammt ihrem Erkenntnisse, vor der Publication desselben, durch das Königliche Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen, sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses, der Verurtheilte sich an die Gnade des Landesherrn wenden, welche dieser, auch ohne seine Bitte, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts ihm gewähren kann.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königlichen Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Rechts, noch ehe das Vergehen oder Verbrechen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt wor-

den ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bey Ausübung sowohl des einen als des andern Rechts darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 180.

Gegen jede Straf-Verfügung kann der Verurtheilte Beschwerde führen. Ist die Strafe von dem Criminal-Gerichte erster Instanz erkannt, so wird die Beschwerde bey dem Criminal-Gerichte zweyter Instanz angebracht.

Für die übrigen Fälle wird die Competenz der verschiedenen Justiz- und Regierungs-Behörden, die über dergleichen Beschwerden ausschließlich zu erkennen haben, durch ein Gesetz bestimmt werden.

Auf gleiche Weise wird auch die Form der verschiedenen, zu ergreifenden Rechtsmittel, so wie die Wirkung, mit welcher dieselben verbunden sind, festgesetzt werden.

§. 181.

Bey dem Verbrechen des Hochverraths findet kein anderes, als das im allgemeinen gesetz-

lich vorgeschriebene peinliche Verfahren vor den gewöhnlichen Criminal-Gerichts-Stellen Statt.

Nur für den Fall, wenn Jemand im offenen Aufruhr durch die, zu dessen Unterdrückung im gesetzlichen Wege herbey gerufene militärische Macht bewaffnet ergriffen wird, soll ein besonderes Verfahren gesetzlich sanctionirt werden.

§. 182.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

Abtheilung V.

Von der Regierungs-Gewalt in Polizey-Sachen.

§. 183.

Bey den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizey-Wesen finden eben die Bestimmungen Statt, welche die Verfassung für die Wirksamkeit der Regierungs-Gewalt in Beziehung auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen festsetzt.

§. 184.

Die Polizey kann nur durch öffentlich angestellte Beamte und Diener, und nach öffentlich ertheilten Dienst-Vorschriften verwaltet werden.

§. 185.

Die Handhabung der Orts-Polizey und die Anwendung der allgemeinen Polizey-Gesetze und Verordnungen auf die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, sind Gegenstände der den Orts-Magistraten, unter der Aufsicht und Leitung der Königlichen Beamten und höheren Stellen, überlassenen Municipal-Verwaltung. Die Vollstreckung im Einzelnen geschieht theils durch hierzu besonders verordnete Deputationen, theils durch Commun-Officianten, wohin auch die in einzelnen Oberamts-Städten befindlichen Polizey-Commissarien und Polizey-Inspectoren zu rechnen sind.

In Hinsicht auf die Residenz-Städte finden, nach Erforderniß der hier eintretenden besonderen Verhältnisse, besondere Einrichtungen Statt.

§. 186.

Die Ausübung der über das gesammte Königreich sich erstreckenden Forst- und Jagd-Polizey-Gewalt ist den Königlichen Ober-Forst-

Aemtern anvertraut, welche der höheren Aufsicht und Leitung der für diesen Administrations-Zweig besonders verordneten Central-Finanz-Stelle, und wenn es auf rechtliche Beurtheilung eines Gegenstandes ankommt, so wie in Straf-Sachen, welche sich nicht für die Administrations- oder Criminal-Behörde eignen, der Regiminal-Behörde untergeordnet sind.

Abtheilung VI.

Von den Unterrichts-Anstalten.

§. 187.

Die Unterrichts-Anstalten des Königreichs und die Herbeyschaffung der für dieselben erforderlichen Fonds sollen immer ein Gegenstand besonderer Fürsorge seyn.

§. 188.

Die Verhältnisse der Universität zu Tübingen sind in einem besondern Statute, Ziffer IV. welches einen ergänzenden Theil der Verfassungs-Urkunde ausmacht, näher bestimmt.

§. 189.

Die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der mit der Universität Tübingen verbun-

denen verschiedenen Anstalten, nahmentlich die des Clinicums, der für die Bildung evangelischer Geistlichen bestimmten Seminarien, der katholisch-theologischen Lehr-Anstalt und des Priester-Seminariums, so wie der an verschiedenen Orten des Königreichs befindlichen Gymnasien, ist unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt.

§. 190.

Für die Bildung tüchtiger Schul-Lehrer, sowohl protestantischer, als katholischer Confession, wird theils durch Anlegung der erforderlichen Schul-Lehrer-Seminarien, theils durch Vervollkommnung der bereits vorhandenen, hinreichend gesorgt werden.

Abtheilung VII.

Von der Militär-Verfassung.

§. 191.

Die zu Ergänzung oder Vermehrung des Königlichen Militärs erforderliche Mannschaft wird, in so weit sie nicht durch freywillig sich stellende inländische Recruten entbehrlich gemacht wird, auf dem Wege der Auswahl ausgehoben, welche, bis über eine für den gewöhnlichen Friedens-Zustand berechnete jährliche Re-

crutirung, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft des Königs und der Stände, ein nach bestimmten Zeit-Perioden zu erneuerndes Regulativ zu Stande kommt, jedesmal eine gemeinschaftliche Verabschiedung sowohl über die Zahl der Auszuhebenden, als über die Dauer ihrer Dienst-Zeit voraussetzt.

§. 192.

Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staats-Bürger, sich außerhalb des regulirten Militärs, zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, und besonders die militärische Straf-Gesetze sind Gegenstände der Gesetzgebung und der Gesetz-Revision.

§. 193.

Zur Grundlage der für das Königliche Militär und andere Landes-Vertheidigungs-Bedürfnisse erforderlichen Steuer-Bewilligungen, wird jedesmal ein vollständiger Etat sammt der sich darauf beziehenden Aufwands-Berechnung und den früheren Militär-Rechnungen den Landständen mitgetheilt werden, von welchen insonderheit auch die dem Staate obliegende Fürsorge für den an-

ständigen Unterhalt der Officiere und militärischen Justiz- und Administrations-Beamten, so wie ihrer Witwen und Waisen, und für die Unterstützung der im Dienste des Vaterlands verunglückten Militär-Personen und ihrer Hinterbliebenen berücksichtiget werden wird.

§. 194.

In Absicht auf die Erfüllung der gegen den teutschen Bund übernommenen und zu übernehmenden Verbindlichkeiten tritt die Bestimmung des §. 148. Cap. VII. Abtheil. I. ein.

§. 195.

Das Königliche Militär wird, wo es in Garnison liegt, in die vorhandenen, oder auf Kosten der Staats-Casse zu erbauenden und zu unterhaltenden Casernen verlegt.

Die Bestimmung der Fälle, wo dasselbe ausnahmsweise bey den Bürgern einquartirt wird, ist ein Gesetzgebungs-Gegenstand.

Abtheilung VIII.

Von der Finanz-Verwaltung.

Abschnitt I.

Von dem Hof- und Domänen-Kammer-Gute.

§. 196.

Das Hof- und Domänen-Kammer-Gut verbleibt nach seinem gegenwärtigen Umfange ein Privat-Eigenthum des Königlichen Hauses.

§. 197.

Die Verwaltung und Benützung desselben gebührt dem Könige, welcher in dieser Hinsicht gegen die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses in dem Verhältnisse eines durch die Haus-Gesetze beschränkten Fideicommiß-Besitzers, und gegen den Staat in dem eines der privilegirtesten Privatguts-Inhaber steht.

§. 198.

Er bestellt solchemnach nicht nur die zur Verwaltung erforderlichen höheren und niedern Diener und Administrations-Behörden nach eigenem

Gefallen, sondern es hängt auch die Verwendung der Einkünfte, nach Abzug desjenigen, was die Verwaltungs-Kosten, und die vermöge der besonderen gutsherrlichen Verhältnisse und anderer Rechts-Titel darauf haftenden Verbindlichkeiten erfordern, von dessen alleiniger Entschließung ab.

§. 199.

Der Grundstock des Hof- und Domänen-Kammer-Guts darf weder durch eine nachtheilige Veräußerung noch Verpfändung, oder sonst auf irgend eine Weise vermindert; auch dürfen die auf demselben haftenden Schulden nicht auf das Kammergut übergetragen werden.

§. 200.

Zu den allgemeinen Landes-Steuern wird von dem Hof- und Domänen-Kammer-Gute nach eben dem Verhältnisse beygetragen, welches bey den Domänen der mit dem Königreiche vereinigten vormaligen Reichs- und Kreis-Stände Statt findet.

§. 201.

Sämmtliche, zur Hof- und Domänen-Kammer gehörigen Orte, Weiler und Höfe sind dem Königreiche vollkommen einverleibt, und haben

mit den übrigen Bestandtheilen desselben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

Sie entrichten alle directen und indirecten Steuern, Accise, Zoll und Umgeld an die dazu bestimmten Staats-Cassen, von welchen dagegen die Hof- und Domänen-Kammer für die ihr entgehenden Einkünfte aus jenen Hoheitsrechten, in so weit sie sich im rechtlichen Genusse derselben am 1. Januar 1806 befunden hat, vollständige Entschädigung erhält.

Abschnitt 2.

Von dem Kammer-Gute.

§. 202.

Sämmtliche, zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fidei-Commisse gehörigen, und von dem Könige neu erworbenen Gruudstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausnahme des sogenannten Hof- und Domänen-Kammer-Guts, das Königliche Kammer-Gut.

§. 203.

Unter die Bestandtheile desselben gehört nahmentlich das Zoll-Regal, das Recht der Umgelds-Erhebung, das Recht der Taxen, das Salpeter-

und Bergwerks-Regal, das Frohn-Recht :c. :c. nach den Bestimmungen der bey jedem zu Grunde liegenden besonderen Rechts-Titel, und anderer verfassungsmäßigen Normen.

Eine Ueberschreitung dieser Bestimmungen kann nur auf besondere Verwilligung der Landstände Statt finden.

§. 204.

Das Kammer-Gut ist ein Eigenthum des Königlichen Hauses, und geht nach dem Erstgeburts-Recht auf den jedesmaligen Kron-Erben über. Es haftet aber auf demselben die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staats-Oberhauptes, und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; und in so fern hat es zugleich die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staats-Guts.

§. 205.

Für den Aufwand, welchen die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, und der Königliche Hof-Staat mit seinen verschiedenen Zweigen erfordern, wird eine eigene Civil-Liste ausgesetzt, und auf das Kammer-Gut fundirt.

§. 206.

Die Civil-Liste zerfällt in zwey Abtheilungen:

die eine für die Bedürfnisse des Königs und den ganzen Hof-Aufwand, welche theils in Geld, theils in Naturalien bestimmt werden;

die zweyte für die, an die Mitglieder des Königlichen Hauses abzureichenden Appanagen und Witthume, Sustentations- und Nadel-Gelder, Heiraths-Güter und Aussteuer der Prinzessinnen.

Diese letzteren verändern sich nach den persönlichen Verhältnissen des Regenten-Hauses, und werden daher, nach den jedesmal eintretenden Bedürfnissen auf so lange, als es der Zweck erfordert, bestimmt.

Für die erste Classe wird eine noch zu regulirende Summe für die Regierungs-Zeit eines jedesmaligen Königs ausgesetzt. Sollte aber zu Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse eine weitere Beyhülfe nöthig werden: so ist hierzu eine besondere Verabschiedung mit den Landständen erforderlich.

Der Betrag der Civil-Liste für den König und den Hof-Staat wird in Einvierteljährigen Raten, an die von dem Könige zu bestimmende Verwaltungs-Stelle abgegeben.

Die Zahlungen an die Mitglieder der Königlichen Familie werden von der Staats-Casse an die Einzelnen unmittelbar entrichtet.

§. 207.

Das Kammer-Gut ist in Gemäßheit der Haus-Gesetze in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten. Außer den in diesen Gesetzen bestimmten Fällen, wenn nähmlich zu einer vortheilhaften Erwerbung eine Geld-Anlehnung, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben, von den verfassungsmäßigen Behörden für zuträglich erachtet würde, kann ohne Einwilligung der Landstände nichts davon rechtsgültig veräußert oder verpfändet werden.

Wenn aber künftig ein heimfallendes Lehen vom Könige wieder vergeben wird, so soll dieß nicht für eine Veräußerung angesehen werden.

§. 208.

Die Besteurung der zum Kammer-Gute gehörigen Domänen, in so weit sie nicht schon bisher der Steuer unterworfen waren, hängt von den wegen eines allgemeinen Steuer-Systems festzusetzenden Normen ab.

§. 209.

Die Verwaltung des Kammer-Guts steht dem Könige zu. Das damit beauftragte Finanz-Ministerium, welchem in dieser Hinsicht sämmtliche hieher gehörigen Verwaltungs-Stellen untergeordnet sind, ist für diesen Zweig der Staats-Verwaltung besonders verantwortlich.

§. 210.

Es wird genau darüber gehalten werden, daß die Rechnungen der General- und Special-Cassen der Ober-Finanz-Kammer zu rechter Zeit gestellt, probirt und abgehört werden.

Abschnitt 3.

Von den Steuern und der Steuer-Bewilligung.

§. 211.

Die Verwilligung ordentlicher oder außerordentlicher, directer oder indirecter Steuern wird den Ständen weder in Friedens- noch in Kriegs-Zeiten angesonnen werden, wenn nicht die Zweckmäßigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkunfte und die richtige Verwendung der frühern Staats-Einnah-

men, wie sie theils aus dem Kammer-Gute, theils aus den Steuern sich ergeben haben, nachgewiesen werden kann.

§. 213.

Dem gemäß hat der Finanz-Minister den Haupt-Ausgabe-Etat der Stände-Versammlung zur Prüfung vorzulegen. Werden dagegen Zweifel erhoben, so haben die einzelnen Minister die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern und zu rechtfertigen.

§. 213.

Ist der Haupt-Ausgabe-Etat, bey welchem immer auf einen hinlänglichen Vorschuß-Fonds (Cassen-Vorrath) Bedacht genommen werden muß, von der Stände-Versammlung anerkannt, so hat der Finanz-Minister die Unzulänglichkeit der Einkünfte vom Kammer-Gute durch hinlänglich begründete Etats der sämmtlichen General- und Special-Verwaltungen der Staats-Einkünfte zu beweisen.

§. 214.

Der Haupt-Etat wird durch die Etats der einzelnen Verwaltungen begründet, welche überall durch Documente und Rechnungs-Auszüge beglaubigt und so eingerichtet seyn müssen, daß sie durch

Entgegensetzung der Einnahme, und der dafür gemachten Ausgabe, die reine Einnahme oder Ausgabe, in Hinsicht auf die wichtigeren einzelnen Etats-Rubriken, so weit es ausführbar und zweckmäßig ist, angeben.

§. 215.

Die Etats sämmtlicher Staats-Verwaltungs-Stellen werden nach festzusetzenden Regeln von den Königlichen Verwaltern jährlich gefertigt, gehörig begründet, und von einer gemeinschaftlich aus Königlichen und ständischen Commissarien in gleicher Anzahl zusammengesetzten, bleibenden Behörde geprüft und berichtigt, die regelmäßige Begründung derselben aber durch die Unterschrift von den Mitgliedern der Behörde beglaubigt.

§. 216.

An diese gemeinschaftliche Etats-Commission werden von allen General- und Special-Verwaltern periodische Berichte eingesendet, welche, nach den Hauptsätzen der Etats, über die wirklichen, rückständigen, laufenden und nicht laufenden Einnahmen und Ausgaben, und über die Liquidations-Posten die gehörige Aufklärung geben.

Diese Berichte müssen das Mehr oder Weniger im Haben und Sollen in Beziehung auf

die Zeit-Abschnitte, über welche sich die Berichte verbreiten, erläutern.

§. 217.

Diese Berichte sollen so eingerichtet seyn, daß sie von dem Gange der Verwaltung immer eine klare Uebersicht geben, und zugleich auf sichere Weise die eventuellen Cassen-Abschlüsse der Haupt- und Special-Cassen vorbereiten, welche der Stände-Versammlung durch die gemeinschaftliche Etats-Commission in jenem Zeit-Puncte vorgelegt werden müssen, in welchem an dieselbe ein neues Steuer-Ansinnen gemacht wird.

§. 218.

Die eventuellen Cassen-Abschlüsse begreifen die wirklichen Ausgaben und Einnahmen der ersten 8 Monathe des Rechnungs-Jahrs in sich.

Ihnen wird ein Verzeichniß derjenigen Einnahmen angehängt, welche im Laufe der letzten 4 Monathe desselben Jahres mit Wahrscheinlichkeit noch erwartet werden können.

§. 219.

Dem vorläufigen Cassen-Abschlusse der Haupt-Staats-Casse wird ein, von drey Mitgliedern des Geheimen-Rathes beglaubigtes Protokoll über

den zu jener Zeit bey der gedachten Casse vorzunehmenden Cassensturz beygelegt.

§. 220.

Sobald dieser durch die Abschlüsse der Special-Cassen controlirte vorläufige Rechnungs-Abschluß der Haupt-Staats-Casse von der gemeinschaftlichen Etats-Commission revidirt, der Stände-Versammlung übergeben, und von dem Finanz-Minister gerechtfertigt worden ist, kann sich die Stände-Versammlung, mit Vorbehalt einer künftigen genauern Prüfung, der neuen Steuer-Verwilligung nicht entziehen.

§. 221.

Zum Behufe dieser genauern Prüfung wird die gemeinschaftliche Etats-Commission zuerst und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs die wirklichen Rechnungs-Abschlüsse, dann aber, und zwar spätestens im Laufe des zweyten Jahrs nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs, die von der Finanz-Behörde bereits revidirten Rechnungen sämmtlicher Staats-Verwaltungs-Stellen zur Ober-Revision erhalten, welche dann jede willkührliche oder unwillkührliche Täuschung in den Berichten und Rechnungs-Abschlüssen aufhebt.

§. 222.

Die Etats-Commission gestattet dem ständischen Vorstande selbst oder auch denen, welche jener dazu beauftragt, die Einsicht in ihre Acten, so wie auch die ständischen Mitglieder derselben von der Stände-Versammlung oder dem Vorstande zu Berichten und sonstigen Aufklärungen aufgefordert werden können, und dieser Aufforderung pflichtmäßig zu folgen haben.

§. 223.

Alles, was dazu beytragen kann, die Etats begründeter, die periodischen Berichte belehrender, die Cassen-Verwaltung sicherer, und die Rechnungen klarer, einfacher und zugleich überzeugender zu machen, soll ein besonderer Gegenstand der Amtsthätigkeit der gemeinschaftlichen Etats-Commission seyn.

§. 224.

Die directen und indirecten Steuern werden in der Regel alle Jahr neu verwilligt.

Steuern für besondere, erst in einem gewissen Zeitraum erreichbaren, Zwecke können jedoch für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden, in welchem Falle die Steuer-Entrichtung ohne neue Verwilligung fortdauert; es wäre dann, daß die-

selbe von einer resolutiven Bedingung abhängig gemacht, und diese wirklich eingetreten wäre.

§. 225.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 226.

Wenn eine Steuer für einen bestimmten Zweck mit verwilligt worden ist, so erlöscht die Verbindlichkeit, dieselbe abzuliefern, sobald dieser Zweck erreicht oder aufgegeben ist.

Ist von der bewilligten Steuer mehr eingegangen, als zu dem verabschiedeten Zwecke verwendet wurde: so kann der Betrag bey andern Steuer-Entrichtungen in Aufrechnung gebracht werden.

Auf gleiche Weise kann die Verminderung einer bereits verwilligten Steuer in Antrag gebracht, oder das Abgelieferte anderwärts aufgerechnet werden, wenn nachher der Fall eintritt, daß der Staats-Aufwand, für welchen solche Steuer mit bewilligt wurde, zum Theil mit andern ordentlichen oder außerordentlichen Staats-Einnahmen, wie z. B. der Aufwand für den

Kriegs-Etat durch Subsidien, bestritten werden kann.

§. 227.

Die in einem Jahre verwilligten Abgaben werden, nach dem nähmlichen Maßstabe, auch im ersten Drittel des folgenden Jahrs auf Abrechnung der neuen Verwilligungen eingezogen.

§. 228.

So wie auf einer Seite die Staats-Glaubiger vollkommen gesichert, und die als nothwendig anerkannten Staats-Ausgaben gedeckt werden müssen; so wird auf der andern Seite alles angewendet werden, um die Staats-Augehörigen möglichst zu erleichtern, und es nach und nach dahin zu bringen, daß die Abgaben, und zunächst die indirecten, möglichst gemildert werden.

§. 229.

In Ansehung der Umlage und des Einzugs der, nach erfolgter landständischer Verwilligung, durch den Königl. Geheimen Rath auszuschreibenden directen Steuern, so wie der Beytreibung der Steuer-Ausstände, verbleibt es bey den Vorschriften der Commun-Ordnung.

§. 230.

Insbesondere sollen diese Steuern weder in den Steuer-Zetteln, noch in den Abrechnungs-

Büchern, noch sonst auf irgend eine Weise mit den Amts- oder Commun-Anlagen vermengt, und die eingehenden Steuer-Gelder schlechthin zu keinem andern Zwecke, als wozu sie kraft der Verwilligung bestimmt sind, verwendet werden.

§. 231.

Die auf das Land ausgeschriebenen Steuern werden in jedem Ober-Amte sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auf die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güter-Besitzer vertheilt.

§. 232.

Der Einzug der von jeder Gemeinde abzutragenden Steuer-Summen bleibt ausschließlich den Bürgermeistern oder andern von den Orts-Magistraten verordneten Steuer-Einbringern überlassen. Diese haben die eingehenden Gelder an den Ober-Amtspfleger abzugeben, welcher sie sodann, sammt den an ihn unmittelbar zu bezahlenden Steuer-Antheilen der Guts-Besitzer, an die allgemeine Steuer-Casse einzuliefern hat.

§. 233.

Wenn die auf ein Ober-Amt kraft der Verabschiedung ausgeschriebene Steuer-Summe an die allgemeine Steuer-Casse eingeliefert ist: so

kann letztere auf die etwa bey einzelnen Burgermeister-Aemtern oder Steuer-Contribuenten haftenden Ausstände keinen Anspruch machen.

§. 234.

Sowohl den Orts-Steuer-Einbringern, als den Ober-Amts-Pflegern wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bey eigener Verantwortlichkeit von den ihrer Verwaltung anvertrauten Steuer-Geldern unter keinem Vorwande an jemand anders, als an die verfassungsmäßig bestimmte Steuer-Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung, irgend eine Zahlung zu leisten.

§. 235.

In Ansehung der zum Einzuge der indirecten Steuer zu bestellenden Ober- und Unter-Einbringer findet eben dasjenige Statt, was in Beziehung auf die Ober- und Unter-Einbringer der directen Steuern durch die Verfassung festgesetzt ist.

§. 236.

Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Dieselbe hat die von den Amts-Versammlungen getroffenen Wahlen der Steuer-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einbringer, so weit sie einer Bestätigung bedürfen, zu bestätigen, Accorde zu schließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beytreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition dem Finanz-Ministerium vorzulegen, das dieselbe dem ständischen Vorstande mitzutheilen verbunden ist.

§. 237.

Die allgemeine Steuer-Casse steht unter der Aufsicht und Leitung der Central-Steuer-Behörde.

Dahin hat sie die monathlichen Cassen-Rapporte, so wie die Ausstands-Verzeichnisse gedoppelt ausgefertigt zu übergeben, wovon das eine Exemplar für die Behörde selbst, das andere für den Vorstand der Stände-Versammlung bestimmt ist.

Abschnitt 4.

Von der Schulden-Tilgungs-Casse.

§. 238.

Die Schulden-Tilgungs-Casse wird unter Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus Königlichen und ständischen Commissarien beste-

henden Behörde, und durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt; jedoch wird der erste Cassen-Beamte ausschließlich von dem Könige, der zweyte Cassen-Beamte aber ausschließlich von der Stände-Versammlung ernannt.

§. 239.

Die der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungs-Casse in dem Statute vom 6. Juny 1816 angewiesenen Fonds bleiben derselben, und werden auf die allgemeine Steuer-Casse versichert.

§. 240.

Wenn für zweckdienlich erachtet werden sollte, die Zuflüsse dieser Casse auf bestimmte Abgaben und gewisse Amtspflegen und Ober-Einbringereyen zu fundiren, so haben die Einnehmer diese Abgaben unmittelbar an die Casse einzuliefern.

§. 241.

Dieselbe werden in solchem Falle darauf beeidigt, an Niemand, als an die Schulden-Tilgungs-Casse, oder auf derselben Anweisung, ihre Gelder zu liefern, mit der allgemeinen Steuer-Casse aber auf die von der Schulden-Zahlungs-Casse erhaltenen Quittungen abzurechnen.

§. 242.

Die Vorsteher und Beamten der Schulden-Tilgungs-Casse werden bey ihrer Beeidigung ausdrücklich dazu verpflichtet, das Beste der Staats-Glaubiger zu wahren, und besonders von dem Zins- und Schulden-Tilgungs-Plane, so lange er als Gesetz besteht, in keinem Stücke abzuweichen.

Capitel VIII.

Von den Landständen.

§. 243.

Antheil an der Landstandschaft des Königreichs haben:

1.) der vormals reichsständische und der ritterschaftliche begüterte Adel des Königreichs,

2.) die protestantische und katholische Kirche,

3.) die gelehrten Anstalten des Königreichs,

4.) die Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und

5.) sämmtliche Oberamts-Bezirke.

§. 244.

Sämmtliche Stände bilden ein Ganzes, welches die gesammten Staats-Angehörigen in ihren Verhältnissen zum Staats-Oberhaupte vertritt. Sie sind in dieser Hinsicht berechtiget und verpflichtet, das auf die Verfassung gegründete landständische Mitwirkungs-Recht bey einzelnen Thei-

len der Staats-Verwaltung auszuüben, zu Beförderung des Gemein-Wohls Bitten und Wünsche dem Könige vorzulegen, gegen Verletzungen staatsbürgerlicher Rechte nicht nur im Nahmen des gesammten Landes, sondern auch als Fürsprecher einzelner Körperschaften und Staats-Bürger Beschwerde zu führen, gegen Staats-Diener, welche sich verfassungswidrige Amts-Handlungen erlauben, das landständische Klagrecht geltend zu machen, überhaupt zu allem, was das unzertrennbare Wohl des Königs und Vaterlandes erfordert, mit Rath und That behülflich zu seyn, und alle in der Verfassung liegenden Mittel anzuwenden, um sowohl die allgemeinen Landes-Freiheiten, als die Gerechtsame der einzelnen Körperschaften und Staats-Angehörigen gegen jede Beeinträchtigung sicher zu stellen.

§. 245.

So wie die Stände weder als Gesammtheit, noch einzeln, sich erlauben werden, ihre Unterthans-Verhältnisse gegen das Staats-Oberhaupt außer Augen zu setzen: so wird auch der König von denselben keinen andern, als verfassungsmäßigen Gehorsam verlangen, und sie in freyer Ausübung der ihnen kraft der Verfassung zustehenden Befugnisse erhalten.

Der Freyheit und Unbefangenheit der landständischen Berathschlagungen wird Er von keiner Seite zu nahe treten lassen.

Insbesondere aber wird Er bey Gegenständen, welche die Einwilligung der Landstände erfordern, diese niemals auf einem nicht durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege beyzubringen suchen.

Es werden daher auch in keinem Falle Angelegenheiten, welche vor die Gesammtheit der Stände gehören, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und landständischen Behörden, an einzelne Stände-Classen gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischen Mitglieder, Städte oder Oberamts-Bezirke darüber eingefordert werden.

§. 246.

Ueber amtliche Verhandlungen der Stände, welche innerhalb der Gränzen der landständischen Befugnisse liegen, wird der König weder einzelne ständische Mitglieder, noch ständische Officialen zur Rede stellen.

§. 247.

Der Geheime-Rath ist zunächst die verfassungsmäßige Behörde, durch welche sowohl der

König seine Verordnungen, Ansinnen und Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch diese ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime-Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabey findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König, mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen, auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

Nur bey Anlässen, welche sich nicht auf Geschäfts-Gegenstände beziehen, so wie bey Beschwerden der Stände, welche gegen den Geheimen-Rath selbst gerichtet sind, können landständische Schreiben unmittelbar an den König eingegeben werden.

§. 248.

Zu Unterhaltung des wechselseitigen freyen Verkehrs mit dem Volke steht den Landständen das Recht der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und den einzelnen Landes-Abgeordneten der Weg des schriftlichen Verkehrs mit den Magistraten und Amts-Versammlungen offen, wobey den Königlichen Beamten ausdrücklich untersagt

ist, diesen Verkehr durch verfassungswidrige Einschreitungen zu erschweren.

§. 249.

Wenn landständischen Mitgliedern und Beamten, auch den Einbringern der directen und indirecten Steuern, sammt allen denjenigen, welche Amtspfleg- oder Gemeinde-Gelder zu verwalten haben, ein ihrer Meinung nach verfassungswidriges Ansinnen gemacht werden sollte, welches sie durch geziemende Vorstellungen bey der Regierung nicht abzuwenden vermöchten, so haben sie hiervon dem Stände-Vorstande die Anzeige zu machen.

§. 250.

Auch einzelne Staats-Bürger können über allgemeine Landes-Angelegenheiten ihre Ansichten den Ständen vorlegen, und sich mit ihren Beschwerden in den dazu geeigneten Fällen (Capitel IV. §. 65. 68. 69.) unmittelbar an dieselben wenden.

§. 251.

Eine Versammlung der Stände kann nur Statt finden, wenn der König sie hierzu einberuft.

Ordentlicher Weise geschieht dieß Einmal in jedem Jahre.

§. 252.

Die Stände des Königreichs theilen sich in zwey Kammern.

§. 253.

Die erste Kammer besteht aus gewählten Volks-Vertretern, von welchen wenigstens die Hälfte ein schuldenfreyes Vermögen von 8000 fl. oder darüber besitzen muß.

In die zweyte Kammer gehören

1.) die Häupter der vormals reichsständischen, Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf deren Besitzungen im Königreiche Reichs- oder Kreistags-Stimmen ruhten;

2.) 13 Mitglieder aus der immatriculirten Ritterschaft;

3.) aus beyden Classen des Adels alle jene, welche, ob sie gleich nicht Häupter einer Fürstlichen, Gräflichen oder Ritterschaftlichen Familie sind, dennoch eine reine Landrente von 5000 fl. jährlich aus Gütern in Württemberg beziehen;

4.) 6 protestantische Prälaten;

5.) der Bischof und 2 katholische Geistliche;

6.) 4 Gelehrte aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Reichs.

Diejenigen Fürstlichen, Gräflichen und Ritterschaftlichen Guts-Besitzer, welche in der zweyten Kammer nicht Sitz und Stimme haben, behalten für die erste Kammer active und passive Wahlfähigkeit, die Fähigkeit mitzuwählen, und gewählt zu werden.

§. 254.

Um die Stelle eines Mitgliedes der Stände-Versammlung bekleiden zu können, wird im allgemeinen erfordert, daß Jemand

1.) ein im Königreiche wohnhafter Staats-Bürger ist, und

2.) sich zur christlichen Religion bekennt,

3.) daß er weder unter persönlicher Vormundschaft steht, noch in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch ihm wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch den Ausspruch einer competenten Stelle eine Zuchthaus- oder Festungs-Strafe, oder Dienst-Entlassung zuerkannt worden ist.

§. 255.

Württemberger, welche mit Vorbehalt ihres Staats-Bürger-Rechts außer dem Königreiche gewohnt haben, und wieder zurückkehren, können

nur nach Verfluß Eines Jahres von ihrer Rückkehr an, Mitglieder der Stände-Versammlung werden.

Eben so müssen auch adeliche Guts-Besitzer, welche im Königreiche begütert sind, das volle Staats-Bürger-Recht aber in einem andern Staate hatten, wenn sie in das Württembergische aufgenommen werden, Ein Jahr im Königreiche gewohnt haben, ehe sie Mitglieder der Stände-Versammlung werden können.

§. 256.

Was die Mitglieder der zweyten Kammer aus dem vormals reichsständischen und dem ritterschaftlichen Adel anlangt, so kann

1.) nur ein männlicher Besitzer eines in die landständische Matrikel aufgenommenen Fürstlichen, Gräflichen oder adelichen Guts, in so fern er als Staats-Bürger den Huldigungs-Eid abgelegt, und die Volljährigkeit erreicht hat, das darauf haftende Recht der Landstandschaft ausüben.

2.) Bey denjenigen adelichen Gütern, welche an Nicht-Adeliche veräußert werden, ruht die Stimme, bis ein Adelicher das Gut an sich bringt.

3.) Durch die Erkennung einer Debit-Commission wird der Inhaber einer zur Landstandschaft berechtigenden Besitzung von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihm eine Competenz von wenigstens 2000. Gulden ausgesetzt werden kann.

4.) Sollte der Besitzer wegen persönlicher Mängel zur Stimmführung unfähig seyn, so ruht das Stimmrecht.

§. 257.

Die aus der immatriculirten Ritterschaft zu wählenden 13 Mitglieder der zweyten Kammer werden, zum erstenmal von der gesammten immatriculirten Ritterschaft, durch absolute Stimmen-Mehrheit auf Lebenszeit gewählt, in der Zukunft aber von der Kammer selbst, aus der Mitte der immatriculirten Ritterschaft, ebenfalls durch absolute Stimmen-Mehrheit ergänzt.

§. 258.

Von der protestantischen Geistlichkeit sind 6 General-Superintendenten, von der katholischen aber der Bischof, und ein von dem Dom-Capitel aus seiner Mitte, und ein von demselben aus der Mitte der Curat-Geistlichkeit, auf Lebenszeit zu wählendes Mitglied, zu Sitz und Stimme in der Stände-Versammlung berechtiget.

§. 259.

Als Gelehrte, von den gelehrten Anstalten des Königreichs, erscheinen in der zweyten Kammer:

von der Universität zu Tübingen, der jeweilige Kanzler derselben;

Sodann werden zur ersten Stände-Versammlung von der Universität Tübingen gewählt und abgeordnet:

Ein Staats-Rechts-Gelehrter,

Ein Arzt, welcher entweder Beysitzer des Collegii medici, oder doch mit Medicinal-Visitationen beauftragt ist, und

Ein Gelehrter vom Fache der Staats-Wirthschaft.

Für die Zukunft wählt die zweyte Kammer selbst, unter Berücksichtigung jener Eigenschaften, durch absolute Stimmen-Mehrheit, die 3 Mitglieder aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Königreichs.

§. 260.

In den Fällen, wo die zweyte Kammer sich durch Wahl selbst ergänzt, (s. §. 257. und 259.) hat dieselbe dem Könige drey Personen vorzuschlagen, von welchen dieser Eine auf Lebenszeit ernennt.

§. 261.

Jede Stadt, welche ein besonderes Land-stands-Recht hat, und jeder Oberamts-Bezirk des Königreichs, hat für die erste Kammer der Landes-Versammlung einen Abgeordneten und einen weiteren Stell-Vertreter zu wählen.

§. 262.

Um die Wahl eines Abgeordneten zu der ersten Kammer in den dazu berechtigten Städten und in den Oberamts-Bezirken vorzunehmen, werden besondere Wahl-Collegien gebildet. Von den Oberamts-Bezirken vereinigen sich je zwey miteinander, um

a.) zwey Abgeordnete, wovon der Eine nothwendig ein Vermögen von 8000 fl. oder darüber haben muß, und

b.) zwey Stellvertreter, welche gleiche Eigenschaften mit den durch sie zu vertretenden Abgeordneten haben müssen,

gemeinschaftlich zu wählen.

Ist die Zahl der Wahl-Collegien ungleich, so hat das einzeln wählende Collegium sowohl den Abgeordneten, als dessen Vertreter aus der Classe derjenigen, welche wenigstens 8000 fl. Vermögen besitzen, zu nehmen.

§. 263.

In jeder zu Abordnung eines Mitglieds in die erste Kammer berechtigten Stadt wird je auf 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

In den Oberamts-Bezirken wird das Wahl-Collegium von Abgeordneten der einzelnen Gemeinden zusammengesetzt, wozu die Oberamts-Stadt 6, jeder Amtsort von mehr als 600. Einwohnern 3, jeder von 400. bis 600. Einwohnern 2, und jede für sich bestehende Gemeinde mit einer geringeren Bevölkerung, 1. Wahlmann abordnet.

Städte, welche eigene Wahl-Collegien bilden, können nicht, wie andere Oberamts-Städte, an der Bestellung des Wahl-Collegiums für den Oberamts-Bezirk, zu dem sie gehören, Antheil nehmen.

§. 264.

Das Recht, bey der Wahl eines Mitglieds des Wahl-Collegiums eine Stimme zu geben, haben alle, an einem Ort als Bürger angesessene, oder ein öffentliches Amt bekleidende männlichen Orts-Einwohner, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und unter keiner Bevormundung stehen, sie mögen dem Adel- Bürger- oder Bauernstande zugehören.

Nur diejenigen, welche in der zweyten Kammer als adeliche Guts-Besitzer Sitz und Stimme haben, sind davon ausgeschlossen.

§. 265.

Um zu der Stelle eines Wahlmanns wählbar zu seyn, wird außer den, im nächstvorgehenden Artikel bezeichneten Eigenschaften, noch erfordert, daß der zu wählende sich zu einer der drey christlichen Confessionen bekenne, an der Staats-Steuer wenigstens 15 fl. jährlich beytrage, und eben das Prädicat der Unbescholtenheit habe, welches bey einem Magistrats-Gliede vorausgesetzt wird.

§. 266.

Die zu Besetzung der Wahl-Collegien vorzunehmenden Wahlen geschehen in jedem Orte unter der Leitung des ersten Orts-Vorstehers, und mit Beyziehung desjenigen Actuars, der bey den Magistrats-Sitzungen diese Stelle versieht.

Die Wahl-Collegien werden für jede zu einer neuen Landes-Versammlung vorzunehmende Wahl erneuert.

§. 267.

Innerhalb 8 Tagen, nachdem die Wahl-Collegien der zu einer gemeinschaftlichen Volks-Ver-

treters-Wahl vereinten Oberamts-Bezirke bestellt sind, hat der eine der denselben vorgesetzten Ober-Beamten, welche hierin miteinander abzuwechseln haben, die Mitglieder beyder Wahl-Collegien zusammen zu berufen. Unter dessen Vorsitze und in Gegenwart zweyer als Urkunds-Personen beyzuziehenden Magistrats-Personen aus dem Orte, wo die Zusammenkunft Statt findet, ist sodann die Wahl der bestimmten 2 Abgeordneten und ihrer Stell-Vertreter, nach einander, durch Einsammlung der von jedem Wahlmanne verschlossen zu übergebenden Wahl-Zettel, dergestalt zu veranstalten, daß erst nach der Eröffnung der Wahl-Zettel für den ersten Abgeordneten, und nach Bekanntmachung der gewählten Person, zur Wahl der zweyten, und sofort zu der der Stell-Vertreter, nach einander geschritten wird.

Das Protokoll ist durch den im Orte der Zusammenkunft angestellten Stadt- oder Central-Amtsschreiber zu führen.

§. 268.

Von der Stelle eines Mitglieds der ersten Kammer sind ausgeschlossen:

1.) alle diejenigen, denen die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Stände-Versammlung abgehen;

2.) die in der zweyten Kammer Sitz und Stimme habenden adelichen Guts-Besitzer;

3.) die Königlichen Ober- und Cameral-Beamten;

4.) die im activen Dienst angestellten Militär-Personen;

5.) die übrigen Staats- und Kirchen-Diener, in so fern sie nicht einen tüchtigen Amts-Verweser auf ihre Kosten aufstellen;

6.) diejenigen, denen eine verschuldete Zahlungs-Unvermögenheit zur Last fällt, oder gegen welche ein Gant anhängig ist, oder denen sonst ein Vorwurf entgegensteht, der zu Bekleidung einer Magistrats-Stelle unfähig macht.

Außerdem wird zu Bekleidung einer solchen Stelle erfordert, daß der Abgeordnete das 30ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und seit 10 Jahren Württembergischer Staats-Bürger ist.

§. 269.

Wird einem Volks-Abgeordneten, nachdem er als unbedienstet gewählt worden ist, eine der im vorhergehenden Artikel genannten Stellen übertragen, so kann derselbe neben letzterer die Abgeordneten-Stelle in der ersten Kammer nicht bey-

behalten. Bey einer neuen Wahl ist er jedoch in den dazu geeigneten Fällen wählbar.

§. 270.

Werden Vater und Sohn zugleich gewählt: so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 271.

Die dem Wahlgeschäfte, zu dessen Beurkundung und zu Führung des Protokolls, anwohnenden Personen können zwar nicht für die Städte oder Oberamts-Bezirke, auf welche sich dieses Geschäft bezieht, gewählt werden; sie sind aber, wenn sie sonst die nöthigen Eigenschaften haben, für jede andere, zu Abordnung eines Volks-Vertreters berechtigte Stadt oder Oberamts-Bezirk wählbar.

§. 272.

Ob die Wahlmänner ihre Stimme einem für die Stelle sich eignenden Einwohner der Städte oder Ober-Amts-Bezirke, für welche ein Abgeordneter gewählt wird, oder einem anderswo im Königreiche wohnenden Staats-Bürger mit den erforderlichen Eigenschaften, geben wollen, hängt gänzlich von ihrem Vertrauen ab.

§. 273.

Ist Jemand von mehreren Städten oder Ober-Amts-Bezirken gewählt worden, so kann er nur für eine einzige Stelle, die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

§. 274.

Bey der Wahl eines Abgeordneten oder seines Stell-Vertreters entscheidet die relative Stimmen-Mehrheit, und unter mehreren, welche gleiche Stimmen haben, das Loos, wenn anders nicht im letztern Falle die Stelle Einem von denselben durch den freywilligen Zurücktritt der übrigen verbleibt.

Ist die Wahl auf einen Untüchtigen gefallen, oder nimmt der Gewählte die Stelle nicht an, oder kommt diese in der Folge in Erledigung: so tritt zunächst der erwählte Stell-Vertreter ein. Bey dem Abgange des letzteren aber ist eine neue Wahl vorzunehmen, ohne daß eine Erneuerung des Wahl-Collegiums nöthig wäre.

§. 275.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann seine Stimme einem andern aus der Versammlung übertragen, oder sonst jemand zu Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen.

§. 276.

Die Mitglieder der Stände-Versammlung legitimiren sich vor Eröffnung derselben bey einer hierzu besonders niedergesetzten Königlichen Commission, welche jedesmal auch den Stände-Vorstand beyzuziehen hat. Die zu eigener Stimmführung Berechtigten haben hierbey die an sie erlassenen Einberufungs-Schreiben, die gewählten Stimm-Berechtigten aber die ihre Wahl erweisenden Urkunden vorzulegen.

Die Legitimation der etwa später eintretenden Mitglieder geschieht bey der Versammlung selbst. In beyden Fällen ist das Resultat dem Königlichen Geheimen-Rathe vorzulegen. Ergibt sich bey einem ein Anstand, so ruht die Stimme desselben, bis die Entscheidung erfolgt ist.

§. 277.

Sämmtliche, zu Folge der Einberufung erschienenen Mitglieder der Stände-Versammlung haben das Recht und die Verpflichtung, jeder Sitzung anzuwohnen, in Verhinderungs-Fällen haben sie sich bey dem Vorstande der Kammer zu entschuldigen.

Findet ein Mitglied sich veranlaßt, den Ort der Versammlung auf einige Zeit zu verlassen: so liegt ihm ob, die Bewilligung des Vorstands

der Kammer darüber einzuhohlen, welcher bey einer länger als 8 Tage dauernden Urlaubszeit die Sache bey der Versammlung in Vortrag zu bringen hat. Dauert die Abwesenheit über 14 Tage, so ist auch dem Geheimen-Rathe davon die Anzeige zu machen.

§. 278.

In den Sitzungen der beyden Kammern beobachten die einzelnen Mitglieder die Ordnung des natürlichen Alters.

§. 279.

Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus dem Land-Marschalle, dem Land-Marschall-Amts-Verweser, dem Landschafts-Director und dessen Amts-Verweser.

Die beyden ersteren bilden zugleich den besonderen Vorstand der Adels-Kammer, und die zwey letzteren den der Kammer der Volks-Abgeordneten, und nehmen die ersten Plätze in den Sitzungen ein.

Jede Kammer wählt für jede der beyden Stellen des Vorstands, mittelst geheimen Stimmgebens, drey Mitglieder, aus denen der König Eines, und zwar den Land-Marschall auf Lebenszeit, die anderen aber auf die Dauer einer Landes-Versammlung ernennt.

Bey diesen Wahlen der beyden Kammern entscheidet nur die absolute Stimmen-Mehrheit, und wenn bey der ersten Abstimmung keine solche Mehrheit sich ergibt, so muß die Stimmen-Sammlung erneuert werden.

§. 280.

Der Land-Marschall und der Landschafts-Director haben die Zeit der Sitzungen, jeder in seiner Kammer zu bestimmen, solche zu eröffnen und zu schließen, den Gang der Verhandlungen zu leiten, und dafür zu sorgen, daß immer die dringendsten und wichtigsten Gegenstände zuerst zum Vortrag und zur Abstimmung gebracht werden.

Ihnen liegt überdieß ob, die Ordnung im Innern ihrer Kammern zu handhaben, und jede Verletzung derselben zur Rüge zu bringen.

Sie haben in den Sitzungen auf den Gang der Verhandlungen ihre Aufmerksamkeit zu richten, durch Bestimmung und Festhaltung des Punctes, worauf es bey jeder Verhandlung vorzüglich ankommt, den Gang derselben zu leiten, und alle Abschweifungen zu verhüthen, die Fragen, über welche abzustimmen ist, in umfassende jedoch möglichst einfache und bestimmte Sätze zu bringen, und die Stimmen zu sammeln.

In Verhinderungs-Fällen werden sie durch die Amts-Verweser vertreten, und wollen jene diesen einzelne Theile ihrer Amts-Verrichtung übertragen, so haben letztere solche unweigerlich zu übernehmen.

§. 281.

Die den Stände-Vorstand in den beyden Kammern bildenden Stände-Mitglieder haben der Stände-Versammlung mittelst eines, bey den Acten zu verwahrenden Reverses, nach einem noch festzusetzenden Formulare, einen besondern Amts-Eid abzulegen.

§. 282.

Wenn eine neue allgemeine Stände-Versammlung einberufen wird, so hat, wenn der auf Lebenszeit ernannte Land-Marschall, oder der Landschafts-Director inzwischen abgegangen seyn sollte, der in der nächst vorher gegangenen Versammlung ernannte Amts-Verweser des Land-Marschalls oder des Landschaft-Directors, oder wenn derselbe nicht Mitglied der neuen Versammlung seyn sollte, der dem natürlichen Alter nach Aelteste in jeder Kammer, diese Stelle einstweilen bis zur neuen Bestellung der Vorsteher, welche gleich nach Eröffnung der neuen Versammlung eingeleitet und vorgenommen werden soll, zu versehen.

§. 283.

Die Mitglieder der Stände-Versammlung sind für die innerhalb der Gränzen der landständischen Befugnisse gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen nicht verantwortlich. Auch kann für die gewählten Abgeordneten keine Instruction Statt finden.

§. 284.

Werden in einer Kammer die Gesetze des Anstands oder der innern Polizey, oder die für die Geschäfts-Führung ertheilten Vorschriften verletzt: so ist der darin leitende Vorsteher nicht nur berechtiget, sondern auch bey eigener Verantwortlichkeit dazu verpflichtet, auf die Ordnung zu verweisen, und in bedeutenderen Fällen die Meinung der Kammer darüber einzuhohlen.

Jedes Mitglied kann, wenn ihm eine solche Verletzung als rügbar auffällt, nicht nur den Vorstand der Kammer darauf aufmerksam machen, sondern auch eine besondere Abstimmung darüber verlangen.

§. 285.

Die Kammer kann in solchen Fällen ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweise geben, oder auch Widerruf verlangen.

Würde eine solche Rüge nach dem Grade der Uebertretung nicht für hinreichend zu erachten seyn, oder würde das Mitglied in den Schluß der Kammer sich nicht fügen, so hat diese gegen denselben bey dem dazu geeigneten Gerichts-Hofe Klage zu erheben.

Letzteres kann auch von Seite der Regierungs-Behörde geschehen, wenn sie, durch eine Anzeige der Stände, oder auf anderen Wegen, von einem solchen Vorgange glaubwürdige Nachricht erhält.

§. 286.

Jeder der beyden Kammern steht frey, zu Vorbereitung der Berathschlagungen besondere Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, und die von diesen zu beobachtende Geschäfts-Behandlung zu bestimmen.

§. 287.

Die Sitzungen der beyden Kammern sind öffentlich, und der Zutritt ist Jedem gestattet; die Zuhörer aber, die ein Zeichen des Beyfalls oder des Mißfallens geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 288.

Jedes Mitglied ist berechtiget, auf Entfernung der Zuhörer anzutragen, wenn es einen

Vortrag in geheimer Sitzung machen will. Es muß jedoch nicht nur ein solcher Antrag von einem andern Mitgliede, welchem der Vortragende die Ursache entdeckt hat, unterstützt werden, sondern es ist auch, sobald die Zuhörer sich entfernt haben, nach Eröffnung des Inhalts, in der Versammlnng darüber abzustimmen, ob sich der Gegenstand für eine geheime Sitzung eigne.

§. 289.

Zu Fassung eines Schlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der einberufenen Mitglieder erforderlich.

§. 290.

Wer einen Gegenstand zum Vortrage bringen will, wozu jedes Mitglied berechtigt ist, hat denselben in einer Sitzung anzuzeigen, worauf das Nöthige in das Tagbuch eingetragen, und ein Tag zum Vortrage bestimmt wird.

Die Königlichen Anträge werden in der ersten Sitzung nach ihrem Einlangen vertagt.

§. 291.

Wenn Gesetzes-Entwürfe, oder landständische Beschwerden oder Verwilligungen in Vor-

trag kommen, so muß der Gegenstand in der Regel in 3 oder 4 verschiedenen, durch Zwischenräume von wenigstens 4 Tagen getrennten Sitzungen verhandelt werden.

In der ersten Sitzung legt der, welcher den Antrag macht, seine Ansicht vor, und es wird nach vorheriger Berathung darüber ein Schluß gefaßt, ob die Sache an eine Commission verwiesen, oder ohne solche in der vollen Sitzung erledigt werden soll.

In der zweyten Sitzung wird im ersten Falle der Bericht der Commission vorgetragen, im zweyten Falle aber, wenn nähmlich die Sache nicht an eine Commission verwiesen worden, eröffnet sich die eigentliche Verhandlung, nach welcher über die Annahme oder Nicht-Annahme des Antrags abgestimmt wird; letzteres geschieht bey Gegenständen der ersten Art in einer dritten Sitzung. In der vierten, oder beziehungsweise der dritten aber wird die nach dem Schlusse der dritten oder zweyten entworfene Ausfertigung vorgelegt und darüber abgestimmt.

Nur der, welcher den Antrag macht, und die Bericht-Erstatter sind zu Verlesung schriftlicher Vorträge berechtigt. Den übrigen Mitgliedern

ist zwar freygestellt, ihre Meinung darüber ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 292.

Nur wenn drey Viertheile der Anwesenden dafür stimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unbedeutend erklärt werden, daß von der vorgeschriebenen Berathschlagung in drey oder vier verschiedenen Sitzungen abgegangen wird.

§. 293.

Bey der Abstimmung ist der Antrag sammt den, bey der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Zusätzen, in einzelne einfache Fragen aufzulösen, so daß jeder Abstimmende sich auf Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Fragen zu beschränken hat. Jedes Mitglied kann verlangen, daß eine zusammengesetzte Frage in einfache zertheilt werde.

§. 294.

Wenn die Stimmen eingesammelt werden, wobey die Zuhörer abzutreten haben, so erheben sich zuerst die Bejahenden, und, wenn diese abgezählt sind, die verneinenden Votanten, welche letztere gleichfalls abgezählt werden.

Im Protokolle wird nur die Zahl, nicht der Nahme der für Bejahung oder Verneinung abstimmenden Mitglieder bemerkt. Jeder Einzelne aber hat das Recht, eine schriftliche Verwahrung gegen den Beschluß zu den Acten zu geben. Im Fall einer Stimmen-Gleichheit hat der Vorsteher in jeder Kammer eine entscheidende Stimme.

§. 295.

Wo das Abstimmen durch einfache Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Frage nicht Statt findet, was nahmentlich bey Wahlen durch geheimes Stimmgeben der Fall ist, wird die Ordnung im Abstimmen durch die Ordnung im Sitzen bestimmt.

Wenn zu irgend einer Bestimmung mehrere Individuen gewählt werden sollen: so ist die Wahl nicht auf Einmal, sondern nacheinander vorzunehmen, so daß erst, wenn die Wahl der ersten vollendet, und die gewählte Person bekannt gemacht worden ist, zur Wahl der zweyten und sofort der dritten und weiteren Personen geschritten werden darf.

§. 296.

Ordentlicher Weise ist zu einem Schlusse in einer der beyden Kammern relative Stimmen-Mehrheit hinreichend, wenn anders nicht die Art

der Abstimmung schon an sich eine absolute Stimmen-Mehrheit bewirkt, oder für einzelne Gegenstände ein besonderes Verhältniß bestimmt ist. Letzteres ist nahmentlich der Fall, wenn von Abänderung irgend eines Puncts der Verfassung die Frage entsteht, wozu nothwendig nicht nur das Einverständniß beyder Kammern, sondern auch in jeder Kammer die Beystimmung von wenigstens drey Viertheilen sämmtlicher dazu gehörigen Mitglieder erforderlich ist.

§. 297.

Von der Stände-Versammlung kann nichts an den König gebracht, noch von diesem sanctionirt werden, worüber nicht beyde Kammern miteinander einverstanden sind. Insbesondere kann weder ein neues Gesetz gegeben, noch ein verfassungsmäßig bestehendes aufgehoben werden, ohne daß beyde Kammern dazu eingewilligt haben.

§. 298.

In Beziehung auf Steuer-Verwilligungen kann von der zweyten Kammer nicht eher ein Schluß gefaßt werden, als bis deshalb von der ersten Kammer ein Antrag an sie gelangt ist. Können sich beyde Kammern, nachdem die zu verwilligende Steuer-Summe mit beyderseitigem Einverständnisse festgesetzt worden ist, über die

Art, wie diese aufzubringen sey, nicht vereinigen, und sollten dieselben in solchem Falle nicht vorziehen, hierin auf den ganz unparteyischen Ausspruch der Regierungs-Behörde zu compromittiren: so verbleibt es, bis eine Uebereinkunft auf andere Weise ausgemittelt wird, bey dem im letzten Etats-Jahre bestandenen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Besteurungs-Arten.

§. 299.

Die weiteren Bestimmungen in Betreff der Geschäfts-Behandlung und Collegial-Einrichtung, der inneren Polizey, und der Verrichtungen und Geschäfts-Verhältnisse des Stände-Vorstands, der einzelnen ständischen Mitglieder und der Beamten, bleiben den Landständen unter Rücksichtnehmung auf die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze überlassen.

§. 300.

Die Minister sind berechtiget, allen Verhandlungen der beyden Kammern, sie mögen öffentlich oder geheim seyn, anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Antheil zu nehmen. Sie können auch nach Erforderniß einen oder mehrere Vorstände oder Räthe mit sich bringen, oder in ihrem Nahmen abordnen. Nur von den Sitzun-

gen der ständischen Commissionen sind sie ausgeschlossen.

§. 301.

Alles, was in Beziehung auf wechselseitige Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, theils von Seite der letzteren an den König, theils von diesem an die Stände gelangt, ist schriftlich abzufassen.

§. 302.

Persönliche Abordnungen können von Seite der Stände weder angenommen, noch verfügt werden, als von dem Könige, und an den König oder an den Kron-Prinzen, an beyde aber nur auf vorher erhaltene besondere Erlaubniß des Königs.

§. 303.

Wenn der König die Stände-Versammlung vertagt oder entläßt, so hat keine weitere Sitzung oder gemeinschaftliche Berathung Statt.

Ist mit der Entlassung zugleich eine ausserordentliche Auflösung der ersten Kammer verbunden: so wird eine neue Deputirten-Wahl dergestalt angeordnet, daß der Bestimmung des §. 251.

dieses Capitels, wonach ordentlicher Weise Einmal in einem Jahre der Landtag zusammenberufen wird, Genüge geschehe.

§. 304.

Die erste Kammer der Stände-Versammlung muß nach sechs Jahren ihrer Dauer, wenn sie nicht vom Könige früher aufgelößt wird, ganz erneuert werden. Die Austretenden können jedoch, sowohl in diesem Falle, als auch wenn die erste Kammer ausserordentlicher Weise durch den König aufgelößt wird, gleichbald wieder gewählt werden, wenn sie nicht der hierzu erforderlichen Fähigkeiten auf irgend eine Weise verlustig geworden sind.

§. 305.

Wird mit gemeinschaftlichem Einverständnisse des Königs und der Stände für zweckdienlich erachtet, die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Gegenstände während der Vertagung, oder nach Entlassung einer allgemeinen Landes-Versammlung, einem ausserordentlichen Ausschusse zu übertragen, so beruht die Organisation desselben auf besonderer Verabschiedung.

§. 306.

Der Land-Marschall und dessen Amts-Verweser, der Landschafts-Director und der Vice-Director sind als ein für sich bestehendes Collegium auch ausser der Zeit der allgemeinen Versammlungen, selbst im Falle einer ordentlichen oder ausserordentlichen Auflösung der ersten Kammer der Stände-Versammlung, bis zur Eröffnung der neuen, in ununterbrochener Thätigkeit. Allen ihren Sitzungen außer der Zeit der Versammlungen wohnen die Consulenten bey, und haben darin eine berathende Stimme. Auch ist dieser Vorstand berechtigt, andere ständische Beamte beyzuziehen.

Was die Verfassung in Beziehung auf die Verhältnisse der Stände gegen den König und die Königlichen Behörden, gegen die Gemeinden und Amts-Körperschaften, und gegen einzelne Staats-Angehörigen festsetzt, findet insbesondere auch bey diesem Collegium Statt.

§. 307.

Der Stände-Vorstand, in so fern er die abwesenden Stände vertritt, ist berechtigt und verpflichtet,

1.) den Gang der Staats-Verwaltung zu beobachten, und von allem, was für die

Stände von besonderem Interesse ist, die Abwesenden in Kenntniß zu setzen;

2.) minder wichtige, theils die innere landständische Policey und Oekonomie betreffende, theils blos vorbereitende, oder die Vollziehung landständischer Beschlüsse bezweckende Geschäfte zu besorgen;

3.) in Beziehung auf die Verwaltung der Staats-Cassen die den Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte auszuüben;

4.) in dringenden Fällen Vorstellungen und Verwahrungen bey der höchsten Staats-Behörde einzureichen;

5.) so oft die Umstände es erfordern, den König um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten;

6.) die für die Stände-Versammlungen sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, nahmentlich die Erörterung von Gesetzes-Entwürfen, für die künftige Berathung vorzubereiten;

7.) über das gesammte Personale der landständischen Beamten und niederen Diener, so wie über die denselben anvertrauten Amts-Verrichtungen die Aufsicht zu tragen, für die Geschäfte der in der Zwischenzeit abgehenden Diener Amts-Verweser zu bestellen,

auch ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den sich hierzu eignenden Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einstweilen, jedoch ohne Gehalts-Verlust, die Geschäfte abzunehmen.

§. 308.

Dagegen darf derselbe sich weder auf Gesetzgebungs-Anträge, noch auf Steuer-Verwilligungen, noch auf Schulden-Uebernahmen, noch auf Militär-Aushebungen, noch sonst auf irgend einen Gegenstand, welcher eine Verabschiedung mit den Ständen erfordert, auf eine verbindliche Weise einlassen.

§. 309.

Bey jeder Versammlung der Stände hat der Vorstand über dasjenige, was er in der Zwischenzeit verhandelt hat, jeder in seiner Kammer, Rechenschaft abzulegen.

§. 310.

So lange ein Stände-Mitglied einer allgemeinen Stände-Versammlung anwohnt, kann dasselbe nicht wegen Schulden, wegen eines gemeinen Verbrechens aber, wenn es nicht über der That betreten wird, nur, nachdem die versammelten

Stände durch die Behörde davon in Kenntniß gesetzt worden sind, verhaftet werden. Außer der Zeit dieser Anwohnung sind die Mitglieder der ständischen Volks-Vertretung, wie jeder andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

§. 311.

Die Stände-Versammlung erhält einen gemeinschaftlichen Archivar, und ein gemeinschaftliches Rechnungs-Personal, und jede der beyden Kammern noch 2 beständige Consulenten, und 1 Secretär, welche miteinander die Verpflichtung zur Protokollführung haben, sammt 1. Registrator, der zugleich zu den Expeditionen beygezogen werden kann, und die erforderlichen Cancellisten.

§. 312.

Die Consulenten, Registratoren und Cancellisten werden von den zur Zeit ihrer Bestellung versammelten Mitgliedern derjenigen Kammer, bey welcher sie Dienste zu leisten haben, durch absolute Stimmen-Mehrheit angenommen. Die Wahl des Archivars und des Rechnungs-Personals wird der ersten Kammer überlassen.

Wird zu einer Beamten-Stelle ein Mitglied der Stände-Versammlung gewählt: so muß dieses,

wenn es die Stelle annimmt, aus seinem Verhältnisse eines Volks-Stell-Vertreters austreten.

§. 313.

Die Ernennung der Consulenten, des Archivars und der Registratoren ist der höchsten Behörde jedesmal anzuzeigen.

§. 314.

Die Consulenten sind verpflichtet, auf Verlangen der einzelnen Kammern und ständischen Commissionen, oder auch außerhalb der Stände-Versammlung aus Auftrag des Stände-Vorstands, Gutachten zu erstatten, oder sonst schriftliche Ausführungen und Ausfertigungen zu entwerfen.

§. 315.

Die Entlassung eines ständischen Beamten wegen Untüchtigkeit oder eines den Dienst-Verlust begründenden Vergehens, kann nur alsdann Statt finden, wenn bey gemeinschaftlichen Beamten der beyden Kammern, die allgemeine Stände-Versammlung in beyden Kammern, bey Beamten der einen und der andern Kammer, diese durch absolute Stimmen-Mehrheit darüber erkannt hat.

Ausnahmsweise können zwar die Consulenten auch ohne Anführung eines besonderen Grundes entlassen werden. Es ist aber in einem solchen Falle nicht nur die Beystimmung von drey Viertheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer erforderlich, sondern es müssen auch dem Entlassenen zwey Drittheile seines Gehalts bis zu anderwärtiger Anstellung als Pension abgereicht werden.

§. 316.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Canzley-Diener hängt gänzlich von dem Stände-Vorstande ab.

§. 317.

Eine eigene ständische Casse bestreitet den Aufwand der Stände-Versammlung und der damit zunächst verbundenen Institute.

Hieher gehören insbesondere die Reise- und Tag-Gelder sämmtlicher Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der landständischen Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Landstände bemüht worden sind, so wie die etwa aufzuwendenden Proceß-Kosten, sammt allem, was das Local der Stände-Versammlung mit Einschluß der für die

Landständischen Officialen nöthigen Arbeits-Zimmer, die Heitzung derselben, die Beyschaffung und Unterhaltung der dazu gehörigen Geräthschaften, ein hinlänglicher literarischer Apparat und andere mit einer Geschäftsführung verbundene Kosten erfordern.

§. 318.

Die ständische Casse ist auf die allgemeine Steuer-Casse fundirt, und bezieht von ihr die für sie verabschiedete Summe in bestimmten Raten.

§. 319.

Es steht diese Casse unter der Aufsicht und Leitung des landständischen Vorstands, welcher auch, vermöge Auftrags der Stände-Versammlung, den Cassen-Verwalter ernennt.

§. 320.

Die unter nahmentlicher Anführung aller Einnahms- und Ausgabs-Posten detaillirt zu führende Rechnung der ständischen Casse wird von einer ständischen Commission probirt und nach geschehenem Vortrage in der Stände-Versammlung justificirt, die justificirte Rechnung aber vollständig durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 321.

An Diäten erhält jedes Mitglied der Stände-Versammlung ohne Rücksicht auf Stand und Rang täglich —:·

Für Reise-Kosten kann jedes, so lange die Post-Taxe auf —:· bestimmt ist, —:· auf die Meile anrechnen.

Als Besoldung wird ausgesetzt:

dem Land-Marschalle jährlich, —:·

dem Land-Marschall-Amts-Verweser, —:·

dem Landschafts-Director, —:·

dem Vice-Director, —:·

einem Consulenten, —:·

einem Secretär, —:·

dem Archivar, —:·

dem Registrator, —:·

einem Cancellisten, —:·

einem Mitgliede der Etats-Commission, —:·

der Staats-Schulden-Zahlungs-Behörde, —:·

einem Cassiere, —:·

§. 322.

Der Betrag sämmtlicher Diäten und Reise-Kosten der Stände-Mitglieder wird alljährlich auf die Amts-Pflegen des Königreichs nach dem Steuer-Fuße besonders umgelegt.

Capitel IX.

Von Mitteln, die Verfassung zu erhalten.

§. 323.

Um die Erhaltung der Verfassung noch mehr zu sichern, wird eine gemeinschaftliche Behörde niedergesetzt, vor welcher diejenigen Staatsdiener und Stände-Mitglieder, die der Verfassung zuwider handeln, zur Verantwortung gezogen werden können, und deren belehrendes Gutachten eingehohlt werden kann, so oft zwischen der Regierung und den Landständen eine Verschiedenheit der Ansichten über den Sinn und Inhalt der Verfassungs-Urkunde vorwaltet.

§. 324.

Diese Behörde besteht:

aus einem Präsidenten, welchen der König aus den Präsidenten der höheren Civil- und Criminal-Gerichte ernennt, und

aus 16 Räthen, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern der höheren Civil-

und Criminal-Gerichte, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte (beyde Kammern zu gleichen Theilen) außerhalb ihrer Mitte aus dem Adel, oder Bürgerstande wählt.

Die ständischen Mitglieder müssen ebenfalls Rechtsgelehrte seyn, und außerdem alle diejenigen Eigenschaften haben, welche erfordert werden, um Mitglied der ersten Kammer seyn zu können.

Die Stände-Versammlung wählt zugleich einige Stell-Vertreter für den Fall des Abgangs eines oder des andern ständischen Richters während der Zeit, da die Stände nicht beysammen sind.

§. 325.

Sämmtliche Richter werden besonders auf Unpartheylichkeit verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten, nur durch Urtheil-Spruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichts-Hofs entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staats-Amt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Kammer, die ihn ernannt hat, wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Haupt-Amt zu bekleiden.

Die ständischen Richter erhalten keine fixe Besoldung, sondern nur während der Dauer der Sitzungen die Diäten, welche die Königlichen Räthe, die mit ihnen das Gericht bilden, bey Versendungen außer ihrem Wohn-Orte anzusprechen haben.

Das Canzley-Personale wird von dem Präsidenten aus dem des Ober-Tribunals gewählt.

§. 326.

Dieser gemeinschaftliche Gerichtshof erkennt

A.) über Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände-Versammlung

a) wegen anerkannt (siehe unten §. 334.) verfassungswidriger Handlungen,

b) wegen der Cap. VIII. §. 285. bemerkten Vergehungen.

Andere Uebertretungen bestehender Straf-Gesetze bleiben den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

B.) Ueber Anklagen der Stände-Versammlung

a) gegen Minister, wegen Handlungen, welche den Umsturz der Landes-Verfassung, oder die Vernichtung oder Be-

schränkung einzelner verfassungsmäßiger Volksrechte durch unerlaubte Mittel bezwecken, so wie wegen jeder anerkannt (S. §. 334.) verfassungswidrigen Handlung.

Ruht ein Verdacht dieser Art auf einem Minister, so hat die Stände-Versammlung denselben durch den Land-Marschall davon in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Verdacht von sich zu entfernen, oder die Nicht-Beobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften in einem besonderen Falle durch die Umstände zu rechtfertigen. Erst wenn die hierzu bestimmte Zeit nicht von dem Minister zu seiner Rechtfertigung benutzt worden ist, oder die Stände-Versammlung dieselbe ungenügend findet, hat die Anklage vor dem Gerichtshofe Statt.

Gegen andere Staats-Diener findet wegen Verletzung der Verfassung eine Anklage vor diesem Gerichtshofe nur dann Statt, wenn die Stände-Versammlung sich bey den, von den vorgesetzten Behörden verfügten Anordnungen nicht beruhigen zu können glaubt, oder der Angeschuldigte wegen dieser Handlung nicht schon vor die ordentlichen Gerichte gestellt, und von diesen bestraft oder freygesprochen ist.

Auch kann kein dem Geheimen-Rathe untergeordneter Staats-Diener vor diesem Gerichte wegen einer Handlung zur Verantwortung gezogen werden, die er auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen hat.

b) Ueber Anklagen der Stände-Versammlung gegen einzelne ihrer Mitglieder und höhere Officialen wegen verfassungswidriger Handlungen.

§. 326.

Von dem Ausspruche dieses Gerichtshofes findet keine Berufung Statt, sondern nur folgende Rechts-Mittel sind zuläßig:

a) Revision mit Veränderung der Referenten,
b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Vertheidigungs-Mittel.

§. 327.

Die Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen gedruckt.

§. 328.

Der Präsident hat weder eine mitzählende noch eine entscheidende Stimme.

In Anklage-Sachen entscheidet, bey Stimmen-Gleichheit, die für den Beklagten günstigere Meinung.

§. 329.

Bey jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen Räthen und ständischen Richtern anwesend seyn. Entsteht durch Zufall eine Lücke, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt des Stell-Vertreters ausgefüllt werden kann, so tritt der jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zwölf seyn.

§. 330.

Es werden jedesmal zwey Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Rath, so muß der Coreferent ein ständischer Richter seyn, und umgekehrt.

§. 331.

Die Straf-Befugniß dieses Gerichtshofes beschränkt sich auf Verweise, Geldstrafen, Suspension, Entfernung vom Amte, temporäre oder bleibende Ausschließung von der Landstandschaft.

Den ordentlichen Criminal-Gerichten bleibt es überdieß unbenommen, gegen diejenigen, wel-

che dieser Gerichtshof verurtheilt hat, von Amtswegen zu verfahren, wenn das Vergehen sich zu einer höheren, die Competenz des Gerichtshofes übersteigenden Strafe eignen sollte.

In so fern nach allgemeinen Grundsätzen eine Arrest-Verhängung begründet ist, kann sie auch von diesem Gerichtshofe erkannt werden.

§. 332.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Inquisition hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

§. 333.

Das dem Könige zustehende Abolitions-Recht kann in solchen Fällen niemals, das Begnadigungs-Recht aber darf bey den Straf-Erkenntnissen dieses Gerichtshofes nie so weit ausgedehnt werden, daß wenn der Ausspruch des Gerichtshofes auf Entfernung von dem Amte gegangen ist, der Verurtheilte in der von ihm bekleideten Stelle bleiben dürfte.

§. 334.

Endlich ist diese Behörde als eine Versammlung von Männern, die in Beziehung auf Ein-

sicht und Rechtlichkeit das gemeinschaftliche Vertrauen der Regierung und der Stände besitzen, die gesetzliche Stelle, deren pflichtmäßiges Gutachten gefordert wird, so oft zwischen der Regierung und der Stände-Versammlung darüber eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet:

a) ob etwas durch die Verfassung bestimmt sey oder nicht,

b) wie eine Bestimmung der Verfassung zu erklären sey.

Der Gerichtshof darf jedoch das Gutachten nicht unaufgefordert erstatten, sein Ausspruch hat nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses, und seine Erklärung nie die einer avthentischen; der Ausspruch kann nur dazu dienen, eine Ueberzeugung herbeyzuführen, und dadurch eine freywillige Uebereinkunft im Wege der Verabschiedung vorzubereiten.

Das Verfahren in einem solchen Falle ist übrigens wie das in den §§. 327. bis 330. vorgeschriebene.

§. 335.

Der Gerichtshof versammelt sich auf die Einberufung durch den Präsidenten, welche dieser so-

gleich zu bewerkstelligen hat, so oft er hierzu einen Königlichen Befehl durch den Geheimen-Rath, oder eine Aufforderung im Nahmen der Stände-Versammlung durch den Land-Marschall, mit Angabe des Gegenstandes, der vor das Gericht gebracht werden soll, erhält. Von letzterer hat der Präsident dem Geheimen-Rathe eine Anzeige zu machen.

Eben so wird er den Land-Marschall, wenn die Regierung einen Gegenstand an das Gericht bringt, davon benachrichtigen.

Das Gericht lößt sich auf, sobald die Beschlüsse über die Gegenstände, wegen deren es versammelt worden, gefaßt, und die Entwürfe der Expeditionen genehmigt sind.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zusammen zu berufen.

Schluß.

§. 336.

So wie dieser Verfassung des Königreichs Württemberg die des ehemaligen Herzogthums zu Grund gelegt worden ist: so wird, wenn fünf-

tig in jenen früheren Grund-Gesetzen des Herzogthums Württemberg noch Bestimmungen aufgefunden werden, deren Aufnahme, ohnerachtet ihrer fortdauernden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung, nicht zur Sprache gebracht worden ist, der König stets geneigt seyn, dieselbe durch Verabschiedung der Verfassung einverleiben zu lassen.

§. 337.

Die Stellung Württembergs in Beziehung auf seine Verfassung gegen den teutschen Bund, hängt von den allgemeinen Beschlüssen des Bundes über seine Verhältnisse gegen die einzelnen Bundes-Staaten ab.

Beylagen

zum

Verfassungs-Entwurfe.

Gesetze und Statuten.

I.

Gesetz
über
die Preßfreyheit.

Gesetz über die Preßfreyheit.

§. 1.

Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreyheit, überhaupt die Ausübung des Polizeyrechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2.

Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3.

Das Verboth der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4.

Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiethe der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdieß Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5.

Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit, wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine bößliche Absicht des Schriftstellers

verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureitzen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verbothen.

§. 6.

So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landes-Verfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verbothen sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung; unter die schweren Verbrechen; ebenso

§. 7.

Jeder Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhaupts, seiner Gemahlinn und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8.

Die Ehre und der gute Nahme von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften an-

getastet werden. Unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen dießfalls die Staats-Diener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beyden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9.

Auch darf, bey scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10.

Kein Staats-Diener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11.

Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landes-Regierung doch bevor, in außerordentlichen, nahmentlich in Kriegs-Zeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und

nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12.

Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Nahmen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Preßfreyheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13.

Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3—9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14.

Staats-Diener, welche gegen das Verboth §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld-Arrest-Fe-

stungs-Strafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienst-Entsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15.

Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16.

Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Nahmen oder Handels-Firma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bey Strafe von 30 Reichs-Thalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bey gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdieß ist die Polizey-Behörde verpflichtet, eiue solche Schrift, bey der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen, und der für Regiminal-Gegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17.

Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen nie-

vergesetzten Central=Stelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Frey=Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beydes bey Vermeidung einer Strafe von fünf Reichs=Thalern.

§. 18.

Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justiz=Behörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bey Uebernahme des Verlags oder Drucks, dieß thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19.

Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine boßhafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bößen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20.

Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen böẞen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachläßigkeit nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer als die Verfasser zu bestrafen.

§. 21.

Die Herausgeber fremder Aufsätze, nahmentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesetzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22.

Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker sind, neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadens-Ersatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civil-Richter auszuführen ist, verbunden.

§. 23.

Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buch-

handels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bey einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deßhalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder

b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staats-Verhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24.

Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeystrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25.

Landkrämer und Hausierer dürfen bey Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26.

Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justiz-Behörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederhohlungs-Falle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justiz-Behörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bögen geholfen werden.

§. 27.

Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben

§. 11. bemerkten außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht von der Polizey, sondern allein von den Criminal-Behörden erfolgen; hingegen hat jede Orts-Polizey-Behörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verbothen sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminal-Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28.

Das Ober-Censur-Collegium und die Anstalt der Bücher-Fiscale ist aufgehoben.

§. 29.

Die polizeyliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücher-Wesen fällt der für Regiminal-Sachen bestehenden Behörde anheim, nahmentlich

a) alle allgemeinen, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände;

b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Gesetze;

c) die Concessions-Ertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereyen, Lesebibliotheken rc.

d) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck rc.

§. 20.

Dennoch ist auch die für das Studien-Wesen niedergesetzte Central-Behörde, welche in diesem Punct an die Stelle des Königlichen Ober-Censur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminal-Behörde, als von dem Königlichen Criminal-Tribunale, in den dazu geeigneten Fällen eingehohlt wird.

II.

Adels-Statut.

Vom Adel.

I. Von vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen.

§. 1.

Zu den vormals Reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreis-Tagen Viril- oder Curiat-Stimme hatte, wenn die Besitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Württemberg unterworfen sind.

§. 2.

Im allgemeinen werden ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche der ritterschaftliche Adel des Königreichs durch die gegenwärtige Verfassung erhält; in Folge der teutschen Bundes-Acte werden aber die besonderen Rechte derselben auf folgende Art festgesetzt:

§. 3.

Ihr Antheil an der Landstandschaft wird in der Verfassungs-Urkunde bestimmt.

§. 4.

Sie haben in bürgerlichen sowohl als in peinlichen Sachen einen privilegirten Gerichtsstand vor den noch zu bestimmenden Gerichtshöfen des Königreichs.

§. 5.

Sie sind für sich und ihre Familien von der Militair-Pflichtigkeit in der Maße befreyt, daß sie den gewöhnlichen Recrutirungs-Gesetzen nicht unterworfen sind.

§. 6.

Sie haben zwar die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; doch können sie als Staats-Bürger nur Einem Staate angehören, und es finden daher die beym ritterschaftlichen Adel §. 32—40. festgesetzten Normen auch auf die vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen ihre Anwendung.

§. 7.

In Hinsicht auf Besteurung werden sie diejenigen Befreyungen genießen, welche der privilegirtesten Classe im Staate verfassungsmäßig zukommen.

Wo aber kein Privilegium irgend einer Classe vorliegt, werden sie dem übrigen Adel gleich gehalten.

§. 8.

Es kommt ihnen die bürgerliche Gerechtigkeits-Pflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, auch in zweyter Instanz, so wie die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Sie haben dieselbe jedoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze auszuüben, und sind hierbey der Ober-Aufsicht der Königlichen Behörden unterworfen.

§. 9.

Um die Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach den Gesetzen des Königreichs auszuüben, sind nicht nur nach der gegenwärtig in demselben bestehenden Gerichts-Verfassung die instruirenden Gerichte gehörig zu besetzen, sondern auch decernirende anzuordnen und zu besolden.

Die zur Verwaltung der Gerechtigkeits-Pflege bestimmten Beamte müssen von der betreffenden Königlichen Behörde geprüft, und dazu tüchtig erklärt worden seyn.

Die Ober-Aufsicht hat das Königliche Ober-Justiz-Collegium, wohin auch der Appellations-Zug geht.

§. 10.

Wo die Besitzung groß genug ist, um zu einer zweyten Instanz berechtigt zu seyn, wird die Civil-

Gerichtsbarkeit dieser Instanz durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Nahmen:

Königlich Württembergische, Fürstlich-Gräfliche N. N. Justiz-Canzley

von gesetzmäßig qualificirten Personen verwaltet werden Dieses Collegium ist mit einem Director und wenigstens 6 Räthen zu besetzen, welche in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse den ein höheres Justiz-Amt bekleidenden Königlichen Dienern ganz gleich zu stellen sind.

§. 11.

Bey diesen Collegien müssen

1.) die für die Justiz-Verwaltung angestellten Individuen, nach Berichtigung des Qualifications-Puncts bey dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunale, durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

2.) Die Subalternen in den Canzleyen und die Justiz-Beamten werden von dem Patrimonial-Gerichts-Herrn ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat die Mediat-Justiz-Canzley bey Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunale eine Liste darüber vorzulegen.

3.) Diesem Königlichen Collegio kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediat-Justiz-Canzleyen Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Ober-Aufsicht über die Justiz-Pflege entspricht.

§. 12.

Den für die zweyte Instanz in Civil-Sachen niedergesetzten Fürstlichen und Gräflichen Justiz-Canzleyen kann, in so fern die dabey angestellten Räthe für das Criminal-Fach die gehörige Tüchtigkeit haben, auch die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Sie haben aber bey jedem Criminal-Falle, die bis zum Schlusse verhandelten Acten sammt dem Straf-Erkenntnisse vor der Publication des letztern, an das Königliche Criminal-Tribunal zur Bestätigung einzusenden; so wie sie überhaupt unter der Ober-Aufsicht dieses Tribunals in allen die Criminal-Gerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten stehen.

Das Begnadigungs-Recht kommt dem Könige allein zu.

§. 13.

Wo für die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit in den Fürstlich- und Gräflichen Besitzungen kein nach den vorstehenden Bestimmungen besetztes Colle-

gium besteht, haben sich die aufgestellten Fürstlichen und Gräflichen Justiz-Beamten auf die Untersuchung der zur höheren Cognition sich eignenden Straf-Fälle und auf die Ausübung der niedern Straf-Gewalt innerhalb derjenigen Gränzen, welche den Königlichen Beamten vorgeschrieben sind, zu beschränken.

In jedem Falle bleiben Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staatshoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen den Königlichen Behörden ausschließlich vorbehalten.

§. 14.

Das den Fürsten und Grafen zustehende Recht der Orts-Policey sammt der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, über das Vormundschafts- und Curatel-Wesen und über die Verwaltung der milden Stiftungen, wird durch die von denselben vorschriftsmäßig zu bestellenden und zu besoldenden Beamten nach den Königlichen Gesetzen und Verordnungen, für deren Vollziehung diese verantwortlich sind, unter der Ober-Aufsicht der betreffenden Königlichen Behörde und innerhalb der den Local-Obrigkeiten vorgezeichneten Gränzen ausgeübt.

Wird in einem fürstlichen oder gräflichen Patrimonial-Orte die Stelle des ersten Orts-Vorstehers nicht von einem im Orte wohnenden grundherrlichen Beam-

ten bekleidet, welcher von der Grundherrschaft besoldet wird: so verbleibt es bey der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß ein solcher Vorsteher von der Gemeinde unter Leitung des Königlichen Oberamts zu wählen, und von demselben unter Rücksprache mit der Grundherrschaft zu bestätigen ist.

§. 15.

Sämmtliche in den vorstehenden Artikeln bezeichneten patrimonial-herrschaftlichen Rechte beziehen sich nur auf den Fall, wenn die Fürstlichen oder Gräflichen Besitzungen einen geschlossenen Jurisdictions-Bezirk bilden. Sind hingegen gutsherrliche Hintersassen mit Königlichen unmittelbaren Unterthanen in einem und demselben Orte vermischt: so kann die Ausübung einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit neben der Königlichen Jurisdictions- und Policey-Gewalt nicht statt finden. Wird an einem Orte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit von mehreren Patrimonial-Herren gemeinschaftlich besessen, so haben diese sich wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Beamten zu vereinigen. Bleibt die Stelle wegen Mangels einer solchen Vereinigung zwey Monathe lang unbesetzt, so fällt die Ernennung des Beamten für diesen Fall dem Könige anheim.

§. 16.

Die Forstgerichtsbarkeit wird den Fürsten und Grafen, in soweit sie solche zur Zeit ihrer Unterwer-

fung unter die Königliche Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagd-Bezirken, und über ihre eigenen sowohl, als die zu ihren Besitzungen gehörigen Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen mit der Verbindlichkeit, sie nach Vorschrift der Königlichen Gesetze und Verordnungen auszuüben, und unter der Ober-Aufsicht der Königlichen Behörden, auch für die Zukunft zugestanden.

Sie haben übrigens alles dasjenige, was die Verfassung gegen die willkührliche Ausdehnung der den Königlichen Forst-Beamten anvertrauten Forst- und Jagd-Policey-Gewalt bestimmt, auch in Hinsicht auf ihre hieher einschlagenden patrimonial-herrschaftlichen Rechte zur Richtschnur zu nehmen.

§. 17.

In Hinsicht auf die Verhältnisse der Fürstlichen und Gräflichen Besitzungen zur gesammten Staats-Verwaltung verbleibt es bey der gegenwärtigen Einrichtung, vermöge welcher die einem Oberamte zugetheilten Patrimonial-Orte in allen Regiminal- Militair- Policey- und Commun-Oekonomie-Sachen, so wie in landständischen Angelegenheiten als integrirende Theile der Ober-Amts-Körperschaft anzusehen und zu behandeln sind.

Der Königliche Ober-Beamte ist in allen, seinem Oberamts-Bezirke einverleibten Patrimonial Orten, die denselben zunächst vorgesetzte Stelle, welcher die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Hoheits-Rechte in diesen Besitzungen, und die Ober-Aufsicht über die untergeordneten Verwaltungs-Behörden anvertraut ist, an welche die grundherrlichen Beamten alle zur höheren Cognition sich eignenden Gegenstände zu bringen haben, und durch welche die Landesgesetze und andere landesherrlichen Befehle und Verordnungen bekannt zu machen und zu vollziehen sind.

Es kann daher auch kein grundherrlicher Beamter ohne besondere Dispensation außerhalb des Oberamts-Bezirks seinen Wohnsitz haben.

§. 18.

Sollte ein Fürstlicher oder Gräflicher Gutsbesitzer durch die gegenwärtig bestehende Ober-Aemter-Eintheilung in Ausübung seiner gutsherrlichen Rechte zu sehr gehindert oder belästiget zu seyn glauben, so bleibt demselben unbenommen, seine Beschwerde hierüber bey der Behörde anzubringen.

§. 19.

Uebrigens wird den Fürsten und Grafen freygestellt, durch Verzichtung auf die nach den vorstehenden

Bestimmungen auszuübende Patrimonial-Herrlichkeit, sich derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, welche den übrigen ritterschaftlichen Guts-Besitzern in dem zweyten Abschnitte dieses Statuts §. 57 bis §. 63 als Surrogat der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zugesichert worden sind.

II. Von der Ritterschaft.

§. 20.

Die Vorrechte eines Mitglieds der Ritterschaft des Königreichs gründen sich auf den Besitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beyde Erfordernisse sind unzertrennbar.

Ueber sämmtliche adeliche Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden.

§. 21.

In diese Matrikel sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder wenn sie landsäßig waren, als privilegirte adeliche Freygüter behandelt worden sind.

§. 22.

Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit vom Könige zu adelichen Gütern mit den, nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft, erhoben werden. Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freyheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

§. 23.

Der Bestand der immatriculirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 24.

Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypotheken-Anstalt in Verbindung zu setzen.

§. 25.

Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand aufgenommen sind.

§. 26.

Alle Familien-Institute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fidei-Commisse, Vererbungen in Stamm-Gutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a.) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b.) Veräußerungen jeder Art, nahmentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fidei-Commisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge gebilligte Weise vorgenommen worden sind, in ihrem Rechts-Bestande.

In so fern es sich aber mit den Rechten der Pfandglaubiger vereinigen läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bey.

§. 27.

In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fidei-Commiß-Gutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch

gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bey den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechts-Normen.

§. 28.

Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Avtonomie Gebrauch, so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familien-Gesetze und Stiftungen erfodert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminal-Stelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Uebrigens bleibt der Ritterschaft unbenommen, eben so wie andere Staatsbürger, in den hierzu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der Württembergischen Gesetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 29.

Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§. 30.

Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft genießen für sich und ihre Familien des Vorrechts eines privilegirten Gerichtsstands.

§. 31.

Den Ritterguts-Besitzern steht frey, in jedem zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren temporären Aufenthalt zu nehmen. Nur haben sie hiervon jedesmal die Anzeige zu machen, und von diesem Rechte keinen andern als mit der Verfassung vereinbarlichen Gebrauch zu machen.

§. 32.

Sie können hingegen so wenig, als andere Staats-Angehörige, ohne besondere Königliche Erlaubniß, neben dem Württembergischen Staats-Bürgerrechte auch noch das Staats-Bürgerrecht eines fremden Staates erwerben oder beybehalten.

§. 33.

Wenn ein Ritterguts-Besitzer in verschiedenen Staaten begütert ist, so hat derselbe sich für den einen oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören.

§. 34.

Wählt er den dißseitigen Staat, so hat er alle Pflichten eines Württembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Collisions-Fällen jede fremde Pflicht nachstehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen Rittersitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in so weit sie nicht seinen disseitigen Staatsbürger-Pflichten entgegen laufen, Genüge zu leisten.

§. 35.

Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staats-Bürgerrechts, so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen.

In Hinsicht auf seinen Gutsbesitz aber, hat derselbe nicht nur alle darauf haftenden Real-Lasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils, während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen entstanden sind, den Königlich Würtembergischen gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden unterworfen; weßwegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle den Gutsbesitzer angehende gerichtliche und aussergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 36.

Ein solcher im Königreiche begüterter ausländischer Ritterguts-Besitzer ist übrigens sowohl in Ansehung der liegenden Gründe, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahrniß-Stücke und Activ-Capitalien, den Württembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen. Nahmentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bey Erbtheilungen, noch bey Bestellung der vormundschaftlichen Administration, unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre deun, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Bestimmung hierüber enthielten.

§. 37.

Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über, so tritt dieser in die nähmlichen Rechts-Verhältnisse ein, ohne daß wegen dieses Ritterguts ein Erbschafts-Abzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staats-Bürgerrechts, die Aufnahme in das Württembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 38.

Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 39.

So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staats-Bürgerrechts stehenden Ritterguts-Besitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben, so können durch ihre Rent-Beamte auch alle hiernach bemerkten Rechte ausgeübt werden.

§. 40.

Der ritterschaftliche Adel ist, wenn er auf seinen immatriculirten Ritter-Gütern wohnt, von der Wohn-Steuer frey.

§. 41.

Die den adelichen Gutsbesitzern, so wie den Gemeinden und Privaten aufgelegte Gefäll-Steuer wird vom nächsten Etats-Jahr 18$\frac{17}{18}$ an suspendirt, bis die Grundsäze der Besteurung überhaupt festgesetzt seyn werden, während jetzt schon ihre rechtliche Zuläßigkeit verfassungsmäßig anerkannt wird.

§. 42.

Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen. Doch

wird mit den im Königreiche wohnenden adelichen Guts-Besitzern, deren Besitzungen im Königreiche mit ihren Besitzungen in einem angränzenden Staate aneinander stoßen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freye Einfuhr der, zu ihren Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten auswärtigen Guts-Erzeugnisse, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 43.

In Ansehung der vor dem Jahre 1806, gleich andern bürgerlichen Gütern, der gewöhnlichen Besteurung unterworfen gewesenen Grundstücke, hat der Adel in keiner Beziehung, nahmentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Commun-Schäden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Real-Lasten irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 44.

Die zu den immatriculirten Rittergütern gehörigen, vormals steuerfreyen Güter und Gebäude werden, bis zur Rectification des Steuer-Systems, nach den bisherigen Normen catastrirt. Jedoch sind

1.) die Beschwerden derjenigen, welche durch die Art, wie ihre Güter catastrirt worden, verletzt zu seyn glauben, auf Reclamation, unverzüglich der genauesten Prüfung zu unterwerfen, wornach das erfundene Unrecht abgestellt, und der nachge-

wiesene Schaden von Zeit der geschehenen Reclamation an, ersetzt werden soll;

2.) die vorhin steuerfrey gewesenen ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Mejerey-Gebäude, sind von der ordentlichen Besteurung ganz frey zu lassen;

3.) in Ansehung der übrigen hat es dabey sein Bewenden, daß von dem Cataster der ritterschaftlichen Lehen-Güter ein Drittheil, und von dem der Allodial-Güter ein Achttheil abgezogen wird.

§. 45.

Mit dem auf solche Art gebildeten Steuer-Cataster der adelichen Rittergüter haben die Besitzer an allen allgemeinen Landes-Anlagen, es mag der Betrag in eine Central-Casse fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landes-Anstalt oder sonst eine andere allgemeine Staats-Last auf die einzelnen Amts-Körperschaften gelegt werden, verhältnißmäßig beyzutragen.

§. 46.

Insbesondere haben dieselben an allem Militär-Aufwande, nahmentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allge-

meinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 47.

Von der Natural-Leistung in Hinsicht der Quartiers- und Vorspanns-Last ist zwar der adeliche Ritterguts-Besitzer befreyt; doch kann er sich nicht entziehen, in ausserordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartiers-Last Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittersitze eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Offizieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 48.

Bey Naturalien-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 49.

Zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten können die Besitzer der immatriculirten, vormals steuerfrey gewesenen Rittergüter nicht beygezogen werden, und da sie aus gleichen Gründen auch an den Amts- und Commun-Schulden keinen Theil nehmen, so ist ihnen an allen Leistungen, welche sie

in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragen haben, ihr Antheil jedesmal vollständig zuzuscheiden, wenn gleich in einzelnen Fällen die Oberamts-Vorsteher sich veranlaßt finden sollten, die auf die Amts-Pflege fallenden Kosten zum Theil durch ein Anlehen zu bestreiten.

§. 50.

So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreyen Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar vom Oberamte zugeschickt wird, so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamts-Pflege zu zahlen.

Wenn wegen der, den Ritterguts-Besitzer mitangehenden öffentlichen Lasten, eine Amts-Versammlung abgehalten wird, so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hierbey wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bey der Repartition, nahmentlich bey den Kriegs-Kosten-Umlagen, zu Grunde gelegten Documenten Einsicht zu nehmen.

§. 51.

Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörigen eigenthümlichen Waldungen zugestanden:

1.) die Holzschläge durch eigene auf die Beobachtung der Forst-Gesetze oberforstamtlich zu beeidigenden Officialen forstmäßig zu veranstalten;

2.) Das Gras, Laub und die Weide in diesen Waldungen sammt dem Aeckerich, wo dieses nicht zum Königlichen Wildbanns-Recht gehört, nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, und Berücksichtigung der etwa darauf haftenden Servituts-Rechte zu benützen;

3.) die jungen Schläge gegen das nachtheilige Einweiden und Grasen zu verhängen und wieder zu öffnen;

4.) den durch ihre Jäger und Holzwarte entdeckten Wald-Frevlern, welche durch unerlaubtes Holzhauen oder andere der Wald-Cultur schädliche Excesse sich vergangen haben, die gesetzlich bestimmten Waldrügungen durch ihre Beamte ansetzen und einziehen zu lassen.

§. 52.

Sie sind hingegen verbunden, über ihre jährlich vorzunehmenden Holzschläge jedesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Holz-Bericht an dasjenige Ober-Forst-Amt, in dessen Bezirke die Waldungen liegen, zur höheren Genehmigung einzusenden.

Auch bleibt überhaupt den Königlichen Stellen die höhere Aufsicht über die Wald-Cultur und Wald-Oekonomie, und die Einsprache gegen eine ordnungswidrige Wald-Wirthschaft vorbehalten, und hat daher das Ober-Forst-Amt die Befugniß, die auf den Holz-Bericht ratificirten Holz-Schläge durch das untergeordnete Forst-Personal, jedoch ohne Verursachung einiger Kosten, controliren zu lassen.

§. 53.

Wald-Ausreutungen sind den ritterschaftlichen Wald-Eigenthümern so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Cognition der höheren Königlichen Stellen erlaubt.

§. 54.

Werden Wald-Frevler in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von den Königlichen Forst-Bedienten, welche mit den gutsherrlichen Holzwarten in der Waldhuth concurriren, angetroffen, so wird zwar die

Strafe von dem Oberforst-Amte angesetzt, der Betrag aber ist dem Wald-Eigenthümer, in so weit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringe-Gebühr hinauszugeben.

§. 55.

Für die oberforstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

Ueber die Stamm-Miethe, als Abgabe, und deren gänzliche oder theilweise Aufhebung wird bey verfassungsmäßiger Regulirung der Abgaben entschieden werden.

§. 56.

Den Ritterguts-Besitzern wird die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und die Orts-Polizey in so weit überlassen, als die gleichen Einrichtungen, wie sie bey dem vormals Reichsständischen Adel vorgeschrieben sind, bey ihnen sich ausführen lassen, und sie zu Erfüllung derselben Bedingungen sich verbindlich machen.

Unter dieser Voraussetzung wird ihnen auch die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit mit dem Recht, Jagd-Frevel bis auf eine Geld-Strafe von 10 Gulden abzurügen, so weit sie solche hergebracht haben,

zugestanden. Können sie aber jene Bedingungen nicht erfüllen, oder wollen sie auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Verzicht leisten, so werden ihnen folgende Rechte eingeräumt:

§. 57.

Es hat nähmlich

1.) jeder Besitzer eines immatriculirten Ritterguts das Recht, eben so wie es dermalen von den Königlichen Cameral-Beamten geschieht, die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung executorisch beyzutreiben.

§. 58.

2.) Die Ritterguts-Besitzer genießen in Hinsicht dieser Gefälle die nähmlichen Vorzugsrechte, wie die Königlichen Cameral-Aemter.

§. 59.

3.) Auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfand-Recht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 60.

4.) Innerhalb des Umkreises ihrer Schlösser haben sie das Recht der niedern Polizey mit der Befug-

niß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Sie sind jedoch in Hinsicht auf jene der oberamtlichen Districts-Polizey untergeordnet, und gegen ihre Straf-Ansätze steht dem Gestraften der Recurs an die höhere Stelle offen. In Beziehung auf die Feuer-Polizey sind ihre Wohnungen der Visitation der Ober-Feuer-Schau unterworfen, welche ihnen über die erfundene Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, dem Ober-Amt davon die Anzeige zu machen hat.

§. 61.

5.) In Hinsicht auf die Orts-Polizey und die Gemeinde-Oekonomie, das Kirchen- und Schulwesen, und die Verwaltung der milden Stiftungen in den vormaligen Patrimonial-Orten, wird den Mitgliedern der Ritterschaft zugestanden, daß sie

a.) die Befugniß haben, den Vogt-Rug-Gerichten, den Kirchen- Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung anzuwohnen,

b.) Daß ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren im Orte anwesenden Beamten, von allen auf gedachte Gegenstände sich beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und

c.) daß ihnen frey steht, in Beziehung auf ermeldte Gegenstände entweder selbst oder durch ihre deßhalb beauftragten Beamte, Erinnerungen und Wünsche den Königlichen Beamten und Vorstehern mitzutheilen, und wenn sie nicht behörig berücksichtigt würden, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

§. 62.

6.) Bey Schultheißen-Wahlen haben die Mitglieder der Ritterschaft in allen zu ihrer Gutsherrschaft gehörigen Orten das Recht, gegen die Person des gewählten motivirte Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt, die Königliche Regiminal-Behörde zu entscheiden hat.

Der Ritterguts-Besitzer wird die Erklärung über solche Wahlen stets spätestens innerhalb 14 Tagen von dem Termin der Bekanntmachung an ertheilen.

§. 63.

7.) Bey jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beysitzers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstands-Falle der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 64.

Das Patronat-Recht üben die Ritterguts-Besitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben.

§. 65.

Wenn Ritterguts-Besitzer für verlohrne, auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessene, nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverain gehören, die zugesicherte billige Entschädigung noch nicht erhalten haben sollten, so soll ihnen solche geleistet werden. Auch wird denjenigen, welche bey der ihnen für den Verlust des Umgelds ausgesetzten Vergütung verkürzt zu seyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Revision des Anschlags zugesichert.

§. 66.

In Absicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse der Ritterguts-Besitzer, werden die Lehen-Briefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, in sofern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bey Kräften erhalten.

III.

Von den

Kirchen-Gütern und Stiftungen.

Vom evangelischen Kirchengute.

§. 1.

Das evangelische Kirchengut des ehemaligen Herzogthums Württemberg wird in dem Umfange, wie es am 30. December 1805 bestand, und in der Maße hergestellt, daß für dasselbe sichere Fonds von gleichem Betrage an liegenden Gründen oder Real-Gefällen, unter Beobachtung der möglichsten Gleichförmigkeit, angewiesen werden.

Es erhält dasselbe seine eigenen Verwaltungs-Districte, welche in dem Königreiche so zu vertheilen sind, daß eines Theils die Verwaltung möglichst vereinfacht werde, andern Theils aber der Sitz der Beamtungen von den Anstalten und Gemeinden, deren Bedürfnisse sie zu befriedigen haben, nicht zu weit entfernt sey.

§. 2.

Was die kirchlichen Fonds in den neu-erworbenen Landestheilen anbelangt, so wird, wenn bey näherer Untersuchung sich ergeben wird, daß sie gegen ihre Bestimmung, auf eine nach der besondern Verfassung dieser Landestheile unzuläßige Weise, mit fremdartigen Ausgaben beladen, oder sonst vermindert worden sind, zu ihrer Wiederherstellung, in soweit diese ohne eine, mit größeren Nachtheilen verbundene Veränderung geschehen kann, nach Maßgabe des Reichsdeputations-Abschieds vom Jahre 1803 die erforderliche Einleitung getroffen werden.

Die Vereinigung dieser Fonds mit dem Kirchengute der alten Stammlande beruht auf einer besondern Unterhandlung, wobey darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß, wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, auf gleiche Weise, wie es bey dem alten Kirchengute geschieht, aus den für kirchliche Zwecke bestimmten Realitäten und Einkünften gewiße Particular-Fonds gebildet, und mit dem gesammten evangelisch-lutherischen Kirchen-Fond zu einem Ganzen, welches nach gleichen Grundsätzen verwaltet und verwendet wird, vereiniget werden.

Bey dieser Unterhandlung wird auch näher bestimmt werden, in wie fern die in den Mitgenuß der allgemeinen kirchlichen Erziehungs-Anstalten aufgenommenen

Gemeinden der neuen Landestheile, auch an den Unterhaltungskosten derselben Theil zu nehmen haben.

§. 3.

Das auf vorstehende Art, als ein Eigenthum der evangelisch-lutherischen Kirche fundirte Kirchengut ist für alle künftige Zeiten unabänderlich in diesem Zustande zu erhalten, und es kann nichts davon veräußert werden, ohne daß die Administrations-Behörde, im Einverständniß mit dem Geheimen Rathe, die Veräußerung für nothwendig oder nützlich ansieht, im welchem Falle der Erlös jedesmal wieder zu Capital anzulegen oder zu einem nützlichen Kaufe zu verwenden, oder der Fonds auf andere Weise vollständig zu ergänzen ist.

§. 4.

Das Kirchengut hat die unabänderliche Bestimmung, daß alles dasjenige, was sowohl die gegenwärtige, als die etwa noch in der Folgezeit neu eintretenden Bedürfnisse der evangelisch-lutherischen Kirche, und der damit in Verbindung stehenden höheren und niederen Schul- und Armen-Anstalten, nach Maßgabe der großen Kirchen Ordnung und der späteren verfassungsmäßigen Fundationen erfordern, davon bestritten wird.

§. 5.

In Hinsicht auf die Kirchen- und Schul-Gebäude hat das Kirchengut, wenn ihm nicht ausnahmsweise

specielle Rechtstitel die Baulast auflegen, zunächst nur die Verbindlichkeit, die einzelnen Kirchen-Gemeinden im Falle der Unzulänglichkeit ihres Kirchen-Fabrikfonds und anderer gesetzlicher Hülfsquellen, durch verhältnißmäßige Beyträge zu unterstützen.

§. 6.

Was die öffentlichen Unterrichts-Anstalten betrifft, so hat das Kirchengut auch bey denjenigen, welche nicht ursprünglich auf dasselbe fundirt sind, in so weit ins Mittel zu treten, als die bisherigen gesetzlichen Fonds nicht zureichen. Nahmentlich hat dasselbe zu Verbesserung des Elementar-Unterrichts, diejenigen Gemeinden, welche zu angemessener Besoldung einer hinlänglichen Anzahl von Schul-Lehrern die Kräfte nicht haben, hinreichend zu unterstützen.

Würde der Fall eintreten, daß bey allgemein durchgreifenden Anstalten zu Verbesserung des Schulwesens, so beträchtliche Unterstützungs-Beyträge nöthig würden, welche den Kräften des Kirchenguts nicht angemessen wären, so werden andere Hülfsquellen durch gemeinschaftliche Verabschiedung ausgemittelt werden.

§. 7.

Da für die Bedürfnisse der Armen besondere örtliche Fonds neben den Beyträgen der Orts-Einwohner ausgesetzt sind, so ist die Verbindlichkeit des Kirchen-

guts zu Unterstützung der Armen, in soferne nicht besondere Rechtstitel in Hinsicht auf einzelne Armen-Anstalten oder einzelne Orte ein anderes mit sich bringen, nur subsidiarisch, und beschränkt sich in der Regel auf Gratialien, besonders für bedürftige Witwen und Waisen verstorbener Kirchen- und Schuldiener, auf außerordentliche Curkosten und andere, durch besondere Unglücksfälle begründeten Unterstützungs-Beyträge, und auf Fälle, welche sich nicht sowohl für einzelne Local-Armen-Fonds, als vielmehr für einen allgemeinen Armen-Unterstützungs-Fond eignen.

§. 8.

Die der eigentlichen, obbemeldten Bestimmung des Kirchenguts fremdartigen Leistungen und Ausgaben, welche dem geistlichen Gute des Herzogthums Würtemberg für die Finanz-Kammer oder für andere Verwaltungs-Zweige obgelegen, sind ein Gegenstand wechselseitiger Ausgleichung.

§. 9.

Die Bestimmungen der früheren Landes-Verträge in Betreff des drittheiligen Beytrags des Kirchenguts zu den allgemeinen Landes-Anlagen, und der, der Steuer-Casse auf das sogenannnte Kirchenguts-Remanet vorbehaltenen Rechte, sind als nicht mehr anwendbar aufgehoben. Dagegen wird die Frage: ob und nach wel-

chem Verhältnisse das Kirchengut zu den alten Landessteuern beyzutragen habe, auf künftige Verabschiedung ausgesetzt.

Dasselbe kann jedoch in keinem Falle so angelegt werden, daß es dadurch in irgend einer Hinsicht zu Erfüllung seiner fundationsmäßigen Obliegenheiten, welche allem anderen vorangehen, unfähig würde.

§. 10.

Das Kirchengut erhält eine, von den Finanz-Kammer-Gefällen ganz abgesonderte Verwaltung, unter der obersten Leitung des Königs, welchem als Mitgliede der evangelisch-lutherischen Kirche die verfassungsmäßige Episcopal-Gewalt zusteht.

§. 11.

Die kirchliche Verwaltungs-Behörde ist dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens untergeordnet.

§. 12.

Sämmtliche mit der Verwaltung des Kirchenguts beauftragten Beamten und niedern Diener stehen unter jener Central-Stelle.

§. 13.

Dieselbe ist für die gewissenhafte Verwaltung und die Fundations- und verfassungsmäßige Verwendung

des Kirchenguts, so wie für die sorgfältigste Entfernung alles dessen, was, der verfassungsmäßigen Bestimmung desselben zuwider, von irgend einer Seite unternommen werden könnte, in vorzüglichem Grade verantwortlich.

§. 14.

Bey der Abhör und Richtigstellung der jährlichen Rechnung über die Verwaltung der Central=Casse des Kirchenguts, wird von dem Resultate derselben jedesmal den Landständen Nachricht ertheilt werden; so wie diesen überhaupt auf ihr Ansuchen eine befriedigende Auskunft über den Zustand des Kirchenguts, oder über einzelne in dessen Verwaltung einschlagenden Gegenstände nicht verweigert werden wird.

Vom katholischen Kirchen-Gute.

§. 15.

Die katholische Kirche erhält, neben der Dotation des noch zu errichtenden Bisthums und der dazu gehörigen Institute, einen eigenthümlichen, von der Verwaltung des Staats-Guts abgesonderten, allgemeinen Kirchen-Fonds an liegenden Gründen und Real-Gefällen, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder diese nicht hinreichen, und besonders die Kosten der geistlichen höheren Lehr-Anstalten zu bestreiten sind.

§. 16.

Insbesondere wird die Einleitung getroffen werden, daß was von den, für die neuerworbenen vormals Oesterreichischen Landes-Theile gestifteten sogenannten Religions- und Studien-Fonds bisher noch von Seite des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofs zurückgehalten worden ist, gegen Erneurung der schon in dem Günzburger Vertrage vom Jahre 1806 geschehenen Zusicherung der stiftungsmäßigen Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, an die diesseitigen Verwaltungs-Behörden herausgegeben werde.

§. 17.

Die näheren Bestimmnngen in Hinsicht auf die Verwaltung der in vorstehenden Artikeln bezeichneten Fonds, und auf die hierbey eintretende Mitwirkung der kirchlichen und Staats-Behörden, bleiben bis auf die wirkliche Ausscheidung derselben ausgesetzt.

§. 18.

Die Verbindlichkeit der katholischen kirchlichen Fonds, zu den allgemeinen Landes-Steuern beyzutragen, wird nach eben den Grundsätzen bestimmt werden, welche für die Besteurung des evangelischen Kirchen-Guts als Richtschnur werden festgesetzt werden.

§. 19.

Auf die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, wenn sie etwa einen Abgang erlitten haben sollten, finden die §. 2. vom evangelischen Kirchen-Gute festgesetzten Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Sie verbleiben in der eigenen Verwaltung der Nutznießer, unter der Aufsicht des katholischen Kirchen-Raths und des Bischofs.

§. 20.

Für diejenigen Pfarreyen, welche den nunmehr secularisirten Stiftern und Clöstern einverleibt waren, und daher keine abgesonderten Fonds hatten, sind,

wo es noch nicht geschehen ist, entweder eigene Dotationen auszusetzen, von welchen nicht nur die Pfarr-Geistlichen ihren angemessenen Unterhalt beziehen, sondern auch die Kosten der Kirchen- und Pfarr-Gebäude und des Gottes-Dienstes bestritten werden; oder es ist der Betrag ihrer Unterhaltungs-Kosten auf das Gesammt-Eigenthum der betreffenden Stifter und Klöster, als eine Real-Last zu übernehmen, oder auch bey Fundirung des allgemeinen katholischen Kirchen-Guts in Berechnung zu nehmen.

§. 21.

Sollte sich ergeben, daß Pfarr-Gehalte und andere Bedürfnisse von Pfarreyen, welche den nunmehr secularisirten Stiftungen und Clöstern einverleibt waren, seit der Secularisation auf geistliche Fonds und milde Stiftungen überwiesen worden wären, die, als zu andern Zwecken bestimmt, hierdurch fundationswidrig beschwert seyn würden: so werden sie denselben wieder abgenommen, und anderwärts gehörig fundirt werden.

§. 22.

Das auf solche Art zu bildende, sowohl allgemeine als besondere katholische Kirchen-Gut, ist auf immer in seiner Integrität zu erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken zu verwenden.

Veräußerungen einzelner kirchlicher Vermögens-Theile können nur in dem Falle, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, oder ein unverkennbarer Vortheil für die Kirche dadurch erzielt wird, und nicht anders, als mit Einwilligung des Bischofs und Genehmigung der landesherrlichen oberaufsehenden Behörde, Statt finden.

Von den örtlichen Kirchen- Schul- und Armen-Stiftungen.

§. 23.

Ueber die Verwaltung der, in den einzelnen Gemeinden für ihre Kirchen- Schul- und Armen-Versorgungs-Bedürfnisse vorhandenen Stiftungen, wird von einer dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens untergeordneten, aus Mitgliedern beyder Confessionen zusammengesetzten Stelle die Aufsicht geführt.

In Ansehung dieser örtlichen Fonds, wohin die Kirchen- Capellen- und Heiligen-Pflegen, Armen-Kasten, geistliche und weltliche Spitäler, Kranken- und Armen-Häuser, und ähnliche Anstalten gehören, findet eben dasjenige Statt, was oben §. 2. vom evangelischen Kirchen-Gute in Hinsicht auf die Kirchen-Fonds bestimmt ist.

§. 24.

Die Verwaltungs-Behörde ist dafür verantwortlich, daß bey allen jetzt vorhandenen und künftigen Stiftungen, die Absicht der Stifter auf das gewissenhafteste erfüllt, nnd überhaupt das Stiftungs-Vermö-

gen zu keinen andern, als fundationsmäßigen Ausgaben verwendet werde.

§. 25.

Wegen der Gleichheit der Zwecke und der nahen Verbindung der öffentlichen und Privat-Stiftungen, werden auch die Familien-Stipendien, und andere für Gottes-Dienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit errichteten Privat-Stiftungen, unter die Ober-Aufsicht dieser Behörde gestellt, in wie fern nicht die Stifter eine andere oberaufsehende Behörde bestimmt haben.

§. 26.

Die nähere Einrichtung der untergeordneten Verwaltung der piorum Corporum, nahmentlich die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Orts-Vorstehern, und den für die einzelnen Stiftungen aufgestellten Rechnern, bleibt der Gesetz-Revision vorbehalten, wobey besonders auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß den Orts-Vorstehern die nöthige Einsicht, und eine wohlthätige Einwirkung bey der Verwendung des Ertrags der milden Stiftungen gesichert werde.

IV.

Von der
Universität zu Tübingen.

§. 1.

Die Universität zu Tübingen steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens, welches bey den, diese Anstalt angehenden Verfügungen die für das Studien-Wesen verordnete Central-Stelle vernimmt, und wichtigere Fälle in dem Geheimen-Rathe vorzutragen hat.

§. 2.

Der akademische Senat, welcher aus dem Canzler der Universität und der Gesammtheit der ordentlichen Professoren besteht, vertritt die Universität in allen ihren Beziehungen, führt die Aufsicht über alle dazu gehörigen Personen und Anstalten, und ist zu diesem Behufe berechtigt, sich nach seinem Ermessen zu versammeln, und seine Berathungen über alle die Universität betreffenden Gegenstände, unter dem Vorsitze des Rectors vorzunehmen.

§. 3.

Bey Besetzung der ordentlichen Lehr-Stellen wird der akademische Senat jedesmal um sein Gutachten vernommen, und Niemand, den der Senat nicht ent-

weder selbst vorgeschlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführen kann, als ordentlicher Lehrer angestellt werden.

§. 4.

Der Rector der Universität wird alle halbe Jahre von dem akademischen Senate auf die Dauer der nächsten 6 Monathe gewählt, die Wahl aber dem Minister des Kirchen- und Schul-Wesens zur Bestätigung jedesmal vorgelegt.

§. 5.

Die Ernennung des Universitäts-Secretärs, so wie die Bestellung der zur Universität und ihren Instituten gehörigen untergeordneten Officialen und niedern Diener wird gleichfalls dem Senate überlassen.

§. 6.

Die Beeidigung der Professoren, und anderer bey der Universität angestellten Personen, geschieht durch den Rector, welcher hierzu für immer beauftragt ist.

§. 7.

Ueber alle, die Universität und das akademische Studien-Wesen angehende allgemeine Anordnungen, und ins Ganze eingreifende Einrichtungen wird der akademische Senat um sein Gutachten vernommen werden, so wie derselbe auch berechtigt und verpflichtet ist, in allen wichtigen Universität-Angelegenheiten seine Anträge vorzulegen.

§. 8.

Die Aufsicht über die Studirenden in Disciplinar- und Schuld-Sachen wird theils durch den Rector, theils durch die, auf Vorschläge des akademischen Senats zu ernennende Disciplinar-Commission, deren bisherige Verhältnisse hiermit bestätigt werden, ausgeübt. Ersterem, dessen Straf-Recht sich auf eine 8tägige Incarceration, und bis auf Geld-Strafen von 10 Thalern erstreckt, ist ein Justitiar untergeordnet, welcher auf Vorschlag des Senats vom Könige ernannt wird.

§. 9.

Bey Vergehungen der Studirenden, welche eine höhere, bis auf 20 Thaler an Geld oder 4wöchige Incarceration gehende Strafe, oder die Unterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation nach sich ziehen, wird die Strafe nach vorheriger Untersuchung von einer, aus dem Rector, dem Canzler und den 4 Facultäts-Dekanen bestehenden Commission erkannt.

§. 10.

Von eben dieser Commission, und unter gleichen Beschränkungen, werden auch alle Straf-Sachen der übrigen Universitäts-Verwandten, sie mögen polizeyliche oder amtliche Verfehlungen betreffen, entschieden.

§. 11.

Bey Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe sich eignen, sind die Acten nach geschlossener Untersuchung an das Criminal-Tribunal einzusenden.

§. 12.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, nahmentlich Inventur- Theilungs- und Pupillen-Sachen, und andere außergerichtliche rechtliche Angelegenheiten, werden unter der Leitung einer, aus dem Rector, dem Canzler und dem Dekane der Juristen-Facultät bestehenden Deputation, welche erforderlichenfalls aus dem akademischen Senate verstärkt werden kann, durch den Justitiar besorgt.

§. 13.

Wenn Civil-Klagen gegen Professoren, in Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung, zum Proceß erwachsen, so genießen diese einen privilegirten Gerichts-Stand. Klagen gegen andere Universitäts-Verwandte werden an die ordentlichen Gerichts-Stellen des Beklagten verwiesen.

§. 14.

Was die, theils der Universität als Gesammtheit, theils ihren einzelnen Instituten und Angehörigen, in früheren Zeiten zugestandenen Vorrechte und Immunitäten betrifft: so wird zuvörderst näher untersucht werden, was davon auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar, und mit den allgemeinen Gesetzen vereinbarlich seyn möchte.

§. 15.

In Ansehung des akademischen Bürger-Rechts verbleibt es bey der Verordnung, daß außer den Pro-

fessoren und Studirenden, nur diejenigen, welche bey der Universität und ihren Instituten irgend ein Amt bekleiden, oder zur niedern Dienerschaft der Universität gehören, oder als Buchdrucker und Buchhändler mit derselben in Verbindung stehen, zu akademischen Bürgern aufgenommen werden können. Doch wird dem akademischen Senate ausdrücklich vorbehalten, auch einzelnen Gelehrten, welche sich als Privat-Docenten mit dem Unterrichte der die Universität besuchenden Studirenden wirklich beschäftigen, das akademische Bürger-Recht zu bewilligen.

§. 16.

Der Stiftungs-Fond der Universität wird durch einen eigenen Beamten, welcher, so wie die demselben untergeordneten Pfleger und niederen Diener, auf Vorschläge des akademischen Senats von der betreffenden Central-Stelle, und in den geeigneten Fällen von dem Könige ernannt wird, ganz abgesondert verwaltet.

Wo dieser Fond, welcher in keinem Falle in seiner Substanz vermindert werden darf, nicht zureicht, hat das Kirchen-Gut subsidiarisch ins Mittel zu treten.

§. 17.

Die Aufsicht über die Verwaltung des Universitäts-Fonds steht der mit der Kirchenguts-Verwaltung beauftragten Central-Stelle zu, welche bey wichtigern Gegenständen, und in allen Fällen, wo eine neue Ausgabe auf den Fond zu übernehmen, eine Veräußerung einzelner dazu gehöriger Theile zu beschließen, ein bedeutender Nachlaß zu bewilligen, oder eine außergewöhnliche Verwaltungs-Maßregel in Anwendung zu bringen wäre, die Erklärung des akademischen Senats einzuhohlen und zu berücksichtigen hat.

Der Verwaltungs-Beamte der Universität ist zwar

dieser Central-Stelle in der Maße zunächst untergeordnet, daß er in allen, zur höheren Cognition sich eignenden Angelegenheiten, an dieselbe unmittelbar Bericht zu erstatten, und die von ihr ertheilten Befehle zu befolgen hat; er ist jedoch verbunden, dem Senate über alle in die Verwaltung einschlagenden Gegenstände, auf Verlangen, befriedigende Auskunft zu geben, die jährlichen Voranschläge unter der Leitung einer von dem Senate hierzu beauftragten Commission zu entwerfen, und gemeinschaftlich in Berathschlagung zu ziehen, und die jährlich gestellte Rechnung, ehe sie zur Probe eingeschickt wird, der gedachten Commission zur Prüfung und Beyfügung ihrer Erinnerungen und Verbesserungs-Vorschläge mitzutheilen.

§. 18.

Für unvorhergesehene Fälle ist jedesmal in dem jährlichen Etat eine Summe von 1000 fl. auszusetzen, welche der Senat zum Besten der Universität oder einzelner Institute auf unvorhergesehene Ausgaben, die jedoch einzeln nicht über 300 fl. betragen dürfen, ohne vorherige Anfrage, auf seine Verantwortlichkeit verwenden kann, und durch den Cameral-Verwalter verrechnen lassen muß.

Was davon jährlich nicht ausgegeben wird, soll zu Erhöhung des Universitäts-Fonds auf Zinsen ausgeliehen werden.

§. 19.

Die früher bestandene Einrichtung des Collegii illustris zu Tübingen wird nicht wieder hergestellt. Hingegen sollen die bisher in dieser Anstalt für den Unterricht in den Wissenschaften und Leibes-Uebungen festgesetzt gewesenen Fonds für die Zwecke der Universität noch ferner verwendet werden.

Besondere Bestimmungen

aus

Veranlassung und in Hinsicht

auf die

Verfassung.

Da bey Bearbeitung des Verfassungs-Entwurfs verschiedene Gegenstände der Staats-Verwaltung zur Sprache gekommen sind, welche sich ihrer Natur nach in die Verfassungs-Urkunde selbst nicht eignen, und zum Theil nur vorübergehend sind: so werden dieselben hier besonders, nach der Ordnung der Capitel und Abtheilungen, auf welche sie sich beziehen, wie folgt, zusammengefaßt und verbindlich festgesetzt:

Zum Capitel V.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§. 1.

Den Gemeinden und Amts-Körperschaften wird der ungeschmälerte Genuß aller ihrer Einkünfte, in deren rechtmäßigen Besitze sie sich befinden, hierdurch zugesichert. In Ansehung derjenigen nutzbaren Rechte, durch deren Entziehung sie, ohne daß die Beschränkung um des wahren Gemeinwohls willen verfügt wurde, beeinträchtiget worden zu seyn glauben, bleibt ihnen vorbehalten, ihre Ansprüche gehörigen Orts anzubringen und auszuführen.

§. 2.

Die Gebühren für die Aufnahme in das Bürger- oder Beysitzrecht, so wie die jährlichen Bürger- und Beysitzgeld-Abgaben, fallen, mit Ausschluß der Königlichen Cameral-Cassen, in die Gemeinde-Cassen, in so weit nicht in den vormaligen Patrimonial-Orten die Gutsherren, zu Folge eines rechtmäßigen Besitzes, nach den Bestimmungen der Verordnungen vom $\frac{2}{13}$ten December 1810 und 9ten April 1813 darauf Ansprüche zu machen haben.

§. 3.

Sollte sich ergeben, daß durch die neuere Aemter-Eintheilung eine oder die andere Gemeinde in ihren Rechten gekränkt oder sonst vernachtheilt worden wäre: so wird den deßhalb bey der Behörde anzubringenden gegründeten Beschwerden auf dem verfassungsmäßigen Wege abgeholfen werden, so weit es anerkannte höhere Rücksichten auf das Gemeinwohl gestatten.

§. 4.

Für die Hofstaats- und Militär-Vorspanns-Leistungen, so wie überhaupt für alle diejenigen Herrschaft-Frohnen, zu deren unentgeldlicher Leistung keine auf Lagerbücher oder sonst auf besondere Rechtstitel sich gründende Verbindlichkeit vorhanden ist, werden die Gemeinden und Amts-Körperschaften jederzeit nach Vorschrift der Commun-Ordnung oder der etwa in

einzelnen Orten bestehenden vertrags- oder observanzmäßigen Normen, aus den hiezu sich eignenden Königlichen Cassen entschädigt werden.

§. 5.

Sowohl wegen der aus Königlichen Cassen besoldeten Unter-Amt-Leute, welche in verschiedenen Amts-Orten, von älteren Zeiten her, statt der Schultheißen und Dorfs-Vögte angestellt sind, als auch besonders wegen der in mehreren Ober-Aemtern neu angeordneten Districts-Unter-Beamtungen, wird das Weitere auf künftige nähere Untersuchung ausgesetzt.

§. 6.

In Beziehung auf die neu einzuführende Magistrats-Einrichtung wird hiermit festgesetzt, daß alle bereits angestellten Magistrats-Glieder nach der Ordnung ihres Dienst-Alters, wenn von den Gemeinden keine Vorstellungen gegen einzelne Magistrats-Glieder gemacht, und diese von der Regiminal-Behörde gegründet befunden werden, zunächst zu Besetzung des Gerichts verwendet werden, die überzähligen aber zwar vor der Hand ihren Sitz unter dem Rath einnehmen, hingegen, ohne Rücksicht auf die in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen entgegengesetzten Bestimmungen, nicht nur ihre Magistrats-Stellen, wie die Mitglieder des Gerichts, lebenslänglich beybehalten, sondern auch, wenn sie bereits wirkliche Gerichts-Mitglieder waren

bey Erledigungs-Fällen ohne besondere Wahl in das Gericht eintreten sollen.

§. 7.

In wie ferne dem Gerichte, sowohl in den Ober-Amtsstädten als in den dazu gehörigen Amts-Orten, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen zu überlassen, und welche Anzahl von anwesenden Mitgliedern zu den Verhandlungen sowohl des Magistrats als Gerichts nach Verschiedenheit der Gegenstände erforderlich sey, wird durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

Zum Capitel VII. Abth. IV.

Von der Strafrechts-Verwaltung.

§. 8.

Dem Mangel eines Criminal-Gesetzbuchs, welches zugleich auch für das Verfahren in Criminal-Sachen bestimmte Vorschriften enthält, wird in möglichster Zeitkürze auf dem verfassungsmäßigen Wege abgeholfen werden.

§. 9.

Bey der den Oberforst-Aemtern anvertrauten Strafrechts-Verwaltung haben diese sich keinen Straf-Ansatz

zu erlauben, ohne daß der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last gelegte Vergehen hinlänglich vernommen, und, wenn er solches nicht eingestünde, deßhalb rechtlich überwiesen worden wäre.

10.

Nur bey gewöhnlichen Wald-Rügungen kann, wenn die Angabe des Forst-Officianten durch die in Gegenwart des Orts-Vorstehers geschehene Unterschrift des Beschuldigten unumwunden anerkannt ist, die Strafe ohne dessen weitere Vernehmung oberforstamtlich angesetzt werden.

§. 11.

Das Ober-Forstamt ist verbunden, die von ihm auf den Forst-Rugtagen zuerkannten Rügungen und Strafen den Gestraften sogleich zu eröffnen.

Eine Beschwerde gegen dieselben findet nur binnen 3 Monathen statt.

§. 12.

Das Zeugniß eines zur Wald-Aufsicht verpflichteten Forst-Beamten oder andern Officianten kann gegen den Beschuldigten nur alsdann einen vollen Beweis begründen, wenn der Denunciant als Augenzeuge die That selbst beobachtet, und dieselbe mit allen Neben-Umständen der Zeit, des Orts, der Person &c. ausführlich und bestimmt angegeben hat, wenn der Beschul-

digte diese Angabe auf keine Weise zu entkräften im Stande, und wenn von einem Straffalle die Frage ist, welcher eine bloße Waldrügung zur Folge hat.

§. 13.

Wenn ein zum Nachtheil der Holz-Cultur in einem Gemeinde- oder Privat-Walde begangenes Wald-Vergehen oberforstamtlich abgerügt wird; so ist der Betrag der Waldrügung dem Wald-Eigenthümer, in sofern dieser nicht selbst der gestrafte Excedent ist, nach Abzug der Ruggebühr zu überlassen, wenn anders nicht das Forst-Lagerbuch, oder ein anderer gültiger Rechts-Titel der Forst-Casse das Ganze oder einen Theil der Strafe zuspricht.

Zum Capitel VII. Abth. V.

Vom Polizey-Wesen.

§. 14.

Der Einrichtung fester und gesunder Gefängnisse wird noch ferner die, diesem wichtigen Zweige der Justiz-Polizey gebührende, Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§. 15.

Die Vervollkommnung des Gensdarmerie-Instituts ist Gegenstand einer besondern Verabschiedung;

§. 16.

Eben so die Vervollkommnung des Instituts der Zwangs-Arbeits- und der Zucht-Häuser, so wie die Aufbringung der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds.

§. 17.

Für die Fundirung des Irrenhauses wird mit gemeinschaftlichem Einverständnisse gebührend gesorgt werden.

§. 18.

Auch wird das schon oft gefühlte Bedürfniß theils einer Hülfs-Casse für Verunglückte, welche durch außerordentliche Natur-Begebenheiten und andere Zufälle einen ihren Wohlstand und ihre Nahrungszweige zerstörenden Vermögens-Verlust erlitten haben, theils einer Anstalt zu Unterbringung kranker und gebrechlicher Armen, welche keiner einzelnen Gemeinde-Korporation angehören, berücksichtiget werden.

§. 19.

Auf die fernere unverletzte Erhaltung des Brandschadens-Versicherungs-Instituts wird das sorgfältigste Augenmerk gerichtet, und den Landständen auf Verlangen nicht nur die Einsicht der Rechnungen gestattet, sondern auch sonst über den Zustand und die Verwaltung dieser Anstalt befriedigende Auskunft ertheilt werden.

§. 20.

Die Gründung einer neuen, allgemeinen Witwen- und Waisen-Casse-Anstalt wird der König in Gemeinschaft mit den Landständen möglichst unterstützen und begünstigen.

§. 21.

Die Freyheit des Handels und besonders des Getreide-Handels ist auf jede Weise zu begünstigen, und kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden.

§. 22.

Die Vervollkommnung der Anstalten, um einem Frucht-Mangel oder einer drückenden Frucht-Theurung vorzubeugen oder abzuhelfen, wird zu einem Gegenstande gemeinschaftlicher Berathung gemacht werden.

§. 23.

Bey dem Königlichen Postwesen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß den polizeylichen Zwecken dieser Anstalt, welche nicht als Finanz-Quelle behandelt werden soll, möglichst entsprochen, und der Verkehr, welchen Landfuhrleute, Land- und Amts-Bothen und andere Privat-Unternehmer unterhalten, nicht zweckwidrig beeinträchtiget werde.

§. 24.

Sämmtliche Postbeamte sind in ihrem Dienst-Eide darauf zu verpflichten, Briefe und Paquete unverletzt und an Niemand als an die Addresse abzugeben, es

würden dann solche von einem höheren Gerichtshofe abgefordert. Niedere Gerichts-Stellen können nur Beschlag darauf legen, und haben alsdann bey der höheren Behörde gleichbald die Anzeige davon zu machen.

§. 25.

Was die den Oberforst-Aemtern und dem untergeordneten Forst-Personale übertragene forstpolizeyliche Aufsicht über die Commun-Korporations- und Privat-Waldungen betrifft: so wird streng darüber gehalten werden, daß dieselbe auf keine Weise zu unnöthiger Beschränkung irgend einer Art von Waldnutzung oder sonst zu gesetzwidrigen Bedrückungen der Wald-Eigenthümer mißbraucht wird.

Die näheren Bestimmungen dieser Aufsicht und die Festsetzung der dafür von den Wald-Eigenthümern, statt der bisherigen Stamm-Miethe, zu entrichtenden Gebühren bleiben auf eine künftige Gesetzgebung ausgesetzt.

§. 26.

In Hinsicht auf das zu Beförderung des Holz-Nachwuchses erforderliche Verhängen der Commun- und Privat-Waldungen, und auf die nachherige Wiedereröffnung derselben, verbleibt es bey der gesetzlichen Vorschrift, daß, wenn der Oberforstmeister sammt dem Förster auf einer Seite, und die beyzuziehenden Commun-Officianten auf der andern Seite sich darüber nicht vereinigen können, die Sache von der höheren Behörde nach ei-

nem, durch unparteyische Sachverständige einzunehmenden Augenschein, zu entscheiden ist; einstweilen aber hat die oberforstamtliche Verfügung einzutreten.

Zum Capitel VII. Abthl. VIII. Abschn. 2.

Vom Kammer-Gute.

§. 27.

Da ein sicherer Etat nicht jetzt gleich, sondern erst auf eine fortgesetzte Beobachtung der Bedürfnisse im Einzelnen und des ganzen Gangs der Hofhaltung, nach den bereits angeordneten Einschränkungen, gegründet werden kann: so wird für das Etats-Jahr $18\frac{17}{18}$ ein Provisorium nach billigen Rücksichten festgesetzt, für das Etats-Jahr $18\frac{18}{19}$ aber ein bestimmter Etat den Ständen mitgetheilt werden.

Vom Forst- und Jagd-Wesen.

§. 28.

Die Stellen der Ober-Forstmeister, Förster, Unterförster und Waldschützen werden nur mit Männern von erprobter Treue und Tüchtigkeit, und zwar die Ober-Forstmeister und Förster nach vorheriger Prüfung und auf Vorschläge der höhern Forst-Behörde, besetzt werden.

Bey Ernennung der Waldschützen wird man auf gut prädicirte, nicht ganz unvermögliche Gemeinde-Mitglieder Rücksicht nehmen.

§. 29.

Damit die Forst-Beamten die zu ihrem Berufe erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse sich erwerben können, so werden zu ihrer Bildung zweckmäßige Anstalten getroffen werden.

§. 30.

Die zur Wald-Administration verordnete Central-Stelle sowohl, als die derselben untergeordneten Beamten, sind dafür verantwortlich zu machen, daß die zu den Kron-Domänen gehörigen Waldungen in jeder Hinsicht forstmäßig behandelt, die Holzschläge in der Ordnung geführt, die Holz-Cultur auf jede mögliche Weise befördert, die derselben entgegenstehenden Hindernisse sorgfältig aus dem Wege geräumt, und überhaupt alle zweckdienlichen Maßregeln in Anwendung gebracht werden, um eines Theils diese Waldungen als eine ergiebige Quelle der Staats-Einkünfte nachhaltig zu benutzen, und andern Theils den Holzbedürfnissen der Staats-Angehörigen möglichst abzuhelfen.

§. 31.

Die den Gemeinden oder einzelnen Staats-Angehörigen, vermöge der Lager-Bücher, des alten Her-

kommens oder anderer gültigen Rechs-Titel zustehenden, Holz-Weide- und Aeckerichs-Gerechtigkeiten, und andere Wald-Nutzungen sollen denselben auf keine Weise rechtswidrig erschwert oder beschränkt werden.

An Orten, wo keine Gemeinde-Waldungen sich befinden, und die Einwohner an Stroh und Futter-Mangel leiden, wird denselben das Streu- und Laub-Sammeln auch in den Königlichen Waldungen, nach den in der Commun-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, und unter der gehörigen Aufsicht, erlaubt werden.

§. 32.

Ein die Hegung des Wildes bezweckendes, oder wegen Ausübung des Jagd-Rechts von den Königlichen Ober-Forstämtern angelegtes Wald-Verboth findet in Commun- und Privat-Waldungen, so wie in den innerhalb derselben liegenden Egarten, nicht Statt.

In Königlichen Waldungen, in welchen die Unterthanen Holz- oder andere Waldnutzungs-Gerechtigkeiten haben, soll das Wald-Verboth nur im Frühjahr, und zwar nie über 4 Wochen angelegt werden.

Auch darf dadurch kein berechtigter Weg auf die Güter der Unterthanen für die Eigenthümer und ihre Angehörigen gesperrt, noch die Wald-Güter selbst, wenn sie berechtigte Fahrwege haben, in das Wald-

Verboth gelegt werden, indem sich dasselbe ausschließlich auf den Wald beschränkt.

§. 33.

So wie das Jagd-Recht überhaupt nicht zum Nachtheile der Holz-Cultur ausgeübt werden soll, so werden insbesondere sowohl die Königlichen Ober-Forst-Aemter, sammt der Königlichen Jägerey, als auch andere Jagd-Berechtigten dafür verantwortlich gemacht, daß bey angestellten Jagden jede Wald-Beschädigung möglichst vermieden wird.

Werden bey Königlichen Jagden die Corporations-Commun- oder Privat-Waldungen auf eine rechtswidrige Weise beschädiget, so hat die Forst-Casse, unter Vorbehalt des Regresses an die schuldigen Forst- und Jagd-Beamten, für den Ersatz zu haften.

§. 34.

Das schwarze Wildbret soll außerhalb der Thiergärten gänzlich ausgerottet werden. Erhält daher ein Forst- oder Jagd-Diener zuverläßige Kunde von dem Daseyn eines Stücks, so ist er schuldig, für die Verfolgung und Erlegung desselben, unter Mitwirkung der Königlichen Ober-Aemter und Orts-Vorsteher, deren Aufgeboth hierzu die Unterthanen, ohne Rücksicht auf lagerbüchliche Frohn-Pflichtigkeit, Folge zu leisten ha-

ben, die gleichen Anstalten, wie zu Verfolgung und Erlegung reißender Thiere zu treffen.

§. 35.

Der Bestand des Rothwilds soll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß gesetzt, und in demselben erhalten werden.

§. 36.

In Ansehung der Hasen wird den Ober-Forstämtern und gutsherrlichen Forst- und Jagd-Bedienten zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmäßigen Vermehrung derselben durch fleißiges Wegschießen und durch Treib-Jagden Einhalt zu thun. Diese Treib-Jagden sind da, wo die Unterthanen zu Hand-Diensten bey denselben verbunden sind, oder sich selbst dazu erbiethen, wenigstens Einmal im Jahre, und zwar in solchen Gegenden, wo Obst- und Weinbau Statt findet, zu Anfange des Winters, und wenn es die Gemeinden verlangen, zweymal vorzunehmen.

§. 37.

Allen Gemeinden des Königreichs wird das Recht eingeräumt, unter den festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften Commun-Wildschützen aufzustellen.

§. 38.

Eine Vergütung für einen allenfallsigen Wildschaden von Seite der Staats-Kasse, oder des Jagd-Herrn, den in dem §. 39. bemeldten Fall ausgenommen, findet nicht Statt.

§. 39.

Wenn hingegen die Jagd-Herrn, welche die Jagd für sich, ohne Aufstellung eines Forst- oder Jagd-Bedienten ausüben, oder die höheren oder niederen Forst- und Jagd-Bedienten dasjenige unterlassen, was ihnen vorgeschrieben ist, um den Wild-Schaden abzuwenden; so sind sie nicht nur dadurch dem Staate, und die Forst- und Jagd-Bediente ihrem Dienst-Herrn verantwortlich, sondern sie haben auch den Beschädigten den erweislich durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Schuld ist vorhanden, wenn

1.) ihnen angezeigt worden ist, daß Schwarzwildbret sich zeige, und sie sich die §. 34. vorgeschriebene Verfolgung desselben, mittelst Aufbiethung von Mannschaft oder auf andere Art, nicht haben angelegen seyn lassen,

2.) wenn sie einen unverhältnißmäßigen Rothwildstand hegen,

3.) Die Treib-Jagden auf Hasen, des Ansuchens und Erbiethens der Communen ungeachtet, unterlassen.

§. 40.

Zu Wegschießung der schädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlassen, besondere Flugschützen anzunehmen, welche jedoch dem Ober-Forstamte zur Beeidigung vorzustellen sind.

§. 41.

Denjenigen Gemeinden, welche die Jagd-Gerechtigkeit auf ihren Markungen, und die freye Pürsch, vermöge eines rechtmäßigen Herkommens, oder eines andern erweislichen Rechts-Titels anzusprechen haben, soll das Eigenthum der Jagd unter der Bedingung, dieselbe an rechtliche Leute zu verpachten, auch ferner verbleiben, oder wenn sie freywillig darauf verzichten, mit ihnen wegen ihrer Entschädigung eine angemessene Uebereinkunft getroffen werden.

§. 42.

An die Staats-Angehörigen können keine Forst- und Jagd-Dienste gefordert werden, wozu sie nicht kraft der Lagerbücher, oder des Herkommens, oder sonst eines speciellen Rechts-Titels verbunden sind.

Nahmentlich werden dieselben, unter eben diesen Bestimmungen, von allen auf die Holz-Cultur sich beziehenden Frohn-Diensten, ingleichem von dem Bahnschleifen in den Waldungen zur Winterszeit für das Wildbret, von dem Mähen, Dörren und Hinwegführen des Waldgrases, von der Beyführung des Futters für das Wild, von dem Füttern desselben und dem Holzfällen für das Wild im Winter, so wie von der chausseemäßigen Anlegung und Unterhaltung der Jagd-Wege allgemein freygesprochen.

In Ansehung der besondern Exemtionen von jenen Diensten bleibt es bey den Bestimmungen der Gesetze.

§. 43.

In Hinsicht auf die bey den Jagd-Frohnleistungen zu beobachtenden näheren Bestimmungen werden die Vorschriften der General-Verordnung vom 19. April 1815. hierdurch ausdrücklich bestätiget.

Zu kleinen Jagden, zu welchen nur die Jagensmannschaft der Huth zu gebrauchen ist, kann solche zwar von dem Forst-Personal unmittelbar durch die Orts-Vorsteher anfgebothen werden; diese haben aber mit jedem halben Jahre Verzeichnisse der von ihnen gestellten Jagd-Fröhner dem Oberamte zu übergeben

damit letzteres solche, sammt den Verzeichnissen der auf forstamtliche Requisition durch das Oberamt selbst angeordneten Fröhner-Stellungen an die Central-Forst-Behörde einsenden kann.

Die Forst-Beamten werden übrigens dafür verantwortlich gemacht, daß sie zu Jagden nicht mehr Fröhner aufbiethen, als es die Bedürfnisse nothwendig machen.

§. 44.

Zur Beschützung der Wildfuhr oder zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit können weder Scharfschützen noch andere Jagd-Assistenten den Gemeinden auf ihre Kosten eingelegt werden.

§. 45.

Was die, einzelnen Gemeinden und Güterbesitzern obliegende Verbindlichkeit zum Hunde-Aufstocken betrifft: so wird ein der Anzahl der Hund-Aufstockungs-Pflichtigen und dem Bedürfnisse an Jagd-Hunden angemessenes Verhältniß, nach welchem entweder die Natural-Verpflegung gefordert, oder auch wegen Bezahlung eines billigen Geld-Surrogats eine gütliche Uebereinkunft mit einzelnen Dienstpflichtigen eingeleitet werden kann, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 46.

Die in den vorstehenden Artikeln in Beziehung auf die Königlichen Forst- und Jagd-Gerechtsame enthaltenen Bestimmungen sind auch auf andere Forst- und Jagdberechtigte in der Maße anwendbar, daß diese, wenn sie gleich sich auf dasjenige zu beschränken haben, was die, ihre Gerechtsame begründenden besonderen Rechtstitel mit sich bringen, doch in keinem Falle die verfassungsmäßigen Gränzen der Königlichen Forst- und Jagdrechte zu überschreiten befugt sind.

Zum Capitel VII. Abthl. VIII. Abschn. 3.

Von den Steuern und der Steuerbewilligung.

§. 47.

Die gemeinschaftliche Etats-Commission soll sobald als möglich in Wirksamkeit gesetzt werden.

Da aber zu einem vollständigen, alle Verwaltungen und Cassen umfassenden Etat, die Vorarbeiten nicht gemacht sind, und auch in kurzer Zeit nicht gemacht werden können, mithin die oberste Finanz-Behörde bey Entwerfung des Haupt-Etats für das erste Jahr, sich blos auf die Etats der Haupt-Cassen, in welche die Ueberschüsse aller Special-Cassen und Verwaltungen fließen, beschränken muß: so kann auch den Stän-

den fürs erste nur ein solcher Etat nach denjenigen Notizen, welche die oberste Finanz-Behörde selbst hat, mitgetheilt werden.

§. 48.

Es hat daher der Finanz-Minister den Finanz-Etat für dieses Jahr, nach den Erfahrungen der vorhergehenden Jahre in den Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, und nach den von den einzelnen Ministerien zu übergebenden Erforderniß-Berechnungen, dergestalt zu entwerfen, daß eine *nicht* unbedeutende Summe, zur Sicherheit, daß es nicht an Mitteln fehle, im eintretenden Nothfalle auch unvorhergesehene Staatsbedürfnisse befriedigen zu können, weiters in die Berechnung gebracht werde.

§. 49.

Dieser Finanz-Etat wird den Ständen, mit den erforderlichen Belegen, mittelst Extracte aus den Rechnungen der Haupt-Cassen und den bisherigen Finanz-Etats, mitgetheilt, und hierauf das Steuer-Verwilligungs-Ansinnen in der Maße begründet werden, daß der Ueberschuß der Total-Einnahme über die Total-Ausgabe, auf die in der Verfassung bestimmte Weise

für die Staats-Bedürfnisse des nächstkünftigen Jahrs verwendet werden solle.

§. 50.

Damit die Steuern möglichst gleich vertheilt werden, sollen die Kataster nach gleichen Grundsätzen gebildet, vor der Hand aber die erweislichen Beschwerden über auffallende Ungleichheiten bey Vertheilung der Steuern möglichst beseitigt werden.

§. 51.

Die vormals steuerfreyen bürgerlichen Güter werden in Ansehung der Beyträge zu den allgemeinen Landes-Steuern, in Ansehung des Antheils an den Kriegs-Kosten, und anderer allgemeinen Lasten, nach eben den Bestimmungen behandelt, welche für die ehemals steuerfreyen Güter des Adels festgesetzt sind; nur findet bey denselben keine Exemtion von der Natural-Einquartierung Statt.

§. 52.

Das Verhältniß der evangelischen und katholischen Pfarreyen, in Beziehung auf die Besteurung, wird bey Herstellung des allgemeinen Steuersystems bestimmt werden.

Zum Capitel VII. Abth. VIII. Abschn. 4.

Von der Schulden-Tilgungs-Casse.

§. 53.

Für alle, nach dem Staats-Schuldenzahlungs-Statute vom 6. Jun. 1816, auf die Staats-Schuldenzahlungs-Casse überwiesenen und zu überweisenden Gläubiger, wird der festgesetzte Schulden-Tilgungs-Plan als bleibend anerkannt.

Bayerische Staatsbibliothek München

01

Helene Tschach
Buchbindemeis
-8 18 Ebrant
T 375

01

Helene Tscha
Buchbindeme
D-84048 Ebra
Telefon 087

01

Helene Tscha
Buchbindeme
-84048 Ebra
Telefon 087

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf der Verfassung für das Königreich Württemberg

Stuttgart 1817

Don.Lud. LXXXVII,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10728953-8